

Ordnungs- und förderrechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern

Marion Budde-von Beust, Ineke Joormann, Thomas Schmidt

Braunschweig, Oktober 2019

Autoren:

Marion Budde-von Beust

Telefon: +49 531 596-5536

E-Mail: marion.budde-vonbeust@thuenen.de

Ineke Joormann

Telefon: +49 531 596-5517

E-Mail: ineke.joormann@thuenen.de

Dr. Thomas G. Schmidt

Telefon: +49 531 596-5507

E-Mail: thomas.schmidt@thuenen.de

Thünen-Institut für Ländliche Räume

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 64

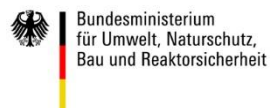
D-38116 Braunschweig

Braunschweig, Oktober 2019



Gemeinsam für mehr Vielfalt in der Agrarlandschaft

Das Projekt wird ressortübergreifend unterstützt. Die Förderung erfolgt mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, mit besonderer Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, sowie durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.



Zusammenfassung

Über 50 % der Fläche Deutschlands werden landwirtschaftlich genutzt. Damit hat die Landwirtschaft einen großen Einfluss auf die biologische Vielfalt. Insbesondere der fortschreitende Artenverlust bedarf einer deutlichen Berücksichtigung von Naturschutzaspekten in der landwirtschaftlichen Praxis. Eine Möglichkeit, um die Landwirtschaft nachhaltig und umweltgerecht zu gestalten, ist die Einflussnahme über das Ordnungs- und Förderrecht.

Der vorliegende Beitrag wurde im F.R.A.N.Z.-Projekt angefertigt. Er liefert allen Interessierten einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen sowie über Förderinstrumente und weitere Initiativen zum Schutz der Biodiversität in der Agrarlandschaft.

Das Ordnungsrecht umfasst die Mindeststandards zum Umweltschutz, wie Regelungen zum Einsatz von Pestiziden und Dünger. Sie unterliegen einer stetigen Weiterentwicklung, um eine nachhaltige Landbewirtschaftung sicherzustellen.

Im Förderrecht sind mit der Einführung des Greenings in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der zweiten Säule u.a. Voraussetzungen für mehr Biodiversitätsschutz in der Landwirtschaft geschaffen worden. Dabei stellt das ELER-Programm derzeit das maßgebliche Förderinstrument dar.

- Alle Zahlungen (u. a. Basisprämie) sind an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance, CC) geknüpft. Die CC-relevanten Verpflichtungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)) stellen bereits biodiversitätsrelevante Fördervoraussetzungen dar.
- Das Greening bindet die Direktzahlungen an die konkrete Einhaltung von Umweltauflagen (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung, Flächennutzung im Umweltinteresse).
- Die ELER-Verordnung beinhaltet unter anderem die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes.
- Einige Prioritäten des ELER (4 und 5) sind für den Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt relevant.
- Die ELER-VO enthält zusätzlich zu den AUKM noch weitere, für den Erhalt der Artenvielfalt wichtige Maßnahmen (u. a. Ausgleichszulage, Europäische Innovationspartnerschaft, Agrarinvestitionsförderprogramm, Biodiversitätsberatung).

Die ELER-Landesprogramme der einzelnen Bundesländer weisen eine individuelle Ausgestaltung zur Förderung der biologischen Vielfalt auf.

- Die Bundesländer haben unterschiedliche Schwerpunkte bei den angebotenen AUKM (z. B. Biodiversitätsberatung, Ergebnisorientierung).
- Die Prämienhöhe für die AUKM ist unterschiedlich (u. a. gewähren einzelne BL Zuschläge in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl, bei Imker- und/oder UNB-Beteiligung).
- Bei den Vorgaben zur Mindest- bzw. Maximalgröße der AUKM sind die Programme unterschiedlich ausgestaltet.
- Die Art und der Umfang der angebotenen AUKM sind sehr unterschiedlich (z. B. Niedersachsen bietet 8 Streifenmaßnahmen auf Ackerflächen an, Brandenburg keine).
- Hinsichtlich der örtlichen Lage besteht während des Verpflichtungszeitraumes für einige Maßnahmen die Möglichkeit, die Maßnahmenfläche zu wechseln, andere sind 'lagetreu', d. h. im Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren auf derselben Fläche verbleibend.
- In einzelnen Bundesländern ist das Antragsvolumen für AUKM pro Maßnahme begrenzt (z. B. Blühstreifen in Bayern auf höchstens 3,0 ha/Betrieb).
- Fördermaßnahmen unterscheiden sich in der Kontinuität: Unter Umständen werden AUKM während der Förderperiode nicht jährlich zur Beantragung angeboten.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	i
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
2 Rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	3
2.1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	9
2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	10
2.2.1 Schutzgebietsverordnungen	11
2.2.2 Weitere Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz	13
2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	14
2.4 Düngegesetz (DüngeG)	16
2.5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	18
3 Gemeinsame Agrarpolitik der EU mit Bezug auf Naturschutz	19
3.1 Direktzahlungen – 1. Säule	20
3.1.1 Cross Compliance Regelungen	21
3.1.2 Greening	22
3.2 Überblick über EU-kofinanzierte Maßnahmen mit Einfluss auf die Biodiversität	23
3.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	25
3.2.2 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im ELER (Art.28)	26
3.2.3 Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-agri)	28
3.2.4 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	28
3.2.5 Investive Naturschutzmaßnahmen	28
3.2.6 Vertragsnaturschutz	29
3.2.7 Biodiversitätsberatung im ELER	30
3.2.8 EU-Programm LIFE	30
4 Überblick über weitere Initiativen zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft	32
4.1 Umwelt- und Vertragsnaturschutz außerhalb der GAP	32
4.2 Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen	32

4.3	Stiftungen und gemeinnützige Träger	34
4.4	Weitere Initiativen mit Biodiversitätsbezug	34
5	Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern	37
5.1	Baden-Württemberg	40
5.1.1	Beratung	42
5.1.2	Regionale Programme	43
5.1.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Baden-Württemberg	44
5.2	Bayern	47
5.2.1	Beratung	49
5.2.2	Regionale Programme	49
5.2.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Bayern	50
5.3	Brandenburg	54
5.3.1	Beratung	54
5.3.2	Regionale Programme	55
5.3.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Brandenburg	55
5.4	Hessen	57
5.4.1	Beratung	57
5.4.2	Regionale Programme	57
5.4.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Hessen	58
5.5	Mecklenburg-Vorpommern	61
5.5.1	Beratung	61
5.5.2	Regionale Programme	61
5.5.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern	62
5.6	Niedersachsen und Bremen	65
5.6.1	Beratung	66
5.6.2	Regionale Programme	66

5.6.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Niedersachsen und Bremen	67
5.7	Nordrhein-Westfalen	70
5.7.1	Beratung	70
5.7.2	Regionale Programme	71
5.7.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Nordrhein-Westfalen	71
5.8	Rheinland-Pfalz	75
5.8.1	Beratung	75
5.8.2	Regionale Programme	76
5.8.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Rheinland-Pfalz	76
5.9	Saarland	80
5.9.1	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen im Saarland	80
5.10	Sachsen	83
5.10.1	Beratung	83
5.10.2	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen	84
5.11	Sachsen-Anhalt	87
5.11.1	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen-Anhalt	88
5.12	Schleswig-Holstein und Hamburg	91
5.12.1	Beratung	91
5.12.2	Regionale Programme	92
5.12.3	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Schleswig-Holstein	92
5.13.	Thüringen	95
5.13.1	Beratung	95
5.13.2	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Thüringen	96

6	Erfahrungen aus der Umsetzung der AUKM in den Bundesländern	99
	Literaturverzeichnis	101
	Rechtsquellen	113
	ANHANG	
	Anhangsverzeichnis	A1
	Anhang 1	A2
	Anhang 2	A15
	Anhang 3	A23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Rechtliche Regelungen mit Bezug zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene	4
Abbildung 3.1:	Das Mehrebenensystem der EU-Förderung von 2014 bis 2020	19
Abbildung 3.2:	Für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen relevante Prioritäten (4 und 5) der ELER-VO 1305/2013, Artikel 5	24
Abbildung 5.1:	Überblick über die Vorgaben zur Maßnahme: „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ aus dem GAK-Rahmenplan und deren Umsetzung in der Agrarumweltmaßnahme „einjähriger bzw. mehrjähriger Blühstreifen“ in den einzelnen Bundesländern (BMEL 2019)	39
Abbildung 5.2:	Entwicklung des Anbaus von Blühflächen (AUKM B47/B48) in der Förderperiode 2014 bis 2017 in Bayern (Anteil B47 ca. 1.000 ha in 2017)	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Übersicht über nationale Rechtsvorschriften und zugrundeliegendes EU-Recht mit Bezug zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	5
Tabelle 2.2:	Kriterien zum Bodenschutz und Naturschutz mit Bezug zur Biodiversität in unterschiedlichen Gesetzestexten	9
Tabelle 3.1:	Maßnahmen gemäß ELER-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1305/2013) mit möglicher Wirkung auf die Biodiversität	25
Tabelle 5.1:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Baden-Württemberg (Stand: 11/2018)	45
Tabelle 5.2:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Baden-Württemberg (Stand: 11/2018)	46
Tabelle 5.3:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Bayern (Stand: 11/2018)	51
Tabelle 5.4:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Bayern (Stand: 11/2018)	52
Tabelle 5.5:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur“ in Bayern und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme (Stand: 01/2019)	53
Tabelle 5.6:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Brandenburg (Stand: 03/2019)	56
Tabelle 5.7:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Hessen (Stand: 11/2018)	59
Tabelle 5.8:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Hessen (Stand: 11/2018)	60
Tabelle 5.9:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 01/2019)	63
Tabelle 5.10:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 01/2019)	64
Tabelle 5.11:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Niedersachsen und Bremen (Stand: 11/2018)	68

Tabelle 5.12:	Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Niedersachsen und Bremen (Stand: 11/2018)	69
Tabelle 5.13:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01/2019)	72
Tabelle 5.14:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01/2019)	74
Tabelle 5.15:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Rheinland-Pfalz (Stand: 02/2019)	77
Tabelle 5.16:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Rheinland-Pfalz (Stand: 12/2018)	79
Tabelle 5.17:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen im Saarland (Stand: 11/2018)	81
Tabelle 5.18:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Saarland (Stand: 01/2019)	82
Tabelle 5.19:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen (Stand: 11/2018)	85
Tabelle 5.20:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Sachsen (Stand: 01/2019)	86
Tabelle 5.21:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen-Anhalt (Stand: 11/2018)	89
Tabelle 5.22:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Sachsen-Anhalt (Stand: 12/2018)	90
Tabelle 5.23:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Schleswig-Holstein (Stand: 11/2018)	93
Tabelle 5.24:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Schleswig-Holstein (Stand: 11/2018)	94

Tabelle 5.25:	Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Thüringen (Stand: 11/2018)	97
Tabelle 5.26:	Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Thüringen (Stand: 01/2019)	98
Tabelle A2-1:	Übersicht über die wasserrechtlichen Vorgaben der Bundesländer in Bezug auf den Gewässerrandstreifen § 38 WHG (Stand: 10.11.2018)	A16

Abkürzungsverzeichnis

A

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in BL BY
AGZ	Ausgleichszulage
Art.	Artikel
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme(n) nach Art. 28 ELER -Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

B

BB	Brandenburg
BBV	Bayerischer Bauernverband
BE	Berlin
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJV	Bayerischer Jagdverband
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CEF	Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (continuous ecological functionality measures)

C

CC	Cross Compliance
----	------------------

D

d. h.	das heißt
DJV	Deutscher Jagdverband
DüG	Düngegesetz
DüV	Düngeverordnung

E

EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMZ	Ertragsmesszahl
EPLR	Entwicklungsplan (2000 bis 2006) bzw. Entwicklungsprogramm (2007 bis 2013) für den ländlichen Raum; offizielle Bezeichnung der Programmplanungsdokumente gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 bzw. VO (EG) Nr. 1698/2005
EU	Europäische Union

F

FCS	Maßnahmen zur Sicherung des Artenschutzes (favorable conservation status)
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

FNB	Forum Natur Brandenburg
G	
G	Greening
GAK	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
H	
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
I	
ILR	Institut für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement der Uni Gießen
J	
JKI	Julius Kühn-Institut
L	
LBV	Landesbund für Vogelschutz, Bayern
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (=Ackerflächen, Dauerkulturflächen und Dauerweideflächen)
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Sachsen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche (=LF und Sozialbrache und Zierrasen)
LPR	Landschaftspflegerichtlinie
LPV	Landschaftspflegeverband
M	
MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MV	Mecklenburg-Vorpommern
N	
nfM	nicht förderfähige Maßnahmen
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NRR	Nationale Rahmenregelung
NW	Nordrhein-Westfalen
O	
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
Q	
QBB	Qualitätsblühmischungen Bayern
R	
RP	Rheinland-Pfalz
S	
S.	Seite
s.	siehe

SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StoffBiV	Stoffstrombilanzverordnung
T	
TH	Thüringen
TI	Thünen-Institut
U	
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
V	
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VN	Vertragsnaturschutz
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
Z	
z. B.	zum Beispiel
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank (InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für flächenbezogene EU-Fördermittel)
z. T.	zum Teil

1 Einleitung

Mehr als die Hälfte der Gesamtfläche Deutschlands wird landwirtschaftlich genutzt (52,4 %). Damit hat die Landwirtschaft nicht nur flächenmäßig einen großen Einfluss auf die Böden, vielmehr profitiert sie auch besonders stark von deren guten ökologischen Zustand (Möckel et al. 2014).

Mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) sind in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 viele Kriterien für eine nachhaltigere Landnutzung aufgenommen worden. Das verpflichtende Greening und die Entwicklungsprogramme der ländlichen Räume (EPLR) dienen dabei als erster Ansatz, um den Umwelt- und Naturschutz in der Landwirtschaft flächendeckend zu verbessern.

Die vorliegende Dokumentation wurde im Rahmen des F.R.A.N.Z.-Projektes angefertigt und gibt Landwirten, Beratern und weiteren interessierten Akteuren einen Überblick über EU-rechtliche, förderrechtliche und umweltrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Im ersten Teil der Analyse werden, basierend auf EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und der nationalen Gesetzgebung, die ordnungs- und förderrechtlichen Rahmenbedingungen zusammengestellt, die potenziell einen Einfluss auf die Biodiversität haben. Im Weiteren erfolgt die Beschreibung der GAP, wobei die Instrumente der Förderpolitik der Direktzahlungen (1. Säule) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, kurz ELER, (2. Säule) sowie deren Inhalte in Bezug zur biologischen Vielfalt genauer untersucht werden. Einen Schwerpunkt in der thematischen Auseinandersetzung bilden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im Rahmen des ELER und weitere Förderinitiativen mit Bezug zur Biodiversität.

Der zweite Teil der Studie gibt eine Übersicht zu weiteren Förderinitiativen mit Bezug zur Biodiversität. Dabei wurde für die Bundesländer zusätzlich zur Darstellung der ELER-Landesprogramme eine umfassende Dokumentation weiterer Initiativen für den Erhalt der Artenvielfalt erstellt. Unter anderem engagieren sich Kulturlandstiftungen, Umweltverbände, Akteure aus Industrie und Lebensmitteleinzelhandel sowie weitere regionale Gruppen in vielfältiger Weise für den Erhalt der Artenvielfalt.

Abschließend erfolgt eine detaillierte Gegenüberstellung einer besonders biodiversitätsfördernden Maßnahme aus den ELER-Landesprogrammen mit den entsprechenden F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, die auf den Demonstrationsbetrieben umgesetzt werden. Eine gesonderte Tabelle ermöglicht einen Überblick über die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen und eventuell vergleichbare Fördermöglichkeiten und Initiativen in den jeweiligen Bundesländern.

2 Rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung biodiversitätsfördernder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) gegeben. Dabei werden die Vorgaben auf europäischer Ebene, auf Bundesebene und die Umsetzung im föderalen System der Bundesländer vorgestellt. Es wird näher auf das zugrundeliegende Fachrecht (Ordnungsrecht) und die darauf aufbauende förderrechtliche Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) 2014 bis 2020 in Bezug auf AUKM eingegangen.

Ordnungsrecht für die Landwirtschaft

Das Ordnungsrecht bzw. landwirtschaftliche Fachrecht sowie das nationale Umweltrecht umfasst die Vorschriften und Mindeststandards zum Umweltschutz, an die sich alle Landwirte in Deutschland halten müssen. Es umfasst eine Vielzahl von nationalen Gesetzen und Verordnungen, mit denen die Vorgaben der europäischen Agrar-Umweltpolitik (EU-Richtlinien) umgesetzt werden.

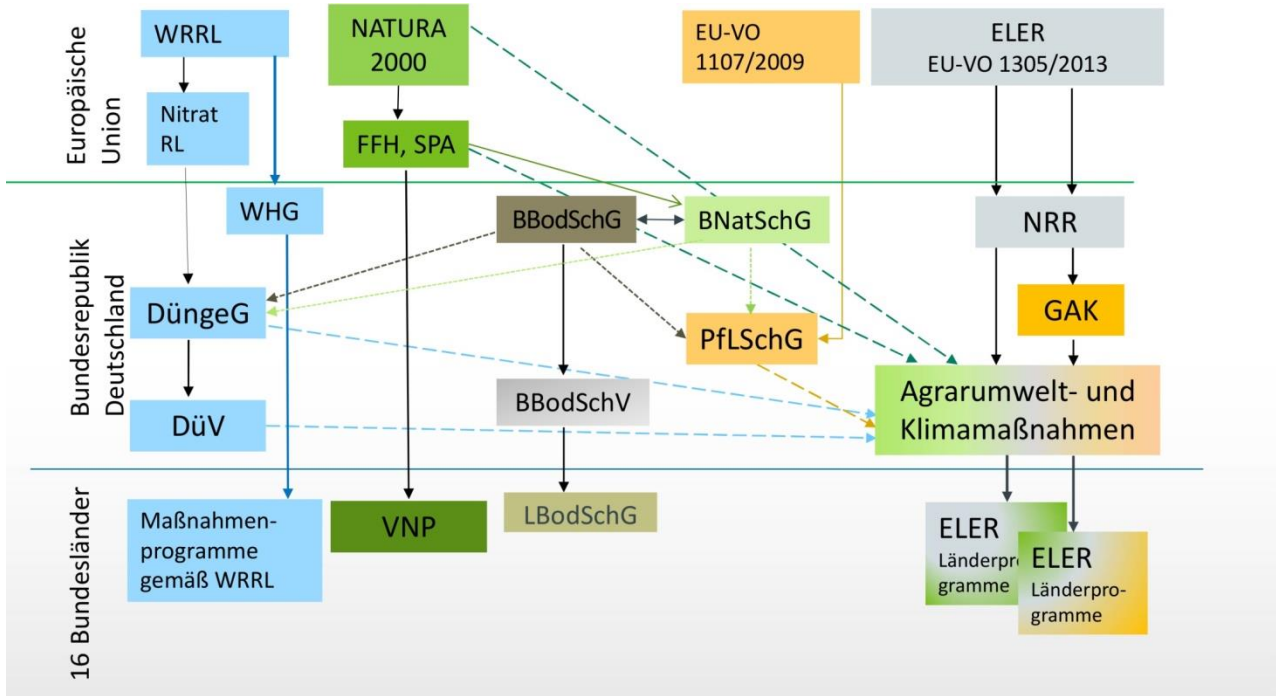
Förderrecht für die Landwirtschaft

Die über die erste Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU bereitgestellten Mittel dienen zur direkten Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und zum Ausgleich der höheren Umwelt- und Tierschutzstandards gegenüber Nicht-EU-Ländern (Direktzahlungen). Die zweite Säule der GAP unterstützt mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Direktzahlungen werden ausschließlich von der europäischen Union finanziert. Die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume – und damit u. a. der AUKM – erfolgt gemeinsam durch die Europäische Union, den Bund und die Bundesländer.

Die Abbildung 2.1 gibt einen Überblick über die Verflechtung von Dünge-, Umwelt- und Förderrecht und stellt deren Einfluss auf die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen dar.

Abbildung 2.1: Rechtliche Regelungen mit Bezug zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene



Quelle: Verändert nach Klages et al. (2014).

In der folgenden Tabelle 2.1 werden die Rechtsvorschriften der EU der bundesdeutschen Umsetzung gegenübergestellt und mit einem Hinweis auf nachfolgende Kapitel, in denen diese Themen nochmals aufgenommen werden, ergänzt.

Tabelle 2.1: Übersicht über nationale Rechtsvorschriften und zugrundeliegendes EU-Recht mit Bezug zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Rechtsvorschriften der EU	Bundesdeutsche Rechtsvorschriften	Kap.
Bodenschutz		
<p>Eine allgemeine Thematische Strategie für den Bodenschutz wurde 2006 vorgelegt, aber von der EU-Kommission 2014 zurückgezogen.</p> <p>Aktuell existieren wenige Übereinkommen, die auf bestimmte geografische Gebiete abzielen.</p>	<p>BBSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz (1999)</p> <p>Zuletzt geändert 03.10.2017.</p> <p>Zielt auf die Sicherstellung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab, definiert Vorsorgepflicht gegen Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.</p>	2.1
	<p>BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (1999)</p> <p>Zuletzt geändert 03.10.2017.</p> <p>Umsetzung des BBSchG u. a. Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen durch/aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.</p>	
Naturschutz		
<p>FFH-Richtlinie, 92/43/EWG (1992), Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG</p> <p>Umsetzung der Schutzziele durch Ausweisung von Schutzgebieten = Natura 2000.</p> <p>Zuletzt geändert durch die RL 2013/17/EU.</p>	<p>BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (2010)</p> <p>Zuletzt geändert 15.09.2017.</p> <p>Erhaltungsziele und Verschlechterungsverbot sind in den §§ 32 und 33 definiert.</p>	2.2 ff.
LIFE Programm (EU VO 1293/2013)		
Gewässerschutz		
<p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG.</p> <p>Allgemeiner Gewässerschutz (Grundwasser, Oberflächengewässer, Küstengewässer), Vermeidung von bzw. Schutz vor der Verschlechterung eines guten (ökologisch und chemisch) Zustandes von Gewässern sowie ggf. Wiederherstellung (Sanierung).</p> <p>Richtlinie 2013/39/EG</p> <p>Zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2009).</p> <p>Umsetzung von 2000/60/EG und 2006/118/EG § 27 bis 31</p> <p>OGewV – Oberflächengewässerverordnung (2011).</p> <p>Umsetzung von 2000/60/EG; klassifiziert den Gewässerzustand anhand chemischer und biologischer Parameter, Nitratgrenzwert von 50 mg/l, Anforderungen an Analysemethoden und operative Überwachung und Ergebnisdarstellung.</p>	3.2.8
Umweltqualitätsnormen-Verordnung		
Richtlinie 2008/105/EG.		
Priority substance directive.		
Umweltqualitätsnormen zu Qualitätsanforderungen an die Analytik und zur Interkalibrierung.		
EG-Nitratrichtlinie 91/676/2009 EG		
(s. unter Düngerecht).		
<p>Grundwasserrichtlinie (GWRL) RL 2006/118/EG.</p> <p>Präzisiert die Bestimmungen der WRRL zum Schutz des Grundwassers, nationale Festlegung von Grundwasser-Schwellenwerten.</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen in das</p>	<p>GrwV – Grundwasserverordnung (2010).</p> <p>Umsetzung von 2006/118/EG; Umsetzung in nationales Recht bundesweit einheitlich; definiert gefährdete Grundwasserkörper, stuft mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustand ein, Schwellenwerte für Nitrat (50 mg/l) und</p>	

Rechtsvorschriften der EU	Bundesdeutsche Rechtsvorschriften	Kap.
<p>Grundwasser. Vorbeugen einer Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper.</p>	<p>Ammonium (0,5 mg/l), Messnetzerrichtung, Analysemethoden, Trendermittlung.</p>	
<p>Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG. Indirekter Gewässerschutz über Grenzwerte für Trinkwasseranbieter; Gewährleistung der Genussstauglichkeit und Reinheit von Trinkwasser durch Schutz vor Verunreinigungen; Nitrat, Nitrit und potenziell Ammonium = gesundheitsgefährdende Parameter.</p>	<p>TrinkwV- Trinkwasserverordnung (2001). Umsetzung von 98/83/EG; Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch, definiert Trinkwasser und qualitative Anforderungen, Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten, Überwachungs- und Untersuchungsmodalitäten, Grenzwerte für Nitrat (50 mg/l), Nitrit (0,5 mg/l) und Ammonium (0,5 mg/l).</p>	
<p>MSRL- Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie RL 2008/56/EG . Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Konkretisierung der WRRL hinsichtlich des Meeresgewässerschutzes; Verhinderung und Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt zur Beseitigung einer Verschmutzung; Ergreifung von Maßnahmen in Form von Meeresstrategien zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands der Meeresumwelt bis spätestens zum Jahr 2020.</p>	<p>DüV (s. unter Düngerecht).</p>	
Düngerecht 2.4		
<p>EG-Nitratrichtlinie 91/676/2009 EG (1991). soll Grund- und Oberflächengewässer vor Nitrat-Verunreinigungen aus der Landwirtschaft bewahren, öffnet die Möglichkeit auch Phosphoreinträge zu begrenzen.</p>	<p>DüngeG–Düngegesetz (2017). Zuletzt geändert 05.05.2017. Gesetzliche Grundlage für DüV und Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie und der NEC-Richtlinie (RL 2001/81/EG, aufgehoben durch die EU-Richtlinie 2016/2284). Sicherstellung der Ernährung der Nutzpflanzen, Erhalt und Verbesserung des standortgerechten und nutzungstypischen Humusgehaltes des Bodens, Vorbeugung und Abwendung von Gefahren durch Düngung.</p>	
<p>EU-Richtlinie 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie).</p>	<p>DüV–Düngeverordnung (2017) vom 26. Mai 2017. Umsetzung von 2000/60/EG(WRRL), 2008/56/EG (MSRL), 91/676/EWG (EG-Nitratrichtlinie) und DüngeG. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen. Regelt die gute fachliche Praxis bei der Düngemittelanwendung und soll stoffliche Risiken vermindern.</p>	

Rechtsvorschriften der EU	Bundesdeutsche Rechtsvorschriften	Kap.
	<p>AwSV-Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 01.08.2017.</p> <p>Stoffstrom-Bilanz-Verordnung vom 14.12.2017.</p> <p>Regelt den Umgang mit Nährstoffen und die zu erstellende Stoffstrombilanz, ersetzt die bisher geltenden Landes-Anlagenverordnungen und regelt u. a. die Lagerung von Wirtschaftsdüngern.</p>	
<p>EU-Düngemittelverordnung 2003/2003/EG.</p> <p>Zulassung von EU-Düngemitteln (Mineraldünger, Kalke), Anforderungen an Nährstoffzusammensetzung und Wirksamkeit, Festlegung von Mindestgehalten, Nachweis geeigneter Probe- und Analysemethoden.</p> <p><i>(Aktuell in Revision; Düngemittel organischen Ursprungs sollen mitbetrachtet werden.)</i></p>	<p>DüMV-Düngemittelverordnung (2012).</p> <p>Umsetzung des DüngG, Typenzulassung von Mineraldüngern, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln nährstoff- und schadstoffseitige Vorgaben, ergänzend zur EU-Düngemittelverordnung 2003/2003/EG wirksam.</p> <p>WDüngV-Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (2010).</p> <p>Umsetzung des DüngG, regelt das Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern, auch grenzüberschreitend, hinsichtlich Nährstofffrachten und Wirtschaftsdüngermengen.</p>	
Pflanzenschutz		2.5
<p>EU-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Regelt das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen.</p> <p>Regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Umsetzung der Rechtsakte der europäischen Union; §3 Abs. 2 gute fachliche Praxis.</p> <p>Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)).</p>	
<p>Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie).</p> <p>Enthält Mindeststandards für den Schutz der aquatischen Umwelt, des Trinkwassers sowie für den Schutz bestimmter Gebiete (z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutz-Gebiete).</p> <p>Anhang III Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.</p>		

Rechtsvorschriften der EU	Bundesdeutsche Rechtsvorschriften	Kap.
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)		
<p>EU-Verordnung Nr.1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).</p>	<p>Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG). Fassung vom 21.07.1988. Zuletzt geändert 11.10.2016; GAK Rahmenplan zentrales nationales Instrument zur Umsetzung der EU-Agrarstrukturpolitik unter anderem für VO-EU 1305/2013 in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR).</p>	3. ff.
<p>Legt strategischen Rahmen, Ziele und Schwerpunkte für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes fest, besonders Art. 28 AUKM und Art. 31 Ausgleichszulage.</p>	<p>Programmierung und Umsetzung erfolgt in den einzelnen Bundesländern.</p>	
<p>EU-Verordnung Nr.1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung von 637/2008 und 73/2009.</p>	<p>Direktzahlungen – Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG).</p>	
<p>Definiert die Struktur der Direktzahlungen (Basisprämie, Greening-Prämie, Junglandwirtezuschlag, Kleinerzeuger, Option Zuschlag für erste Hektare).</p>	<p>Direktzahlungen – Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) Durchführung der VO (EU) 1307/2013 und des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.</p>	
<hr/>		
<p>Delegierte Verordnung (EU) 639/2014 (Vorschriften über Direktzahlungen) ergänzt die VO (EU) 1307/2013.</p>	<p>Agrarzahlungen – Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG) Regelungen an die Einhaltung von Standards in Verbindung mit EU VO 1306/2013 u. 1307/2013 u 1305/2013.</p>	
<p>EU-Verordnung Nr. 1306/2013 über die Finanzierung und Verwaltung des Kontrollsystems der Gemeinsamen Agrarpolitik mit Aufhebung von 352/78, 165/94, 2799/98, 814/2000, 1290/2005, 485/2008.</p>	<p>Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ).</p>	
<hr/>		
<p>Delegierte Verordnung (EU) 640/2014 zur Ergänzung der VO (EU) 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem; Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance.</p>	<p>Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) Einhaltung von Grundanforderungen; Regelt den Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GlÖZ), Grundwasserschutz, Mindestanforderungen an Bodenbedeckung.</p>	
<p>Durchführungsverordnung (EU) 641/2014/EG Durchführungsbestimmungen für VO (EU) 1307/2013 mit Vorschriften zu Direktzahlungen.</p>		
<p>Durchführungsverordnung (EU) 809/2014/EG (Durchführungsbestimmungen zu VO (EU) 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und von Cross Compliance).</p>	<p>Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung, InVeKoSV).</p>	

Quelle: Ergänzt und aktualisiert nach Klages et al. (2014).

2.1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bisher existiert auf EU-Ebene keine einheitliche Bodenschutzgesetzgebung, die geplante Bodenrahmenrichtlinie wurde nicht verabschiedet.

In Deutschland gibt es seit 1999 spezifische Vorschriften für den Schutz der Böden: Das Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG) und die dies umsetzende Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) (Klages et al. 2014).

Die nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung formuliert die Erhaltung der natürlichen Funktionsfähigkeit der Böden als Ziel. Bis 2020 sollen unter anderem kontinuierlich die Bodenerosion vermindert und die diffusen Stoffeinträge reduziert werden (Bundesregierung 2007). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes wird zurzeit ein Indikator für den Bodenschutz erarbeitet. In der folgenden Tabelle werden Kriterien mit Bezug zur Biodiversität in den einschlägigen Gesetzestexten gegenübergestellt.

Tabelle 2.2: Kriterien zum Bodenschutz und Naturschutz mit Bezug zur Biodiversität in unterschiedlichen Gesetzestexten

Grundsätze	BBodSchG	BNatSchG
Dauerhafter Schutz der Biologischen Vielfalt / Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	§ 1	§ 1
Gute fachliche Praxis	§ 17 Abs. 2	§ 5 Abs. 4-6
Erhebliche Beeinträchtigungen		§ 13 ff.

Quelle: Eigene Darstellung; Bundesbodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz.

Der Zweck des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens, dabei steht die Gefahrenabwehr im Vordergrund. Andere Fachgesetze haben weitgehenden Vorrang vor dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 3 Abs. 1, Nr. 1 (Düngerecht), Nr. 4. (Dünge- und Pflanzenschutzrecht) und Nr. 7 (Flurbereinigungsgesetz)).

Im § 8 Abs. 6 der BBodSchV wird auf die Beratung zu erosionsmindernden Maßnahmen (BBodSchG § 17) hingewiesen. Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft dient dazu, die Bodenfruchtbarkeit der Böden nachhaltig zu sichern, die konkreten Grundsätze sind im § 17 Abs. 2 BBodSchG genannt.

BBodSchG § 17 Abs. 2 Gute fachliche Praxis

- Standortangepasste Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung
- Erhalt der Bodenstruktur, Vermeidung von Bodenverdichtungen
- Verhinderung von Bodenabträgen (Erosion), Erhalt von Strukturelementen
- Förderung/Erhalt der biologischen Aktivität des Bodens durch Fruchtfolgegestaltung
- Langfristige Sicherung des standorttypischen Humusgehalts

Werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 Abs. 2 in der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten, gilt die Vorsorgepflicht (§ 7 BBodSchG) bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung als erfüllt. In den Grundsätzen sind viele unbestimmte Begriffe enthalten, die keine konkreten Handlungsanweisungen zur Steigerung der Biodiversität beinhalten.

Das Bundesbodenschutzgesetz und die Bundesbodenschutzverordnung nehmen nur indirekt Bezug auf die Biodiversität bzw. den Klima- und Umweltschutz. Das BBodSchG beinhaltet die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für alle landwirtschaftlich genutzten Böden (LN). Die BBodSchV enthält auch ergänzende Vorschriften für die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt die Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Tier- und Pflanzengesellschaften und den abiotischen Umweltmedien Boden, Wasser und Luft, die erst zusammen Ökosysteme bilden. Damit wird das Bundesnaturschutzgesetz zu einem Gesetz zum Schutz der gesamten Umwelt (Möckel et al. 2014). Das zentrale Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Erhalt der Artenvielfalt.

Das BNatSchG bietet viele Instrumente, die unmittelbar die Landwirtschaft betreffen. Im § 1 BNatSchG ist der Begriff der Biologischen Vielfalt und deren dauerhafter Schutz aufgenommen. Die 2003 ins Bundesnaturschutzgesetz aufgenommenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis dienen der Landwirtschaft als Grundlage zur fachgerechten Bewirtschaftung, wobei allerdings die Bewertung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis schwierig ist. In den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) sind besondere Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz enthalten und die natürliche Ausstattung der Nutzflächen darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden (Möckel et al. 2014; BNatSchG § 5 Abs. 2, Nr. 2).

Die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung wird bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis (gfP) (§ 5 Abs. 2) nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 2, Nr. 1+2 BNatSchG gesehen. Damit genießt

die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Vorrechte. In gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten können Verbote die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung beschränken (Köck 2018).

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz sind nebeneinander anwendbar. Auf Länderebene ergänzen die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze das Bundesnaturschutzgesetz.

2.2.1 Schutzgebietsverordnungen

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG fällt es in die Zuständigkeit der Länder, Teile der Natur bzw. Landschaft (Naturschutzgebiet, Nationalpark) unter Schutz zu stellen. Dies kann zum einen der Flächenschutz sein (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark), zum anderen der Objektschutz (Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil).

Die unterschiedlichen Schutzgebiete unterliegen verschiedenen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, hier gelten besondere Vorschriften bei der landwirtschaftlichen Nutzung (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope). In den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind die Vorschriften über die weitere landwirtschaftliche Nutzung aufgeführt. Im Folgenden wird auf ausgewählte Schutzgebietskategorien detaillierter eingegangen.

Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete (NSG) sind „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete“ (§ 23 BNatSchG), die zumeist von den oberen Naturschutzbehörden festgelegt werden. In diesen Gebieten hat der Naturschutz Vorrang. Ein Naturschutzgebiet ist in der Regel eine weniger durch den Menschen geprägte Landschaft. Die Nutzungseinschränkungen in NSG sind in der Regel höher als bei Landschaftsschutzgebieten. Naturschutzgebiete können der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich steht aber der Schutz vor menschlichen Einflüssen im Vordergrund. Zumeist dient ein Naturschutzgebiet dem Schutz einer besonderen wildlebenden Tier- oder Pflanzenart.

In Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) gilt nach § 4 PflSchAnwVO ein Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel. Eine Ausnahme bildet hierbei die Gestattung durch die Naturschutzbehörde bzw. die jeweilige Schutzregelung des Gebietes, die ggf. ausdrücklich eine Anwendung gestattet.

Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Pflege in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich nach der guten fachlichen Praxis möglich. Aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergeben sich ggf. Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft. In den Bundesländern

existieren bei der Bewirtschaftung von Acker- bzw. Grünlandflächen in besonders geschützten Gebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiet) unterschiedliche Erschwernisausgleichssysteme für die Land- und Forstwirtschaft, sofern die Bewirtschaftung aufgrund von festgelegten Ver- und Geboten wesentlich erschwert ist.

In besonders geschützten Gebieten kann, je nach Schutzgebietsverordnung, eine Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nicht möglich sein, wenn bei der Bewirtschaftung der Flächen bereits erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen zwingend vorgeschrieben sind (Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht). Die Flächen unterliegen damit bereits einer Bewirtschaftungsbeschränkung, die der Umweltleistung einer Agrarumweltmaßnahme gleichwertig ist (Landtag Sachsen-Anhalt 2015).

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sollen Landschaftszusammenhänge und deren Charakter erhalten. Es werden nicht nur Naturlandschaften, wie bei Naturschutzgebieten, sondern auch Kulturlandschaften und damit land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete geschützt (BfN 2018).

Die Landschaftsschutzgebiete sollen in der Regel die genutzte bzw. durch menschliche Einflüsse geprägte Kulturlandschaft schützen. Sie unterliegen in der Regel geringeren Nutzungseinschränkungen als ein Naturschutzgebiet. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 26 den Erhalt der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Es ist grundsätzlich eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zulässig, sofern sie der Sicherung der Schutzziele bzw. dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft dient (§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, BNatSchG).

Die Landschaftsschutzgebiete werden durch Verordnungen unter Schutz gestellt, die konkret den Schutzzweck und die Schutzziele regeln. Landschaftsschutzgebiete verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken (BfN 2018 a). Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt in der Regel durch die unteren Naturschutzbehörden der Länder.

Natura 2000-Gebiete (§ 31 BNatSchG)

Das nach einheitlichen Kriterien ausgewiesene europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Dem Schutzgebietsystem liegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie, 2009/147/EG, SPA-Richtlinie) zugrunde. In Anhang I und II der FFH-Richtlinie sind die zu schützenden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, darin eingeschlossen sind die Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Natura 2000 ist das Rechtsinstrument der Europäischen Union, um Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt nach der Biodiversitätskonvention (CBD, Rio 1992) umzusetzen (Möckel et al. 2014). Nach der Vorgabe der Europäischen Union sind Natura 2000-Gebiete nach nationalem Recht auszuweisen. In Deutschland bilden das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder auf nationaler Ebene die weitere rechtliche Grundlage.

Die nach den Grundsätzen von Natura 2000 ausgewiesenen Schutzgebiete dürfen in ihrer Ausgestaltung über die vom Europarecht geforderten Kriterien hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht dahinter zurückbleiben (Niederstadt 2006). Eine ordnungsgemäße Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ist unter Einhaltung der Schutzziele möglich. Die Sicherung eines Lebensraums als Natura 2000-Gebiet bedingt nicht in jedem Fall die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, sondern die Bewirtschaftung im Sinne der Nachhaltigkeit (Mährlein 2016; Nefo 2017).

2.2.2 Weitere Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Landschaftselemente (§ 5 Abs. 2 BNatSchG)

Die Landschaftselemente sind zu erhalten und möglichst zu vermehren.

In den Cross Compliance Regelungen, GLÖZ 7 und im § 8 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) erfolgt eine weitergehende Beschreibung der entsprechenden Landschaftselemente (s. Kap. 3.1.1).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Rechtsverbindlich zu schützende Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis zu 5 ha. Eine Beseitigung ist verboten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft. Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):

§ 30 Abs. 1: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 15-17 BNatSchG)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen in die Natur- und Landschaft sind zu unterlassen oder auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle Formen der Schutzgebiete gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich, nach der guten fachlichen Praxis, unter Einhaltung der Schutzziele möglich ist, sofern die jeweilige Schutzgebietsverordnung nichts anderes regelt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung stellt diesbezüglich auch keinen Eingriff dar. Eine Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in Schutzgebieten kann, in Abhängigkeit der jeweiligen Verordnung, möglich sein, sofern die grundsätzlichen Bewirtschaftungsauflagen (Pflanzenschutz- und Düngemittelverzicht) nicht bereits den Voraussetzungen für AUKM entsprechen (s. Kap. 3.2.2).

Die Zuständigkeit für Kontrolle und Überwachung der Schutzgebiete liegt in den Bundesländern meistens bei der unteren Naturschutzbehörde.

2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) der EU bringt die Gewässerbewirtschaftung in der EU auf ein einheitliches Niveau und dient dazu, die weitere Verschlechterung aquatischer und angrenzender Ökosysteme zu vermeiden und deren Zustand schrittweise zu verbessern. Durch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung soll der Schutz der Ressource Wasser in Europa langfristig sichergestellt werden (Art. 1 WRRL). Der Zustand der Oberflächengewässer wird in fünf Stufen bewertet (1. sehr gut, 2. gut, 3. mäßig, 4. unbefriedigend, 5. schlecht). Gemäß der EU-WRRL sollen bis 2027 alle Grund- und Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand erreichen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzt in Deutschland die Vorgaben der WRRL um. Die Mitgliedstaaten sollen die Gewässerbewirtschaftung flussgebietsbezogen, von der Quelle bis zur Mündung, nach den Grenzen der hydrologischen Einzugsgebiete vollziehen. Die Länder sind verpflichtet, für die Umsetzung der WRRL Bewirtschaftungspläne zu erstellen (WRRL Anhang VII). Zum Erreichen eines guten Gewässerzustands legen die Länder nach Art. 11 der WRRL ein teilweise länderübergreifendes Maßnahmenprogramm fest, das über die reine Gewässerbewirtschaftung hinausgeht. In den Maßnahmenprogrammen sind „grundlegende“ Maßnahmen (zu erfüllende Mindestanforderungen; WRRL Art. 11, Absatz 3) formuliert. Wird der „gute Zustand“ nicht erreicht, sind die ergänzenden Maßnahmen (zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen) zu ergreifen, um die gemäß Art. 4 WRRL festgelegten Ziele zu erreichen.

Die „grundlegenden“ Maßnahmen bilden im Wesentlichen Richtlinien der EU zum Artenschutz (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) und zum Umweltschutz (Richtlinie über Badegewässer, Trinkwasserrichtlinie, Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Richtlinie über Klärschlamm, Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, Richtlinie über Pflanzenschutzmittel, Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Nitratrichtlinie) (WRRL Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A). Die „ergänzenden“ Maßnahmen sind u. a. Emissionsbegrenzungen, Entnahmebegrenzungen, Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirt-

schaftlichen Produktion wie z. B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten und Fortbildungsmaßnahmen (WRRL Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil B).

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 1. März 2010 ist an die Wasserrahmenrichtlinie angepasst. In Deutschland gelten im Wasserrecht bundesweite Vorgaben. Das Bewirtschaftungskonzept der WRRL ist auf Bundesebene im WHG in den § 27 bis 31 geregelt. Die § 82 und 84 WHG enthalten die Vorgaben zu den Maßnahmenprogrammen aus der WRRL und die Fristen für deren Umsetzung.

Ziel des WHG ist es, „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“ (§ 1 WHG). Dieses Gesetz gilt für oberirdische Gewässer sowie Küsten- und Grundwasser (§ 2 WHG), wobei die Bundesländer durch § 2. Abs. 2 dazu befugt werden, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung zu erlassen (§ 23 WHG).

Das WHG ist in zwei Kapitel untergliedert. Im Kap. 1 sind die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt. Das Kap. 2 des WHG befasst sich mit der Bewirtschaftung von Gewässern. Für die Bewirtschaftung von Gewässern sind Bewirtschaftungsziele festgelegt. Die Landwirtschaft gilt als Verursacher von diffusen Stoffeinträgen in die Gewässer (Emissionen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln) und nicht als Bewirtschafteter (Klages et al. 2014).

Eine mögliche Form der Bewirtschaftung stellen die Gewässerrandstreifen dar. Sie dienen der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits an die Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich 5 m. Die zuständige Behörde kann diese Vorgabe weitgehend modifizieren. Sie kann den Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben, im Außenbereich die Breite abweichend festsetzen oder im Innenbereich eine angemessene Breite festsetzen. Außerdem können die Länder vom WHG abweichende Regelungen erlassen (§ 38 Abs. 3 WHG).

Die Bundesländer erhalten mit § 38 WHG weitreichende Ermächtigungen, die Gewässerrandstreifen zu modifizieren bzw. vom WHG abzuweichen und setzen das Wasserhaushaltsgesetz in ihren Landeswassergesetzen entsprechend sehr unterschiedlich um.

In **Anhang 2** werden die unterschiedlichen wasserrechtlichen Vorgaben der Länder in Bezug auf die Gewässerrandstreifen dargestellt. Aus Tabelle A2.1 ist ersichtlich, dass in den Bundesländern

BB, HH, MV und RP keine Modifikation der Vorgabe aus dem WHG erfolgt. Die Bundesländer BW, HB, HE, NW, SL und SN differenzieren in ihren Landeswassergesetzen entsprechend des WHG nach Außen- und Innenbereich. Einige Bundesländer differenzieren nach Gewässern 1. Ordnung, 2. Ordnung und 3. Ordnung (BY, BE, NI, ST, SH und TH).

In den Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland, die Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, verboten, soweit es durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (§ 38 Abs. 4 WHG).

Durch die inhomogene Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes in den Bundesländern kann es für die Landwirte schwierig sein zu erkennen, ob es sich um ein Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt oder nicht. Dies wäre jedoch insofern wichtig, da in einigen Bundesländern der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen generell verboten ist, bzw. die Verwendung von tierischen Wirtschaftsdüngern verboten ist.

Für den Gewässerschutz ist die Schaffung von Pufferzonen wie Feldrändern und Bracheflächen sowie Pufferstreifen besonders geeignet. Eine Möglichkeit bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen bieten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. In einigen Bundesländern werden dafür gezielt Blüh- und Schonstreifen in den Landesprogrammen angeboten.

2.4 Düngegesetz (DüngeG)

Nitratrichtlinie

Die Nitratrichtlinie (91/676/EWG) ist der erste Rechtsakt der europäischen Union mit dem Ziel, die Wasserqualität zu schützen. Die Verunreinigung des Wassers durch Nitrate, vor allem aus der Landwirtschaft, ist ein wichtiger Faktor der Wasserverschmutzung in Europa.

Die Richtlinie von 1991 definiert Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Belastung des Grund- und Oberflächenwassers mit Nitraten führen sollen und sieht die Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft vor (Art. 4 Nitratrichtlinie). Die Wasserqualität und die Nitratkonzentrationen sind von den Mitgliedstaaten zu überwachen. Die von der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen müssen über nationale Aktionsprogramme (Zeiträume mit Düngeverbot, Ausbringverbote u. a. in Gewässernähe, Mindestlagerkapazitäten, Grenzwerte) in der Regel für vier Jahre umgesetzt werden. Spezielle Aktionsprogramme sind für die Landwirtschaft in gefährdeten Gebieten (hohe Nitratbelastung, schlechte Wasserqualität) verpflichtend. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert und an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Im Jahr 2013 wurde von der EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung der Nitratrichtlinie eingeleitet. Aufgrund

dessen wurden 2017 verschiedene Gesetze und Verordnungen mit Bezug zu Düngung und Düngemitteln novelliert bzw. neu erlassen.

Seit 2018 wird die Nitratrichtlinie über das geänderte Düngegesetz (Mai 2017), die neue Düngeverordnung (Juni 2017) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (August 2017) umgesetzt.

Das im Mai 2017 in Kraft getretene geänderte Düngegesetz (DüG) bildet die gesetzliche Grundlage der neuen Düngeverordnung (DüV) des Bundes vom 02. Juni 2017. Zusätzlich wurde die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erlassen, die am 01. August 2017 in Kraft getreten ist und die bisher geltenden Landes-Anlagenverordnungen ersetzt. Sie enthält u. a. Regelungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Im Dezember 2017 trat die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) in Kraft. Sie regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind (im Sinne des § 11a Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes).

Das Düngegesetz regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln und das Düngen selbst. Die Düngeverordnung setzt die EU-Nitrat-Richtlinie 91/67/EWG und die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) um. Sie konkretisiert die im Düngegesetz formulierte „Gute fachliche Praxis“ bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und dient damit der Verminderung von stofflichen Risiken durch die Anwendung der o. g. Stoffe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 1 DüV 2017).

Im Düngegesetz § 3 Abs. 2 ist die gute fachliche Praxis bei der Verwendung von Düngemitteln geregelt. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.

Die novellierte Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt die Umsetzung des Düngegesetzes. Zukünftig sind bei der Düngung größere und verbindlichere Gewässerabstände einzuhalten. Grundsätzlich sind vor der Aufbringung die standortbezogenen Nährstoffobergrenzen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Ab 01. Januar 2018 trat die Stoffstrombilanz-Verordnung (StoffBilV) für Betriebe mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie 50 Großvieheinheiten je Betrieb und einer Tierbesatzdichte von 2,5 Großvieheinheiten je Hektar in Kraft. Die Betriebe müssen jährlich eine Bilanz über die Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr im Betrieb erstellen. Die für Stickstoff und Phosphor erstellten Stoffstrombilanzen sind für Stickstoff zu bewerten, dabei ist der dreijährige Durchschnitt zu nutzen. Über diese Änderungen des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und die Einführung einer Stoffstrombilanz soll nachhaltig eine Begrenzung der Nährstoffbelastung der Umwelt durch die Landwirtschaft sichergestellt werden.

Auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen oder als AUKM beantragt wurden, gilt für die Dauer der Maßnahme ein umfassendes Düngeverbot.

2.5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Die Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes bildet die EU-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Richtlinie 2009/128/EU über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Das Pflanzenschutzgesetz schreibt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis und nach den Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes (§ 3 PflSchG) vor. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz richtet sich nach den in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EU genannten allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Dabei sind die in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen (z. B. Anzahl und maximale Menge der Behandlung pro Jahr und Hektar) verbindlich einzuhalten (§ 12 PflSchG) sowie die sonstigen Verbote und Beschränkungen nach §§ 13 ff. PflSchG zu beachten. Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bedarf eines Sachkundenachweises, der regelmäßig zu erneuern ist (Art. 5, Abs. 2 Richtlinie 2009/128/EU; § 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erstellt auf der Grundlage der Verordnung und in Abstimmung mit den Behörden die Grundsätze für den Pflanzenschutzmitteleinsatz nach der guten fachlichen Praxis.

In der Landwirtschaft werden großflächig Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Um deren negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt langfristig zu vermindern, ist eine nachhaltigere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, u. a. durch die Verminderung der Einsatzmenge, eine verbesserte Ausbringtechnik und durch die Schaffung von Pufferstreifen, möglich.

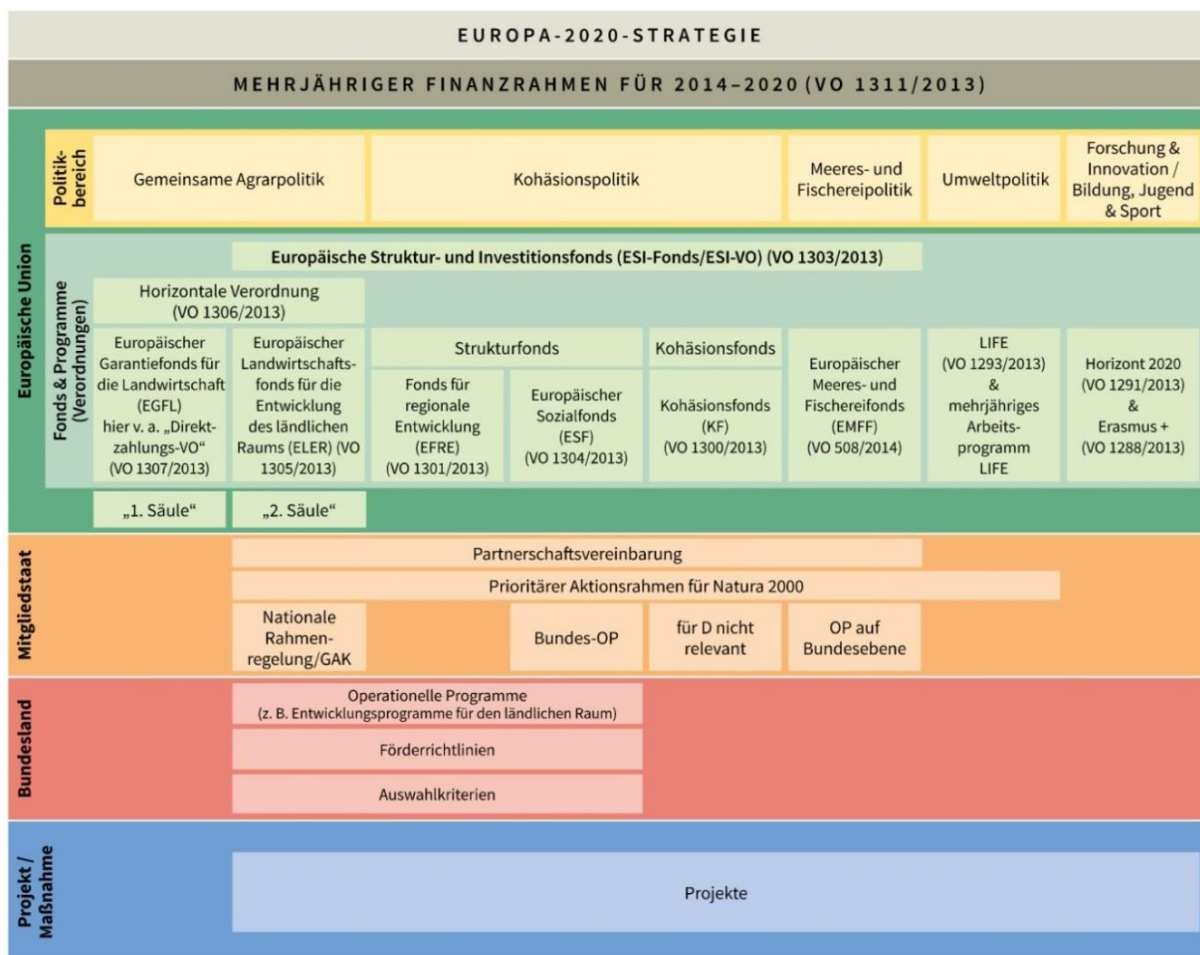
Auf Flächen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Art. 28. Abs. 3 VO (EU) 1305/2013 ist während der Maßnahmendauer grundsätzlich kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Alle entsprechenden Programme müssen diese verpflichtenden Anforderungen enthalten. In den jeweiligen Landesprogrammen sind Regelungen beim Auftreten von Problemunkräutern (z. B. Einzelpflanzenbehandlung) nach Absprache mit den zuständigen Behörden möglich.

3 Gemeinsame Agrarpolitik der EU mit Bezug auf Naturschutz

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist das älteste Politikfeld der Europäischen Gemeinschaft. In den fünfziger Jahren diente die gemeinsame Agrarpolitik der Preisgarantie für landwirtschaftliche Erzeugnisse, heute werden den Landwirten produktionsunabhängige, flächenbezogene Direktbeihilfen gewährt. Die Förderleitlinien der GAP werden in der Regel alle 7 Jahre erneuert. In der derzeitigen Förderperiode von 2014-2020 sind 29 % für marktbezogene Ausgaben und die direkte Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe (Direktzahlungen, Säule 1) geplant sowie 9 % für die Unterstützung ländlicher Regionen (Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Säule 2).

Abbildung 3.1 gibt einen umfassenden Überblick über das Mehrebenensystem der EU-Förderung in der derzeitigen Förderperiode. Für jeden EU-Fonds gibt es eine eigene Verordnung. Die ESI-Verordnung (Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds/ESI-VO Nr. 1303/2013)) enthält die gemeinsamen Regeln für alle europäischen Fonds (mit Ausnahme des EGFL) (Langendorf 2015). In den nachfolgenden Kapiteln wird im Wesentlichen auf die 1. und 2. Säule der EU-Agrarförderung umfassender eingegangen.

Abbildung 3.1: Das Mehrebenensystem der EU-Förderung von 2014 bis 2020



Quelle: Langendorf (2015).

3.1 Direktzahlungen – 1. Säule

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) ist das Finanzierungsinstrument der ersten Säule der GAP. Er beinhaltet die Ausgaben der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation, die Direktzahlungen an die Betriebe, die Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und die einmaligen Ausgaben, beispielsweise für Veterinärmaßnahmen. Die Zahlungen werden zu 100 % von der EU finanziert.

Die Landwirte der Europäischen Gemeinschaft, die sich an der Förderpolitik der GAP beteiligen, unterliegen Auflagen und Bedingungen, an die der Erhalt von Transferzahlungen geknüpft ist. Die Basisprämie erhält der Landwirt auf Antrag. Die Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Betrieb nach dem Grundsatz „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ (Cross Compliance, CC) führt.

Die Förderung wird in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zusammengefasst. Direktzahlungen erhalten nur Landwirte als „aktive Betriebsinhaber“. Die Direktzahlungen machen ungefähr 75 % der GAP-Mittel aus.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) wird das System der Direktzahlungen in Deutschland umgesetzt. Die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) konkretisiert und ergänzt die Vorgaben des o. g. Gesetzes hinsichtlich der Basisprämie (insbesondere die Definition einer „hauptsächlich landwirtschaftlichen Flächennutzung“) sowie die Vorgaben zu Zahlungen für die Umweltleistungen (Greening) (Klages et al. 2014). Das „Greening“ in der ersten Säule soll sich positiv auf Klima und Umwelt auswirken und damit zu mehr Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

Mindestens 5 % der Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, sollen nach EU-Recht jährlich systematisch kontrolliert werden. Soweit möglich werden alle Anträge einer Verwaltungskontrolle unterzogen (LELF Brandenburg 2019).

Kleinerzeuger

Kleinerzeuger nach Art. 61 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 sind alle Betriebe, die Direktzahlungen in einem vereinfachten System erhalten. Die Landwirte konnten im Jahr 2015 einen Antrag stellen. Die Obergrenze für diese Zahlung liegt bei 1250 €.

Alle Zahlungsempfänger außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung unterliegen den Cross Compliance- und Greeningregelungen. Beteiligen sich Kleinerzeuger an Agrarumweltmaßnahmen, unterliegen sie automatisch den Cross Compliance-Regelungen (LWK NRW 2019).

DIREKTZAHLUNGEN

Die **Direktzahlungen** setzen sich aus den folgenden Zahlungen zusammen.

- Basisprämie
- Konkrete Umwelleistungen (Greening)
- Umverteilungsprämie
- Zusatzförderung für Junglandwirte
- Kleinerzeugerregelung

Basisprämie: Die regional in Deutschland noch unterschiedlichen Prämien werden bis 2019 auf rund 175 € pro Hektar angeglichen.

Greening: Zahlung für Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landwirtschaft (BMEL 2015). Für konkrete Umwelleistungen erhält der Betrieb ca. 85 € (2019) je Hektar in Abhängigkeit von:

- Erhalt von Dauergrünlandflächen (Wiesen und Weiden),
- Erhalt der Vielfalt beim Anbau von Kulturen auf Ackerflächen
- Bereitstellung "ökologischer Vorrangflächen" auf 5 % des Ackerlands (z. B. Stilllegungsflächen, Terrassen, Pufferstreifen, Hecken, Knicks oder Baumreihen).

Umverteilungsprämie: Betriebe erhalten für die ersten 30 Hektar zusätzlich etwa 50 €/ha, für weitere 16 Hektar etwa 30 €/ha.

Zusatzförderung für Junglandwirte: Junglandwirte bis 40 Jahre erhalten auf Antrag ab 2015 für maximal fünf Jahre und 90 Hektar Landwirtschaftsfläche eine Zusatzförderung von etwa 44 € pro Hektar.

3.1.1 Cross Compliance Regelungen

Die Regelungen zur Cross Compliance, d. h. die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen, bildet bereits seit 2003 die Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Die CC-relevanten Fördervoraussetzungen mit den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), sind im Art. 93 und im Anhang 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 aufgeführt. Ergänzt wird die EU-Verordnung durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem. Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung über das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die GAB (13 Regelungen) beziehen sich auf die gesetzlichen Standards in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheit. Die Fachrechts-Regelungen zu GAB bestehen auch unabhängig von Cross Compliance, werden aber durch diese zusätzlich gezielt mit Zahlungen verknüpft (BMEL 2018). Die Auflagen des GLÖZ (7 Standards) beziehen sich auf Standards zum Bodenschutz (Reduzierung von Bodenerosion), Verhinderung der Beseitigung

von Landschaftselementen, Erhalt von organischen Substanzen und Erhalt der Struktur der Böden, Begrünung der aus der Erzeugung genommenen Flächen und Schutz von Gewässern.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Erhält ein landwirtschaftlicher Betrieb Cross Compliance relevante Zahlungen, bedeutet dies, dass er in allen Produktionsbereichen Umweltstandards einhalten muss, auch wenn nicht alle Betriebszweige gefördert werden (s. u. a. Kap. 3.1.2 Greening, Dauergrünland). Werden die Anforderungen zu GLÖZ und GAB nicht erfüllt, können die Direktzahlungen und die Zahlungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gekürzt werden (BMEL 2015).

Die Cross Compliance stellen die Baseline für eine nachhaltige Landbewirtschaftung dar. Die Grundlagen für CC sind bereits im Fachrecht weitestgehend geregelt. Für die Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gilt, dass die Nichteinhaltung der Förderauflagen in Bezug auf CC automatisch Sanktionen im Gesamtbetrieb zur Folge haben können.

3.1.2 Greening

In der laufenden Förderperiode (2014 bis 2020) werden 30 % der Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden gebunden. Die Auflagen sind im Detail in Art. 43 bis 47 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 geregelt.

Die Greening-Prämie wird für die gesamte Antragsfläche gewährt und beträgt derzeit einheitlich 87 €/ha. Eine Ausnahme bilden ökologisch wirtschaftende Betriebe¹ und Kleinerzeuger (BMEL 2015).

Anbaudiversifizierung

Betriebe bis 30 ha müssen mindestens zwei Kulturarten anbauen, Betriebe ab 30 ha müssen mindestens drei Kulturarten anbauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen. Für Betriebe mit mehr als 75 % Grünland und Betriebe, die bis zu zehn Hektar Ackerland bewirtschaften, gilt diese Regelung nicht.

Dauergrünlanderhalt

Grundsätzlich darf in den Bundesländern die landesweite Gesamtfläche des Dauergrünlands um maximal 5 % in Bezug zur Referenzfläche des Jahres 2012 abnehmen. In FFH-Gebieten gilt ein Umbruchverbot für Dauergrünland; außerhalb der FFH-Kulisse kann ein Umbruch mit Genehmigung erfolgen, wenn das Grünland durch eine Agrarumweltmaßnahme entstanden ist bzw. wenn

¹ Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91; EU-Ökoverordnung.

dies nach 2015 entstanden ist und eine Umlegung in gleicher Größe an anderer Stelle erfolgen kann.

Die Greening-Auflagen sind auch auf Betriebsflächen, die ganz oder teilweise in Natura-2000-Gebieten oder in Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie liegen, einzuhalten, wenn die Auflagen mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar sind. Im Einzelnen bedeutet dies, dass eine Dauergrünlandfläche im FFH-Gebiet unter der Greening-Maßnahme „Dauergrünlanderhalt“ einem Pflug- und Umbruchverbot unterliegt. Sieht der Managementplan des Schutzgebiets spezielle Pflegemaßnahmen (z. B. Pflügen oder Umbrechen) vor, ergibt sich bei deren Umsetzung kein Verstoß gegen die Greening-Maßnahme „Dauergrünlanderhalt“ (BMEL 2015).

Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen)

Ab einer Betriebsgröße von mindestens 15 ha werden 5 % der Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitgestellt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die ÖVF-Verpflichtung sind in den folgenden EU-Verordnungen festgelegt: EU-Verordnung Nr. 1307/2013, insbesondere Kap. 3, sowie Anhang IX und Delegierte EU-Verordnung Nr. 639/2014, insbesondere Kap. 3 sowie Anhang II.

Auf der im Umweltinteresse bewirtschafteten Fläche (ÖVF) ist grundsätzlich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und eine mineralische Düngung untersagt. Grundsätzlich können auch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Bezug zum Greening auf ökologischen Vorrangflächen umgesetzt werden (s. Kap. 3.2.2).

Zusammenfassend zeigt sich, dass mit der Einführung des Greening in der ersten Säule der Agrarförderung die Direktzahlungen erstmalig mit Umweltauflagen verbunden wurden. Der Erfolg für die Biodiversität wird nach bisherigen Erkenntnissen als gering eingestuft. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Nachteile des Greening eine fehlende ökologische Effektivität und eine geringe Effizienz (Schmidt et al. 2014; Lakner et al. 2015).

3.2 Überblick über EU-kofinanzierte Maßnahmen mit Einfluss auf die Biodiversität

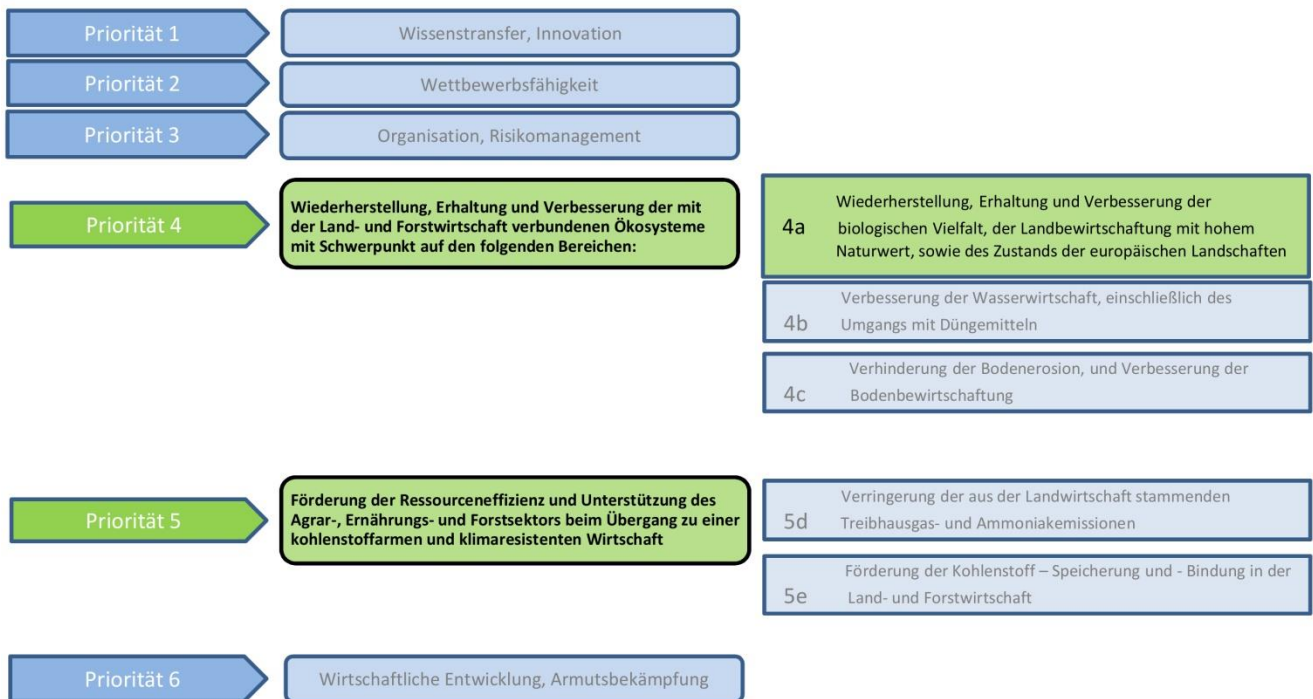
Die Förderung in der 2. Säule der GAP, die Entwicklung des ländlichen Raums (EU-Verordnung Nr. 1305/2013 (ELER-VO)), stellt die wesentlichste Finanzierung für einen flächengebundenen Biodiversitätsschutz dar. Die ELER-VO beinhaltet verschiedene Ziele:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes sowie

- die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen.

Der Art. 5 der ELER-VO umfasst sechs Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, die in 18 Schwerpunktbereiche untergliedert sind. In der Abbildung 3.2 sind Prioritäten und Schwerpunkte mit Bezug zur Biodiversität grün hervorgehoben.

Abbildung 3.2: Für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen relevante Prioritäten (4 und 5) der ELER-VO 1305/2013, Artikel 5



Quelle: Verändert nach Pabst, H. et.al (2018).

Um eine oder mehrere dieser Prioritäten der Union umsetzen zu können, sind in Titel III der ELER-VO Maßnahmen definiert. Diese realisieren die Mitgliedsstaaten der EU auf der Grundlage sogenannter Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR). Die Zuständigkeit der EPLR liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Im derzeitigen Förderzeitraum existieren in Deutschland 13 solcher Programme.

Einzelne Maßnahmen der ELER-VO, die eine potenzielle Wirkung auf die Biodiversität und den Naturschutz in der Landwirtschaft haben, werden in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführt. In der weiteren Ausführung wird anschließend auf die ELER-Maßnahmen Art. 14 (Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen), 15 (Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste), 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und 32 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) ausführlicher eingegangen.

Tabelle 3.1: Maßnahmen gemäß ELER-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1305/2013) mit möglicher Wirkung auf die Biodiversität

ELER Artikel	Maßnahme
14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
	Förderung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
	Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen
	Förderung für den kurzzeitigen Austausch des land- und forstwissenschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
	Förderung für Hilfe bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
	Förderung für den Aufbau von Betriebsführungs- Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftlich Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe
	Förderung der Ausbildung von Beratern
28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
	Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
	Förderung für die Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
29	Ökologischer/biologischer Landbau
	Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
	Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete
	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete
	Ausgleichszahlungen für in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete
32	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
	Ausgleichszahlungen für Berggebiete
	Ausgleichszahlungen für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete
	Ausgleichszahlungen für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Quelle: Verändert nach Horlitz et al. (2018).

3.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Die Grundlage der Ausgleichszulage (AGZ) bildet der Art. 32 der ELER-Verordnung. Nach den Vorgaben der EU-Kommission erfolgte eine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete auf Basis von EU-einheitlichen biophysikalischen Kriterien. Seit 2018 bildet diese neue Gebietskulisse die Grundlage zur Gewährung der AGZ. Zukünftig entfällt die Prüfung der Eigenschaft des „aktiven Betriebsinhabers“ und zur Differenzierung der Prämien wird nicht mehr die landwirtschaftliche

Vergleichszahl (LVZ) herangezogen. Die Ausgleichszulage wird von den Ländern mit Beteiligung des Bundes gewährt. Alle Betriebe in der entsprechenden Gebietskulisse haben Anspruch auf die Zahlung der AGZ.

Die Ausgleichszulage wird mit dem Ziel gezahlt, dass auch in benachteiligten Gebieten die nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft erhalten bleibt. Die Zahlungen werden gewährt, wenn die Grundanforderungen (gute fachliche Praxis, Cross-Compliance, Greening) im gesamten Betrieb eingehalten werden. Mit der Neuregelung kann nicht mehr in allen Bundesländern die Ausgleichszulage beantragt werden. Niedersachsen schichtet die Förderung seit 2018 in Maßnahmen um, die eine höhere Biodiversitätswirkung erwarten lassen (ML Niedersachsen 2019).

Da die Ausgleichszahlung keine umweltrelevanten Bewirtschaftungsauflagen beinhaltet, wirkt sie sich nicht direkt auf die Artenvielfalt in der Landwirtschaft aus.

3.2.2 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im ELER (Art.28)

Laut Art. 28 der ELER-VO (EU-Verordnung 1305/2013)

- sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen freiwillige, flächengebundene Fördermaßnahmen.
- sind nur Verpflichtungen förderfähig, die über die einschlägigen Cross-Compliance Anforderungen und den nationalen Greening-Standard sowie über die Bestimmungen des europäischen und nationalen Umweltrechts hinausgehen.
- beträgt der Verpflichtungszeitraum mindestens fünf bzw. höchstens sieben Jahre. In Ausnahmefällen sind längere Verpflichtungszeiträume zulässig.
- werden die Zahlungen jährlich gewährt und dienen dem Ausgleich zusätzlicher, durch die AUKM bedingten Kosten und/oder Einkommensverlusten.
- können weiterhin Transaktionskosten in Höhe von 20 % für Einzelantragssteller und 30 % für Gruppenanträge gewährt werden.
- sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten oder Zusammenschlüsse von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern förderfähig.
- variieren die Förderhöchstbeträge in Abhängigkeit von der Flächennutzung und betragen zwischen 450 und 900 €/ha.
- beträgt der Finanzierungsanteil der EU 75 %. Er erhöht sich auf bis zu 100 % für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER im Rahmen der Umfinanzierung von der 1. in die 2. Säule zugeführt werden.

Die Regelungstiefe des Art. 28 der ELER-VO zur Ausgestaltung von AUKM ist gering. Es werden weder Fördertatbestände oder Maßnahmen benannt, noch ist die Lagegenauigkeit der Verpflichtung (z. B. der AUKM) über den Verpflichtungszeitraum vorgegeben.

Ergänzt wird der Art. 28 durch Vorgaben zur Prüf- und Kontrollierbarkeit der ELER-Maßnahmen (vgl. u. a. Art. 62 der EU-Verordnung Nr. 1305/2013). Nach Art. 62 muss jede ELER-Maßnahme prüf- und kontrollierbar sein. Diese Bedingung erweist sich für die inhaltliche Ausgestaltung von AUKM im Einzelfall durchaus als Herausforderung. Klassische Beispiele für Förderauflagen, die zwar ökologisch zielführend sind, deren Einhaltung jedoch nicht standardisiert prüfbar ist, sind z. B. das Mähen von Grünland von innen nach außen zum Wildtierschutz oder eine Reduzierung des Einsatzes von Mineraldünger um 30 %. Während die Mähverpflichtung eine Kontrolle zum Zeitpunkt des Mähens vor Ort notwendig machen würde, ist eine Reduktion der Düngermenge anhand von Plausibilitätschecks zwar möglich, ob die Düngerreduktion auf der Fläche allerdings 29 % oder 30 % erreicht, ist nicht überprüfbar.

Eine weitere Kontrollvorschrift ist in Art. 24 Abs. 1b der EU-Verordnung Nr. 809/2014 festgelegt. Hiernach sind alle Förderauflagen einer AUKM auf Einhaltung zu prüfen. In der Prüfpraxis bedeutet dies, dass AUKM mit z. B. zeitlich gestaffelten Förderauflagen mehrfach zu prüfen sind. Die Prüfung auf Einhaltung erfolgt soweit möglich mittels Luftbildauswertungen. Ist dies nicht möglich, sind Inaugenscheinnahmen der AUKM-Flächen unabdingbar. Mehrfachprüfungen sind auch notwendig, wenn eine Förderauflage einen Ge- oder Verbotszeitraum mit Start- und Enddatum festlegt, wie z. B. ein Mähverbot von Grünland.

Damit haben die dargestellten Kontrollvorgaben Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der AUKM. Es können nur kontrollierbare Förderauflagen als regelkonform erachtet werden. Ein Beispiel hierfür sind Fördervarianten von Streifenmaßnahmen wie Blühstreifen, die z. T. bis zu sechs Prüfwiederholungen (Kontrolltermine) notwendig machen.

In der derzeitigen Förderperiode der GAP werden in den Bundesländern unterschiedliche AUKM im Rahmen des ELER angeboten.

Im Wesentlichen werden dabei handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahmen unterschieden. Die handlungsorientierten AUKM sind durch Bewirtschaftungsaufgaben und festgelegte Verpflichtungen definiert. Dabei wird der Fokus auf Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Bodenbearbeitungsverzicht, Verringerung der Viehbesatzdichte oder Ge- und Verbotzeiträume gelegt.

Bei den ergebnisorientierten AUKM, die derzeit in den EPLR nur im Grünland angeboten werden, ist die Voraussetzung für eine Honorierung das Erreichen eines definierten Ergebnisses, z. B. die Mindestanzahl (vier, sechs oder acht) von bestimmten Kennarten im Grünland (meistens natur-schutzfachlich wertvolle Pflanzen der landesspezifischen Liste). Das Monitoring führen die Landbewirtschaftenden regelmäßig selbst durch. Die ergebnisorientierten Maßnahmen sind im Gegensatz zu den handlungsorientierten flexibler, da die Landwirtinnen und Landwirte die Bewirtschaftung zum Erreichen der Ziele selbst anpassen können (Pabst et al. 2018), wohingegen bei den handlungsorientierten Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraumes die Rahmenbedingungen nicht angepasst werden können.

3.2.3 Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-agri)

Die ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Art. 14, 17, 35, 53, 55 und 56) sowie die „Guidelines on Programming for Innovation and the Implementation of the EIP for Agricultural Productivity and Sustainability“ (Stand: Dezember 2014, nur Englisch) und das "Draft guidance document Co-operation" (Stand September 2013) sind die Rechtsgrundlage von EIP-Agri (DVS 2019).

Die europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) stellt ein neues Förderinstrument in der GAP dar. Gefördert werden sogenannte Operationelle Gruppen (OGs), die aus Zusammenschlüssen von Landwirten und Vertretern aus Forschung und Wissenschaft bestehen. Die operationellen Gruppen (OG) können juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Die geförderten Projekte sollen produktiv, innovativ und dabei besonders ressourcenschonend sein. Den Operationellen Gruppen in den Bundesländern stehen Mittel aus dem ELER-Fonds für die ländliche Entwicklung zur Verfügung.

Die geförderten Projekte sollen der Landwirtschaft zukünftig zu einer produktiveren, aber gleichzeitig nachhaltigeren und ressourcenschonenderen Wirtschaftsweise verhelfen. In den Bundesländern gibt es mittlerweile eine Vielzahl von EIP-Agri-Projekten. Bisher gibt es keine abgeschlossenen EIP-Agri-Projekte, weshalb noch keine Projektergebnisse existieren.

3.2.4 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) dient der Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Es werden im Wesentlichen Innovationen im Bereich der Ausbringtechnik (klima- und umweltschonende Ausbringtechnik, GPS-gesteuerte Hackgeräte zur Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes) und im Anlagenbereich (z. B. Güllelagerbehälter, tiergerechte Stallbauten) gefördert. Der Nutzen des AFP für die Biodiversität ergibt sich über die verringerte Umweltbelastung durch innovative, klimaschonende Technik (ML Niedersachsen 2017).

3.2.5 Investive Naturschutzmaßnahmen

Unter investiven Naturschutzmaßnahmen versteht man Maßnahmen, bei denen einmalige Naturschutzprojekte finanziert werden. Darunter fallen u. a. Biotopverbesserungsmaßnahmen (z. B. Biotopumgestaltungen im Zuge der Wiedervernässung), einmalige bzw. nicht kontinuierliche Pflegemaßnahmen (z. B. Entbuschungen oder die Unterhaltung von Landschaftselementen mit mehrjährigen Bewirtschaftungsintervallen) oder der Grunderwerb von landwirtschaftlichen Flächen für die Biotopgestaltung durch Gebietskörperschaften. Die investiven Naturschutzmaßnahmen unterscheiden sich damit grundsätzlich von AUKM, bei denen Landnutzer für eine

bestimmte Nutzung oder den Nutzungsverzicht über eine bestimmte Vertragsdauer gefördert werden.

Ein Vorteil von investiven Naturschutzmaßnahmen ist, dass sie auch auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden können, da die Begünstigten neben Landwirten auch Gebietskörperschaften und Verbände sein können (Langendorf 2015; Pabst et al. 2018).

3.2.6 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz stellt für einen fünfjährigen Vertragszeitraum eine angepasste Nutzung im Sinne des Naturschutzes, zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen sicher. Das Schutzziel hat in der Regel Priorität vor der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden von der Naturschutzverwaltung entwickelt und erfolgen in einer naturschutzfachlich definierten Förderkulisse. Sie dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Natura 2000-Ziele bzw. es besteht u. a. die Möglichkeit der Sicherung von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und dem Schutz besonderer Lebensraumtypen (z. B. Vorkommen von bedrohten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten). Mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes (VN) kann verhindert werden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung fallen, da eine Bewirtschaftung für diese Flächen unter den gegebenen agrarpolitischen Rahmenbedingungen unrentabel ist.

Im Rahmen des Art. 30 der ELER-VO bieten einzelne Bundesländer (BB/BE, NW, SL, ST, SH) Naturschutz-Programme für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete an. Darüber sollen etwaige Nutzungsausfälle oder -beschränkungen so weit als möglich ausgeglichen werden (Pabst et al. 2018). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit spezifischen Förderprogrammen (z. B. Life, s. Kap. 3.2.8) die Ziele von Natura 2000 umzusetzen.

In das Gesetz zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden 2016 Fördermöglichkeiten zum Klima- und Naturschutz (Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege) aufgenommen. Im Rahmenplan der GAK sind Förderbereiche definiert, die eine Förderung des Vertragsnaturschutzes mit Bundes- und Landesmitteln ermöglichen (60 % Bundes- und 40 % Landesmittel) (BMEL 2019).

3.2.7 Biodiversitätsberatung im ELER

Im ELER werden in der Förderperiode 2014-2020 verschiedene Instrumente zur Förderung von Natur- bzw. Biodiversitätsberatung angeboten:

- ELER-VO – Art. 14 und 15 (Wissenstransfer, Beratung)
- ELER-VO – Art. 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) Satz 4
- ELER-VO – Art. 35 (Zusammenarbeit)
- Nationale Ebene: GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Maßnahmengruppe B, Beratung, und Förderbereich 4, GAK-MSL² Maßnahmengruppe A, Zusammenarbeit.

Einzelne Bundesländer bieten in der derzeitigen Förderperiode der GAP im Rahmen des ELER eine einzelbetriebliche Beratungsförderung mit dem Schwerpunkt Biodiversität an. Die Beratungsleistung ist zurzeit zu 100 % gefördert (GAK-Rahmenplan; B, 1.4.2.), jedoch muss der Betrieb die Mehrwertsteuer selbst tragen. Die Beratung erfolgt durch anerkannte Beratungsorganisationen (z. B. DVL) (DVS 2018b).

Auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Rahmen des ELER wird in den Kapiteln zur Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in den jeweiligen Bundesländern eingegangen (Kap. 5).

3.2.8 EU-Programm LIFE

Das EU-Förderprogramm LIFE (EU Verordnung Nr. 1293/2013) unterstützt seit 1992 Umwelt und Naturschutzvorhaben. Es wird von der Europäischen Kommission verwaltet, die einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen aufruft. LIFE ist das einzige direkte Förderinstrument der EU für Natur-, Klima- und Umweltschutz (s. Abbildung 3.1). Die Projektanträge werden von der Europäischen Kommission mit Unterstützung durch externe Experten bewertet und die besten Projekte erhalten eine Förderung. Maßgeblich unterstützen die Projekte das Vorhaben, die Natura 2000-Gebiete weitreichend zu vernetzen.

LIFE unterteilt sich in die beiden Teilprogramme "Umwelt" und "Klimapolitik". Im Teilprogramm **Umwelt** werden Natur und Biodiversität (u. a. Verfahren zur Eindämmung des Verlusts an Biodiversität und Unterstützung der Natura 2000-Gebiete), Umwelt und Ressourceneffizienz (u. a. Einbeziehung von Umweltzielen in andere Bereiche) sowie Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich (Verbreitung von umweltpolitischen Informationen) gefördert. Über 50 % der Förderung sind für den Schwerpunkt *biologische Vielfalt* vorgesehen.

² Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege.

Das Teilprogramm **Klimapolitik** deckt Klimaschutz (Verringerung von Treibhausgasemissionen), Anpassung an den Klimawandel (Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel) und Verwaltungspraxis sowie Information im Klimabereich (Sensibilisierung zu Klimathemen) ab.

Das LIFE-Programm steht allen Antragstellern offen; alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Sitz in der EU sind berechtigt, als koordinierende Begünstigte oder Mitbegünstigte an LIFE teilzunehmen. Die Anträge können jährlich über die Naturschutzministerien der Länder eingereicht werden. Im LIFE-Programm werden einzelne Projekte gefördert, die eher Modellcharakter haben und bislang nur begrenzt zur Vernetzung von Natura 2000-Gebiete beigetragen haben.

4 Überblick über weitere Initiativen zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft

4.1 Umwelt- und Vertragsnaturschutz außerhalb der GAP

In einzelnen Bundesländern wird der Vertragsnaturschutz unter bestimmten Voraussetzungen nicht von der EU kofinanziert. Am Beispiel des Landes Brandenburg wird darauf kurz eingegangen. Unter bestimmten Voraussetzungen finanziert das Land Brandenburg Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes rein national. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Förderung durch das brandenburgische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) nicht möglich ist, da der Landbewirtschafter kein Landwirt ist, für eine Pachtfläche keine langfristigen Pachtverträge existieren um eine fünfjährigen Vertragsverpflichtung für AUKM einzuhalten oder die Voraussetzung für die Ausgleichszahlung nach Art. 30 der EU-VO 1305/2013 (z. B. Fläche liegt nicht in der Förderkulisse Natura 2000) nicht gegeben ist (MLUL Brandenburg 2018).

In vielen Bundesländern gibt es zusätzliche Initiativen zu Biodiversitätsmaßnahmen, die u. a. über Stiftungen finanziert werden. In den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bundesländern wird dies näher beschrieben.

4.2 Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Bundesrepublik Deutschland steigt stetig an. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen soll an anderer Stelle eine Aufwertung der ökologischen Funktionen erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bisher meist mit einem Erwerb von Ackerflächen und deren Umnutzung verbunden. Hierdurch ist die Landwirtschaft gleich doppelt betroffen: Neben den Flächen für den Eingriff fallen damit auch meist die Kompensationsflächen gänzlich aus der landwirtschaftlichen Produktion. Mittelfristig sind damit insbesondere in Ballungsräumen existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand bedroht (Diebel-Geries et al. 2011).

Eine Möglichkeit, diesem Problem entgegenzuwirken ist die Einbindung der Landwirtschaft in Eingriffs- und Ausgleichskonzepte, z. B. anhand der Produktionsintegrierten Kompensation (Bauer 2002). Unter Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) versteht man die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen auf Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, sondern die über genau definierte Leistungen des bewirtschaftenden Landwirtes naturschutzfachlich aufgewertet werden und dabei weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben (Druckenbrod 2009).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt mit der Eingriffsregelung (§13 BNatSchG), wie derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Beeinträch-

tigung vor Ort oder auch an anderer Stelle „ausgeglichen“ wird, also die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Natur kompensiert wird.

Im BNatSchG ist nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig die Möglichkeit einer Kompensation durch Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu prüfen, sofern diese die Schutzgüter dauerhaft aufwerten (Druckenbrod et al. 2011). Besonders auf intensiv bewirtschafteten Böden der Ackerbauregionen besteht durch eine extensive Bewirtschaftung die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für den Naturschutz zu erbringen. Dabei führen PIK nicht zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, sondern verhindern als besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Sie sind daher bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen vorrangig zu prüfen.

Anforderungen an Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

- Flächendokumentation des Ausgangszustandes erforderlich.
- Die Maßnahmen erfolgen auf Ackerflächen überwiegend sehr kleinflächig.
- Dauer der Maßnahme entspricht der Eingriffsdauer (dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche). Kompensationsmaßnahmen sind in dem behördlich festgesetzten Zeitraum durch den Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) (Rechtsverbindlich für Verursacher und Rechtsnachfolger).
- Langfristige Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen (§17 Abs. 7 BNatSchG).
- PIK müssen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG hinausgehen (Wagner 2009).
- Bezüglich der Größe der Flächen müssen die Anforderungen an das Greening nach Art. 46 (1) Uabs.1 der Vorschriften über Direktzahlungen übertroffen werden.
- Für die Nutzungseinschränkung dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden (Schmidt et al. 2016).
- Eine Gewährleistung der dauerhaften Sicherung der Maßnahmen auf "fremden" Flächen erfolgt meist durch eine Kombination von schuldrechtlichen (Pachtvertrag, Pflegevertrag) und dinglichen Instrumenten (beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Reallast) (Wagner 2009).

Beispiel: Augsburgs Hochfeld (Bayern)

Der Landschaftspflegeverband Stadt Augsburg (LPVA) setzt in der Ackerbauregion „Augsburger Hochfeld“ Artenhilfsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Blühbrachen für den Rebhuhnschutz als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme um. Die Maßnahmen werden in einem festgelegten Bezugsraum (rund 900 ha) umgesetzt und eine Rotation erfolgt nach 2 Jahren. Die

Flächensicherung wird über verpachtete Ackerflächen (sogenannte „Basisflächen“), die im Besitz der Stadt Augsburg sind und im Bezugsraum liegen, sichergestellt. Die „Basisflächen“ werden nur dann für die Erfüllung der Ausgleichspflicht verwendet, wenn mangels Beteiligung durch Landwirte nicht ausreichend Rotationsbrachen angelegt werden können (Kaerlein et al. 2015).

Bisher werden Blühstreifen als PIK auf Ackerflächen selten angewandt. Da Blühstreifen nur zeitweise auf den Feldern angelegt werden, besteht noch Diskussionsbedarf, ob sie damit tatsächlich die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen können (Wix et al. 2016).

4.3 Stiftungen und gemeinnützige Träger

Für den Natur- und Artenschutz sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt setzen sich verschiedene Akteure ein. Bundesweit existiert bereits eine Vielzahl durch Stiftungen geförderte Projekte und Initiativen zum Naturschutz.

Einige Stiftungen setzen auf eine langfristige naturschutzfachliche Sicherung von Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundes. Andere gehen enge Kooperationen mit der Land- und Forstwirtschaft ein, die für einen definierten Zeitraum die Betreuung und institutionelle Sicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur umsetzt. Weitere Initiativen unterstützen die Entwicklung und Realisierung von Naturschutzkonzepten, vor allem zum Erhalt der Biodiversität. Dabei werden einzelne Artenhilfsmaßnahmen gefördert oder -konzepte für die Landwirtschaft entwickelt. Einzelne Institutionen bemühen sich zudem um alte Kulturarten und den Ackerwildkrautschutz, um die Vielfalt an Landschaften zu erhalten und zu schützen.

Als Fazit lässt sich ziehen, dass es nicht „die eine“ Naturschutzstiftung gibt, sondern einzelne Verbände und Institutionen, die sowohl in ihrer Zielsetzung als auch in ihrer Projektumsetzung unterschiedlich agieren. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich alle Stiftungen zunehmend um einen gesellschaftlichen Dialog zwischen möglichst vielen unterschiedlichen Akteuren bemühen, um einerseits eine Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz zu erreichen und andererseits eine naturschutzfachliche Aufwertung der Kulturlandschaft zu erwirken.

4.4 Weitere Initiativen mit Biodiversitätsbezug

Mittlerweile existieren umfangreiche Projekte aus unterschiedlichsten Interessensbereichen der Gesellschaft. Einzelne Initiativen unterstützen die Landwirtschaft in der Entwicklung nachhaltiger Anbauverfahren. Die Industrie realisiert mehrere Demonstrations- bzw. Dialogprojekte, die zur Steigerung der Biodiversität in intensiv genutzten Agrarregionen dienen sollen. Dabei werden in Betrieben Naturschutzmaßnahmen etabliert, die möglichst gut in den Betriebsablauf zu integrieren sind.

Im Folgenden sind einzelne Vorhaben näher beschrieben:

Das **Netzwerk Lebensraum Feldflur** entstand 2012 mit dem Ziel, obligatorisch stillgelegte Flächen stärker für die Steigerung der Artenvielfalt nutzbar zu machen. Die Projektpartner setzen dabei die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt „Energie aus Wildpflanzen“ in die Praxis um. Nach Wegfall der Flächenstilllegung im Jahr 2008 wurde das Projekt mit Blühmischungen für die Förderung der Artenvielfalt fortgesetzt, wobei der Aufwuchs einerseits zur Förderung der Artenvielfalt dient und andererseits zur Biomassegewinnung verwendet werden kann. Zunehmend werden Flächen mit Wildpflanzen zur Biogasproduktion bestellt. Hier tragen bienenfreundlichen Energiepflanzen zu einer höheren Akzeptanz der Bioenergieproduktion bei und fördern die Nachhaltigkeit (Netzwerk Lebensraum Brache 2019).

Das **Netzwerk Blühende Landschaft** wird vom gemeinnützigen Verein Mellifera e.V. getragen. Es werden vielfältige Projekte initiiert und Fördergelder akquiriert. Das Netzwerk unterstützt die Projektpartner unter anderem durch die Bereitstellung von Saatgut, die Beratung zu Anlage und Pflege der Blühflächen, durch die Übernahme von Kosten für Bodenvorbereitung, z. B. Miete für Geräte (nach Bedarf), durch die Bereitstellung von Infomaterial und die Unterstützung bei der Pressearbeit sowie bei Führungen. Die Flächengröße für eine Blühfläche beträgt mindestens 1.000m² und höchstens 10.000m²/Betrieb. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt (Netzwerk Blühende Landschaft 2018). Ein weiteres Projekt des Netzwerks ist der Anbau von blühenden Energiepflanzen statt Mais.

Das **Verbundprojekt Lebendige Agrarlandschaften – Landwirte gestalten Vielfalt** hat zum Ziel, praxistaugliche Lösungen zum Erhalt der Biodiversität in der Landwirtschaft zu erarbeiten. Das Verbundprojekt wird in drei Modellregionen umgesetzt. (Lebendige Agrarlandschaften 2019).

Eine Initiative der Lebensmittelindustrie ist „**KraichgauKorn**“. Eine Aktionsgruppe von Landwirten und Bäckereien baut seit 26 Jahren Brotgetreide auf ca. 1.000 ha ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz, mit mechanischer Unkrautbekämpfung und mit der verpflichtenden Anlage von 1 m breiten Blühstreifen (Ökostreifen) an. Die Betriebe wirtschaften weiterhin konventionell, die Düngung ist unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben erlaubt. Die Vermarktung des Getreides erfolgt regional über Mühlen und Vertragsbäckereien. Derzeit läuft in Verbindung mit der Erzeugergemeinschaft „Linzgau Korn“ am Bodensee ein Projekt, bei dem die Landwirte aus einem umfangreichen Katalog von weiteren biodiversitätsfördernden Maßnahmen wählen können. Neben der Anlage breiterer Blühstreifen stehen u. a. die Anlage von Lichtäckern, Feldlerchenfenstern und der vermehrte Anbau von Sommerungen zur Wahl (KraichgauKorn 2019).

Im **Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“** von Edeka, Biopark und WWF wirtschaften Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus. Die Betriebe werden naturschutzfachlich beraten und integrieren möglichst viele Naturschutzleistungen zur Förderung der Biodiversität in ihre Betriebe. Diese werden entsprechend eines Punktesystems zur Steigerung der Biodiversität bewertet

(Stein-Bachinger et al. 2016). Ziel des Vorhabens ist es, mit Hilfe eines transparenten Naturschutzmoduls unter anderem dem Verbraucher zu vermitteln, dass er sich durch den Kauf der Produkte für den Erhalt der Artenvielfalt einsetzt (Landwirtschaft für die Artenvielfalt 2018).

5 Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern

Hauptsächlich werden in den Bundesländern biodiversitätsfördernde Maßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO, im Rahmen der derzeitig 13 EPLR (Entwicklungsprogramme zur Förderung des Ländlichen Raums) angeboten. Die Rechtsgrundlage auf nationaler Ebene bietet das GAK-Gesetz (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“). Im Förderbereich 4, „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“, sind die meisten AUKM zusammengefasst. Die einzelnen Bundesländer gestalten die AUKM aus und setzen sie individuell um. Der GAK-Rahmenplan gibt den Bundesländern erhebliche Freiräume bei der Programmierung der AUKM. Es besteht u. a. die Möglichkeit, die Zuwendungen für AUKM nach der EMZ zu staffeln und damit an Standorten mit mehr als 8.000 EMZ die Beträge um bis zu 80 % anzuheben. Entsprechend können die Zuwendungen bei einer geringen EMZ (weniger als 4.000) entsprechend abgesenkt werden. Durch die Möglichkeit der Bundesländer, die konkrete Ausgestaltung der AUKM zu übernehmen, können die AUKM von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sein (Niens et al. 2010). Wie die Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern erfolgt, kann detailliert der jeweiligen Förderrichtlinie des Bundeslandes entnommen werden (DVS 2018a).

Einige der Unterschiede aus den Landesprogrammen werden nachfolgend stichpunktartig vorgestellt. Die AUKM variieren u. a.:

- in der Prämienhöhe (u. a. gewähren einzelne Bundesländer entsprechend der GAK-Vorgaben Zuschläge in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl, bzw. bei der Beteiligung von Imkern und/ oder der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)).
- in den Schwerpunkten der AUKM (z. B. Biodiversitätsberatung, Ergebnisorientierung).
- in den unterschiedlichen Ansätzen, den Erfolg einer Maßnahme zu beurteilen (z. B. Handlungs- und/oder Ergebnisorientierung).
- in den Vorgaben zur Mindest- bzw. maximalen Größe einer AUKM.
- in der Art und dem Umfang der angebotenen AUKM (z. B. NI bietet 8 Streifenmaßnahmen an, BB keine).
- hinsichtlich der Lagetreue (während des Verpflichtungszeitraumes ist teilweise ein Flächenwechsel möglich).
- in der Deckelung (in einzelnen Bundesländern ist das Antragsvolumen für AUKM in der Förderperiode bzw. die Antragsfläche pro Betrieb bzw. pro Maßnahme begrenzt).
- in der Kontinuität (u. U. werden AUKM nicht jedes Jahr während der Förderperiode zum Einstieg angeboten).

- hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeit mit den ÖVF-Verpflichtungen (in Brandenburg, Hessen, Sachsen und dem Saarland ist generell keine Kombination möglich).

In Abbildung 5.1 werden exemplarisch für die Maßnahme „ein-/mehrjähriger Blühstreifen“, die wenig konkreten Vorgaben aus dem GAK-Rahmenplan „Integration naturbedingter Strukturelemente der Feldflur“ (s. **Anhang 3**) und die Umsetzung dieser AUKM in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Ergänzt wird die Übersicht mit den Maßgaben zur F.R.A.N.Z.-Maßnahme „überjähriger Blühstreifen“.

Abbildung 5.1: Überblick über die Vorgaben zur Maßnahme: „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ aus dem GAK-Rahmenplan und deren Umsetzung in der Agrarumweltmaßnahme „einjähriger bzw. mehrjähriger Blühstreifen“ in den einzelnen Bundesländern (BMEL 2019)

	Förderhöhe €/ha	Breite (m)						Fläche/ha	lage- treu	Saatgu	Aussaat / Bewirtschaftungsruhe 1.Jahr												2.Jahr					Anmerk.
		5	10	12	15	20	30				36	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov	Dez.	Jan	Feb	März	April	
GAK	850 (595€/ha 1530€/ha)	mind. 5m						keine Vorgabe	nein	a)																		
BW	710	mind.5m; auch Flächen						max. 7ha/ Betrieb	nein	QBA	bei Aussaat Winterfolgekultur																	Herbstauss. mögl.
BY	600	Flächen						min.0,1- max.3,0 ha	nein	QBB	ab 02.09.																	
BB																												
HE	600-750	mind. 5m; auch Flächen						0,1-max.1,0 ha	nein	QBA	600€/ha												750€/ha					höchst.10% fördf.A.Kult.
MV	680	mind. 9-30m						max. 5 ha/ Betrieb	nein	QBA													Umbruch möglich					jährl.Neueinsaat
NI/HB	max. 975	mind. 6-30m						max. 2 ha	nein	QBA	50-70% der Fläche																	
NW	max. 1200	6-12m						max. 0,25 ha/Schlag	nein	QBA																		
RP	50-1000 EMZ	mind. 8-20m						2 ha Schlag/höchst 10% AF	nein	QBA	jähr. Neueinsaat																	
SL	600	nur Flächen						max.2 ha/Schlag; max.5ha/Betr.	nein	QBA	jähr. Neueinsaat																	auch Ökobetriebe
SN	831	nur Flächen						mind.0,3 ha	nein	QBA	kein Pflanzenschutz, keine Düngung vom 15.05-14.05 Folgejahr																	AL 5d
ST	850	mind. 5m; auch Flächen						max. 2,5 ha/Schlag	nein	QBA																		Herbstauss. mögl.
SH	750	mind. 9m; auch Flächen						mind.0,1 ha	ja	QBA	3/5.J. Neueinsaat																	VNP
TH	720	mind. 5m-36m						Fläche bis 4 ha	nein	QBA	jähr. Neueinsaat																	A411
F.R.A.N.Z.		2m/ Flächen mögl.						Breite 12m/ Flächen möglich	ja																			Herbstauss. mögl.

a) Land legt fest
 jährliche Bestellung und Pflege nach Vorgaben der BL
 Herbstaussaat möglich
 Blühstreifen/-fläche

Aussaat
 Bewirtschaftungsruhe
 Bearbeitung möglich
 Umbuch möglich

QBA standortangepasste zugelassene Saatgutmischung
 QBB Qualitätsblühmischungen Bayern

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach den Richtlinien der Länderprogramme (Stand: Januar 2019).

Die Förderhöhe bei diesem Blühstreifen variiert von 600 bis 1.200 € in den Bundesländern. In einigen Bundesländern ist die Maßnahme gedeckelt, d. h. sie kann nur auf einer begrenzten Fläche umgesetzt werden. Die Bundesländer lassen nicht in jedem Fall einen Flächenwechsel bei der AUKM „einjähriger Blühstreifen“ zu. Der Aussattermin variiert zwischen Anfang April und Ende Mai. Grundsätzlich soll in allen Bundesländern die Bewirtschaftungsrufe bis Ende Juli eingehalten werden, einige Bundesländer dehnen diese sogar bis in den Februar des Folgejahres aus. Einige Bundesländer genehmigen abweichend von ihrer ursprünglichen Förderrichtlinie einen vorfristigen Maßnahmenbeginn und erlauben die Herbstaussaat, da Blühstreifen sich in Gebieten mit Sommertrockenheit ansonsten nicht ausreichend etablieren können (z. B. Sachsen-Anhalt). Ein weiterer Vorteil der Herbstaussaat liegt darin, dass der Blühstreifen nicht erst während der Brut- und Setzzeiten erstellt wird und somit ein negativer Effekt auf Jungtiere und Gelege verhindert wird.

In der Dokumentation werden, nachfolgend für jedes Bundesland gesondert, weiterführende Informationen zum jeweiligen ELER-Landesprogramm gegeben. Für jedes Bundesland sind in einem tabellarischen Überblick die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und andere thematisch vergleichbare Fördermöglichkeiten aufgelistet. In einer weiteren Übersicht wird für jedes Bundesland gesondert die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/ -flächen“ einer möglichen Maßnahme aus dem jeweiligen Landesprogramm gegenübergestellt um inhaltliche Übereinstimmungen und Unterschiede zu veranschaulichen. Die Ausführungen werden durch eine Zusammenstellung zu weiteren Projekten und Initiativen in den jeweiligen Bundesländern im **Anhang 1** ergänzt.

5.1 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden die Leistungen der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Klima-, Ressourcen- und Tierschutz über das Agrarumweltprogramm FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) gefördert. FAKT ist das in der derzeitigen Förderperiode gültige Nachfolgeprogramm zum MEKA (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich).

In Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Aufwertung des Landschaftsbildes ist vor allem die Förderung folgender Leistungen von Bedeutung:

- Fruchtartendiversifizierung,
- artenreiches Grünland,
- Weide, Heuwirtschaft, Mahd mit Messerbalken,
- Erhaltung regionaltypischer Nutzierrassen,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel,
- Einführung und Beibehaltung des Ökologischen Landbaus,

- Brachebegrünung mit Blühmischungen,
- Erhaltung besonders geschützter Lebensräume.

FAKT

Finanzierung: EU, Bund, Land

Das EPLR (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum) für Baden-Württemberg ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan ländlicher Raum Baden-Württemberg III (MEPL III). Der MEPL III beinhaltet 16 Förderprogramme, u. a. FAKT, die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL).

Das Förderprogramm FAKT hat seinen Schwerpunkt in der Förderung der Grünlandstandorte und dem ökologischen Landbau. Die ca. 40 Einzelmaßnahmen bestehen unter anderem aus Maßnahmen zum Erhalt von Dauergrünland und dessen extensiver Nutzung, ergebnisorientierten Fördermaßnahmen (z. B. Honorierung eines erreichten Ziels wie „artenreiche Wiese“) und verschiedenen Blühbrachen (E 2.1 und E 2.2, mit und ohne Anrechnung als ÖVF). Der Verpflichtungszeitraum bei der Teilnahme beträgt fünf Jahre. Die Maßnahmen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar.

Für das Antragsjahr 2019 führte Baden-Württemberg erstmalig ein Vorantragsverfahren für einzelne Maßnahmen im Herbst 2018 ein, um die Planungssicherheit für die Landwirte und für den Einsatz der Finanzmittel zu erhöhen.

FAKT-Brachebegrünungen mit Blühmischungen: FAKT E 2.1 und E 2.2

Die FAKT-Maßnahme kann seit 2018 auf maximal sieben Hektar je Betrieb gefördert werden. Bei der Anrechnung als ÖVF gibt es keine Flächenbegrenzung für den Betrieb. Im Jahr 2015 wurden in Baden-Württemberg die Brachebegrünungen mit Blühmischungen (E 2.1. und E 2.2) auf ca. 9.000 ha angesät.

Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (FAKT Maßnahme Niederwild) ab 2019: FAKT E7

Diese Maßnahme ist lagefrei. Die Mindestfläche beträgt 0,25 ha, die maximale Fläche 2 ha je Betrieb. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und die Zielfläche beträgt 6972 ha. Bei dieser AUKM erfolgt während der Laufzeit jährlich eine Teilflächenbewirtschaftung, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Damit soll dem Niederwild sowohl eine Nahrungs- als auch eine Rückzugsfläche angeboten werden.

Vertragsnaturschutz

Finanzierung: EU, Bund, Land

Das Vertragsnaturschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg wird über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) mit Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg gefördert. Die Förderung findet mit Ausnahme kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nur in den

entsprechenden Kulissen (z. B. Biosphären-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000, PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung) statt.

Eine Förderung von Ackerrand- und Schonstreifen zur Steigerung der Biodiversität kann im Vertragsnaturschutzprogramm, Beibehaltung der Ackernutzung ohne Einsatz von Stickstoffdüngung erfolgen (Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz (LPR TEIL A)). Die Förderhöhe liegt dabei zwischen 350-590 €/ha. Das Vertragsnaturschutzprogramm LPR A1 erfolgt auf Ackerflächen, das Programm LPR A2 auf Pflegeflächen (weiterführende Informationen s. **Anhang 1**).

5.1.1 Beratung

Beratung. Zukunft. Land (Biodiversitätsberatung)

Baden-Württemberg bietet seit 2015 ein Beratungsangebot für die Landwirtschaft an, das mit Landes- und EU-Mitteln (ELER) zu 100 % finanziert wird (bis zu 1.100 EUR). Das Angebot besteht aus einer

- kostenfreien Basisberatung, dem Betriebscheck,
- Grundberatungen je nach Betriebsausrichtung,
- Spezialberatungen zu verschiedenen Fachthemen.

In dem Beratungspaket befindet sich beispielsweise eine Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung als sogenanntes Einstiegsmodul und ein Spezialmodul „Maßnahmen zur Biodiversität“.

Fokus-Naturtag (FNT)

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurde gemeinsam mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen aus den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft das Beratungskonzept Fokus-Naturtag entwickelt (Jedelhauser et al. 2017). Das Angebot erfolgt über eine Beratungsförderung mit geringem Eigenanteil bzw. kostenlos und bietet landwirtschaftlichen Betrieben eine „hofindividuelle Beratung“ mit auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittenen Schwerpunkten an. Der FNT bietet die Möglichkeit, für naturschutzfachliche Themen sensibilisiert zu werden und beantwortet darüber hinaus Fragen zu möglichen Förderprogrammen, zu Biodiversitätsaspekten, zu Cross-Compliance oder zu Greening-Maßnahmen.

Die vorgegebenen Themenschwerpunkte sind:

- Agrarumweltprogramme und andere Naturschutzfördermöglichkeiten,
- Ideen für konkrete Naturschutzmaßnahmen auf dem Betrieb (mit und ohne Förderung),
- Informationsweitergabe und Sensibilisierung für die wichtigen Biodiversitätsaspekte des Betriebs, u. a. Cross Compliance und Greening.

Der Fokus-Naturtag bietet ein kompaktes Beratungskonzept, welches landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht, innerhalb eines Tages gemeinsam mit einem Berater unterschiedliche Standorte (z. B. Acker, Grünland, Strukturelemente, Hofstelle) ihres Betriebes naturschutzfachlich zu bewerten. Neben Wissensvermittlung zu Naturschutzthemen und Beratung hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten legen Landwirt und Berater während der Feldbegehung konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität auf den betriebseigenen Flächen fest, die den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Betriebes entsprechen.

Im Rahmen des Fokus-Naturtags wird gemeinsam ein Plakat oder Heft erstellt, in dem die diskutierten Maßnahmenvorschläge anhand von Fotos und Kurztexten enthalten sind. Der Landwirt erhält ergänzend dazu Hintergrundinformationen.³

5.1.2 Regionale Programme

In Baden-Württemberg werden ergänzend zu den AUKM im Landesprogramm viele Projekte und Initiativen zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft umgesetzt. Dazu gehört unter anderem eine Initiative zur Entwicklung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für den Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen in der Produktion (Projekt der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH).

In zwei vom BMEL geförderten Projekten im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung wird zum einen eine sensorgesteuerte Hacke zur Unkrautbekämpfung in Getreidebeständen mit normaler Reihenweite entwickelt. Zum anderen werden mit Hilfe von Luftbildern extensiver Grünlandbestände Algorithmen erarbeitet, die es ermöglichen, Applikationskarten für eine selektive, nicht-chemische Bekämpfung von Giftpflanzen in Grünland zu erstellen.

Ein weiteres Projekt befasst sich mit regenerativer Landwirtschaft zur Steigerung der Biodiversität. Dabei werden auf verschiedenen Projektbetrieben und auf einem Demonstrationsbetrieb verschiedene biodiversitätsfördernde, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Dazu gehören Blümmischungen, Lichtäcker, rotierende Buntbrachen, der Erhalt von Stoppeläckern und „grüne Brücke-Maßnahmen“ (durchgehende Bedeckung des Bodens mit Pflanzen; Regenerative Landwirtschaft 2019). Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Projekt dienen unter anderem der Kalkulation von Ausgleichszahlungen zukünftiger AUKM in Baden-Württemberg (LTZ Augustenber 2019a).

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR 2019) unterstützt vielfältige Projekte zur Förderung der Biologischen Vielfalt. Darunter fallen Projekte zur Aufwertung von Grünlandflächen durch blühende Randstreifen (Projekt der Universität

³ <http://www.fokusnaturtag.de/beratungskonzept/>

Hohenheim) oder alternative Bewirtschaftungsverfahren (Staffelmahd, Mosaikmahd, Altgrasstreifen, Rotationsbrachen) im Grünland. In der Biogaserzeugung verfolgt ein Projekt die agrarökologische Aufwertung der Maisflächen durch den Misanbau eines Bohnen- Maisgemenges zur Silo- und Energiemaisgewinnung (LTZ Augustenberg 2019b).

5.1.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Baden-Württemberg

Die nachfolgende Tabelle 5.1 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Baden-Württemberg. In einer weiteren Tabelle 5.2 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.1: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Baden-Württemberg (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Förderung	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a Überjähriger Blühstreifen	AUKM +ÖVF	E 2.1 Brachebegrünung o. ÖVF; seit 2019 Erweiterung auf max. 7 ha/ Betrieb o. ÖVF E 2.2 Brachebegrünung m. ÖVF	E 2.1 = 710 €/ha ohne ÖVF E 2.2= 330 €/ha mit ÖVF
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM	E 7 Blüh- Brut- und Rückzugsflächen ab 2019; Mindestbreite 10 m; Mindestgröße 0,5 ha; max. 2 ha/Betrieb lagetreu 5 Jahre; Voranmeldung ab Okt. 2018, Antrag im Rahmen des Gemeinsamen Antrags	E 7= 540 €/ha ohne ÖVF
	2a Extensivgetreide	VNP	LPR A 1.1 Extensive Ackerbewirtschaftung ohne Pflanzenschutz, ohne Düngemittel; 5 Jahre lagetreu Zulagen: A 5.2 Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen; A 5.3 Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (AZ > 60)	A 1.1=590 €/ha A 5.2=+100 €/ha A 5.3=+150 €/ha
	2b Extensivgetreide mit Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen i. Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge	LTZ Projekt	„Mischanbau von Mais und blühenden Begleitpartnern“ Projekt des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg, Karlsruhe (LTZ)	
Grünland	6a Altgrasstreifen	VNP	Zulagen bei einer extensiven Grünlandbewirtschaftung LPR A 6.2= Stehenlassen von Altgrasstreifen 6.2.1 einjährig; 6.2.2 überjährig (Kulisse)	6.2.1 = +60 €/ha 6.2.2 = +90 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	AUKM, VNP	B 5=Extensive Nutzung von FFH-Wiesen B 6=Mähen mit Balkenmäher artenreiches GL B 3.1=Artenreiches GL 4 Kennarten B 3.2=Artenreiches GL 6 Kennarten LPR A3.1 einschürige Mahd und keine N-Dgg. LPR A3.2 zweischürige Mahd und keine N-Dgg.	B 5= 280 €/ha B 6= 50 €/ha B 3.1 = 230 €/ha B 3.2 = 260 €/ha LPR A3.1= 310 €/ha LPR A3.2= 400 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum Baden-Württemberg (2019).

Tabelle 5.2: Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Baden-Württemberg (Stand: 11/2018)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Baden-Württemberg Brachebegrünung mit Blümmischungen	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre
Förderhöhe	710 €/ha ohne ÖVF (E 2.1) 330 €/ha mit ÖVF (E 2.2)	
Zuwendungs- bestimmungen	Jährliche Verlegung möglich	Lagetreue Maßnahme
Greening Faktor	1,5 (E 2.2)	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha (bei E 2.2)	
Vorgegebene Maße	Mind. 5 m breiter Blühstreifen oder als Blühfläche max. 7,00 ha/Betrieb ohne ÖVF Anrechnung (E 2.1) E 2.2 mit ÖVF Anrechnung ohne Begrenzung	12 m breit, auch Flächen möglich
Vorgegebene Pflanzenarten	Jährliche Aussaat von vorgegebener Blühmi- schung	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstim- mung mit Betriebsbetreuer
Einsaattermin bis einschließlich	Aussaate einjährig spätestens bis 15.05. Aussaate überjährig im Herbst bis 15.09	Herbst oder Frühlingsaussaat (-31.05 möglichst bis 01.04.)
Pflanzenschutz	Nein	kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich)
Düngung	Nein	ohne Biogasnutzung: -keine Düngung mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Schröpfschnitt ab 15.07. möglich, wenn Anteil nicht ausgesäter Arten einen Anteil von mehr als 75% ausmacht	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30 % der Fläche über Winter stehen lassen
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Mulchen/Einarbeiten nicht vor Ende November (bis zum 15.05. eingesät) bzw. ab September (bis 15.09. Vorjahr eingesät) bei Anbau einer Winterkultur Bei E 2.2 und nachfolgender Sommerkultur nicht vor 01.01. Folgejahr einarbeiten	
Kulissen	Landesweites Förderangebot	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	In Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten förderfähig	Option zur Biogasnutzung
Weiterführende Informationen	LTZ Augustenberg Förderwegweiser MLR s. Anhang 1	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum Baden-Württemberg (2019).

5.2 Bayern

KULAP

Finanzierung: EU, Bund, Land

Das ELER geförderte Programm KULAP in Bayern beinhaltet verschiedene Agrarumweltmaßnahmen, wie Blühbrachen, und den Erhalt von Dauergrünland zur Förderung der Biodiversität. Die geförderte Fläche ist nicht an besondere Kulissen gebunden (z. B. Natura 2000). Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Bayern werden schriftlich zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) beantragt.

Bei einzelnen Maßnahmen ist eine Kombination mit ÖVF bzw. dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) möglich. Bei der Kombination mit bestimmten ÖVF-Maßnahmen muss die jeweilige Maximalbreite der Typen „Feldränder“ (20 m), „Pufferstreifen“ (20 m) und „Ackerstreifen an Waldrändern“ (10 m) berücksichtigt werden. Die Prämie wird bei Kombination mit ÖVF um 380 €/ha gekürzt.

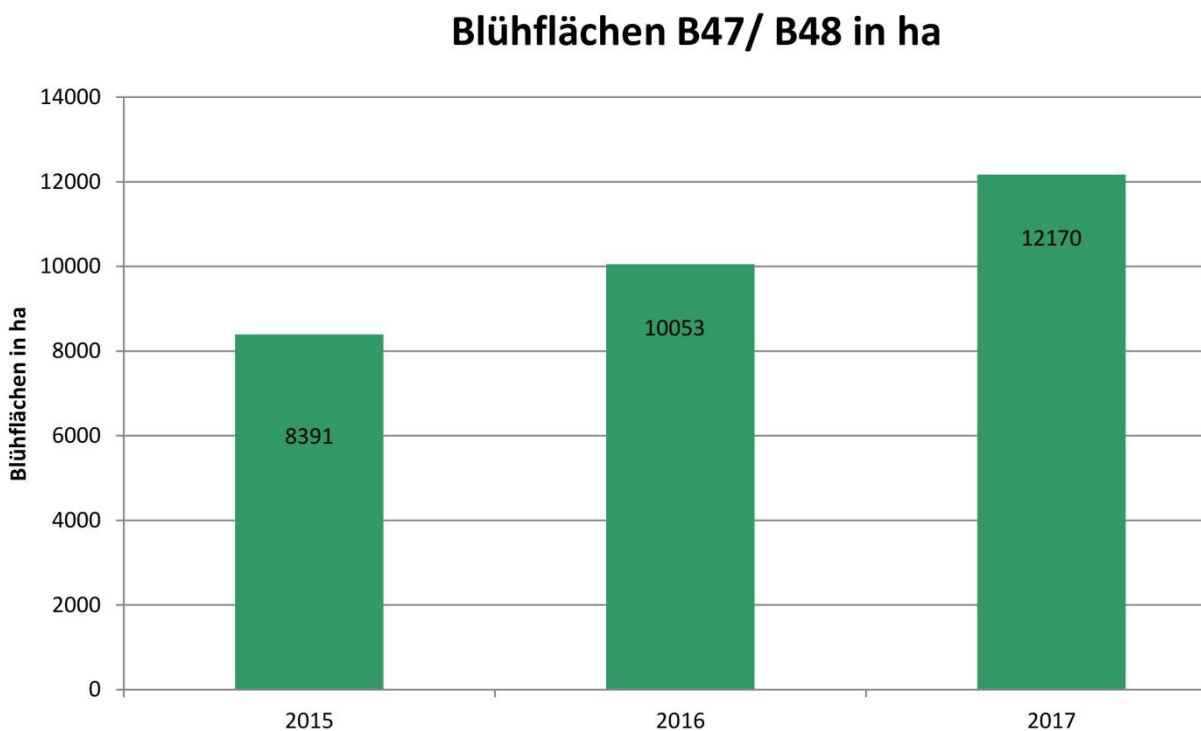
Eine Besonderheit stellt hier die Ausstattung bestimmter Maßnahmen mit gestaffelten Zahlungen dar. Sie erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl, um die Maßnahmen auch in ackerbauartigen Gunstregionen zu etablieren.

Die Maßnahme B48 Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur des KULAP in Bayern wird gestaffelt, in Abhängigkeit der Ertragsmesszahl, gefördert. Bis zu einer EMZ von 5.000 beträgt die Förderung 600 €/ha, für jede weitere 100 EMZ werden zusätzlich 15 €/ha gezahlt. Bei dieser AUKM beträgt die Förderfläche mind. 0,2 ha und maximal 3 ha/Betrieb. Während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht gewechselt werden; ein Überfahren ist während des gesamten Zeitraums verboten.

Ein Einstieg in die Maßnahmen Blühfläche (B47 und B48) war in der Förderperiode 2014-2020 in folgenden Jahren möglich: **B47** 2015 und 2017 und für **B48** in den Jahren 2015, 2016 und 2017.

In der derzeitigen Förderperiode zeigt sich eine deutliche Zunahme bei der Umsetzung der AUKM „Blühflächen“, wobei der Anteil der Blühfläche mit einer zusätzlichen Vergütung nach EMZ den größten Anteil hat. Die nachfolgende Abbildung 5.2 verdeutlicht diesen Sachverhalt.

Abbildung 5.2: Entwicklung des Anbaus von Blühflächen (AUKM B47/B48) in der Förderperiode 2014 bis 2017 in Bayern (Anteil B47 ca. 1.000 ha in 2017)



Quelle: Verändert nach Zenger et al. (2018).

Vertragsnaturschutz

Finanzierung: EU, Land

Der Vertragsnaturschutz (VNP) in Bayern ist an Kulissen gebunden. Der Vertragsnaturschutz kann nur in ökologisch wertvollen Gebieten abgeschlossen werden. Flächen in den entsprechenden Kulissen (Natura 2000) kommen vorrangig in das Vertragsnaturschutzprogramm. Die Maßnahmen bestehen aus einer Grundleistung für den Biotoptyp sowie Zusatzleistungen, die flexibel kombiniert werden können. Die Vertragsverpflichtung beträgt in der Regel fünf Jahre. Einzelne Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes können mit ÖVF kombiniert werden.

Im Jahr 2017 wurden auf fast 85.000 ha landwirtschaftlichen Flächen in Bayern Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert; der Schwerpunkt liegt dabei auf ökologisch hochwertigen Wiesen (68 %). Auf Ackerflächen wurden nur 2 % der Vertragsnaturschutzmaßnahmen umgesetzt.

Bei Beantragung einer Vertragsnaturschutzmaßnahme ist vor der Antragstellung beim AELF das notwendige Bewertungsblatt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

5.2.1 Beratung

In Bayern erfolgt die maßgebliche Beratung zu AUKM und Biodiversität durch die Ämter für Landwirtschaft (AELF). Die Beratung zum Vertragsnaturschutz erfolgt durch die UNB. Zusätzlich existieren vielfältige Projekte, die Beratung zu biodiversitätsfördernden Maßnahmen anbieten.

In einem Dialogprojekt zwischen Akteuren aus dem Lebensmitteleinzelhandel, der verarbeitenden Industrie und Landwirten erfolgt eine Beratung zur Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Kartoffelanbau und die gemeinsame Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt. Die Beratung erfolgt in den beteiligten Bundesländern, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt durch die jeweiligen Kulturlandstiftungen.

Im Rahmen der Officialberatung wird seit 2015 das Projekt Wildlebensraumberatung zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft angeboten (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.2.2 Regionale Programme

In Bayern existiert eine Vielzahl von Initiativen und Fördermöglichkeiten für biodiversitätsfördernde Programme und Projekte. Die Kulturlandstiftung setzt sich in vielfältiger Weise u. a. mit PIK auf wechselnden Flächen, Ökokonten, Artenhilfsprogrammen und Beratungsprojekten für den Erhalt der Artenvielfalt ein. Der BBV setzt sich mit seinem Engagement für die „blühenden Rahmen“ für mehr Artenvielfalt ein. Die bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und der Maschinenring engagieren sich mit Blühstreifenprogrammen und geben Informationen zur bienenfreundlichen Blühstreifengestaltung. Die Wildlandstiftung fördert Projekte zur Steigerung der Biodiversität (Wildlandstiftung 2019). In dem Projekt „Wasserschutzbrot“⁴ (Unterfranken) verzichten die Landwirte auf die letzte Düngegabe im Weizen; der finanzielle Ausgleich des geringeren Eiweißgehaltes erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen. (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

⁴ <https://www.wasserschutzbrot.de>

5.2.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Bayern

Die nachfolgende Tabelle 5.3 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Bayern. In zwei weiteren nachfolgenden Tabellen wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjähriger Blühstreifen/ -flächen“ jeweils der Maßnahme B47 und B48 aus dem Landesprogramm gegenübergestellt um inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu veranschaulichen.

Tabelle 5.3: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Bayern (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a Überjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF, BBV	B47 = jährlich wechselnde Blühflächen; (in Kombination mit ÖVF -380 €/ha) BBV = Blühstreifen-Aktion, ggf. vergünstigtes Saatgut	B47 = 600 €/ha 220 €/ha m. ÖVF
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF, PIK	B48 = Blühflächen an Wald und Feldflur (in Kombination mit ÖVF -380 €/ha), (Vergütung abhängig v. EMZ) PIK = Kulturlandstiftung Bayern	B48 = 600 €/ha bis 5.000 EMZ je weitere 100 EMZ +15 €/ha
	2a Extensivgetreide	VNP	H11 = Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter, Bewirtschaftungsruhe nach Saat bis 30.06., Verzicht auf Anbau von Mais, ZR, Kartoffeln, während Verpflichtungszeitraum, keine Untersaat, Mulchen nach 31.08. erlaubt W01 = Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (mind. 20 cm Reihenabstand) (Kombinierbar mit H11)	H11= 420 €/ha W01= 75 €/ha
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache	VNP	H12 bis H14 = Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (Vergütung abhängig v. EMZ) Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis 31.08. H12 = EMZ bis 2.500, H13 = EMZ ab 2.501 bis 3.500, H14 = EMZ ab 3.501	H12 = 245 €/ha H13 = 445 €/ha H14 = 700 €/ha
	3b Blühendes Vorgewende	BBV; BJV	Initiative des BBV, Flächen v.a. in der Biogaserzeugung durch blühende Rahmen aufzuwerten, ggf. vergünstigtes Saatgut; BJV unterstützt Netzwerk Lebensraum Feldflur (nfM)	
	3c Stoppelbrache	VNP	H15 = Stoppelbrache als Einzelleistung, Erhalt bis einschl.14.09. in mind. 3 Jahren der 5-jährig. Verpflichtung (Kulisse)	H15 = 130 €/ha
	4a Lerchenfenster	LBV	Empfehlung des LBV (Landesbund für Vogelschutz), keine Vergütung	
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen in Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge	Projekt	Mischanbau von Mais zur Substratproduktion und Futtererzeugung; Projekt des StMELF Bayern ; LfL Bayern	
Grünland	6a Altgrasstreifen	VNP	H26 = Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.; Altgrasstreifen auf bis zu 20 % der Förderfläche zulässig (Kulisse)	H26 = 390 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	VNP AUKM	H26 = Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis 31.08.(Kulisse) B30 = Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern, jährl. einmal Mahd bis 15.11. (Kulisse)	H26 = 390 €/ha B30 = 350 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. StMELF Bayern (2019).

Tabelle 5.4: Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Bayern (Stand: 11/2018)

Einjähriger Blühstreifen/-flächen		
	Bayern (B47 Jährlich wechselnde Blühflächen)	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	600 €/ha (Kürzung ÖVF: -380€/ha)	
Zuwendungsbestimmungen	Jährliche Verlegung möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Max. 3,00 ha/Betrieb, mind. 0,10 ha und grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Saatgutmischungen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen Gemäß Liste zulässiger Pflanzenarten.	Standortangepasste Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Jährlich, Mitte April bis Mitte Juni, optimal Termin der Maisausaat.	Herbst oder Frühlingsausaat (bis 31.05. möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: keine Düngung; mit Biogasnutzung: Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Von der Aussaat bis einschließlich 01.09. nicht zulässig; ab dem 02.09. ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig; ab 02.09. ist auf allen ÖVF-Typen der Anbau einer Folgekultur zulässig.	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Ja, ab 02.09. ist auf allen o.g. ÖVF Typen der Anbau einer Folgekultur zulässig.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten	Bei „Feldrändern“ u. „Brachliegenden Flächen“ ist keine landw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig; der beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20 % (jedoch max. 3 ha) über- bzw. unterschritten werden. Feldränder max. 20 m. Pufferstreifen max. 20 m. Ackerstreifen am Waldrand max. 10 m.	Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	StMELF Bayern, Merkblatt Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2019-2023; s. Anhang 1.	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. StMELF Bayern (2019).

Tabelle 5.5: Gegenüberstellung der AUKM „Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur“ in Bayern und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme (Stand: 01/2019)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Bayern (B48 Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur)	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	600 €/ha bis EMZ 5.000 +15 €/ha je weitere 100 EMZ (Kürzung ÖVF: -380 €/ha).	
Zuwendungsbestimmungen	Lagetreue Maßnahme	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	max. 3,00 ha /Betrieb, mind. 0,20 ha und grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Aussaart im Frühjahr des ersten Nutzungsjahres mit QBB (Qualitätsblühmischung Bayern).	Standortangepasste Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Mitte April bis Mitte Juni, optimal Termin der Maisaussaat.	Herbst oder Frühlingsaussaat (bis 31.05. möglichst bis 01.04.)
Pflanzenschutz	Nein	kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	ohne Biogasnutzung: -Keine Düngung mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Falls die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht möglich, dann Rücksprache mit AELF und Neubestellung spätestens im Frühjahr des Folgejahrs.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30% der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Am Ende des Verpflichtungszeitraums.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten		Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	StMELF Bayern, Merkblatt Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2019 bis 2023; KULAP Bayern; s. Anhang 1	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. StMELF Bayern (2019).

5.3 Brandenburg

KULAP

Finanzierung: EU, Land

Das KULAP Brandenburg bietet über das ELER verschiedene Agrarumweltmaßnahmen in entsprechenden Kulissen (z. B. Natura 2000) an. Der Ökolandbau und die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland werden darüber gefördert. Auf Flächen, die nicht in der entsprechenden Kulisse liegen, fördert das Land Brandenburg weitere Maßnahmen auf Ackerland bzw. Grünland über den Vertragsnaturschutz, der ausschließlich vom Land gefördert wird (z. B. Blüh- und Schonstreifen / Blüh- und Schonflächen; Segetalarten im Getreide, extensive Grünlandnutzung) (weiterführende Informationen s. **Anhang 1**).

Vertragsnaturschutz

Finanzierung: Land

Das Vertragsnaturschutzprogramm des Landes Brandenburg wird nur aus Landesmitteln finanziert. In diesem Programm fördert das Land ausschließlich Projekte, die nicht in der entsprechenden Kulisse (Natura 2000 bzw. KULAP) liegen, oder andere Voraussetzungen nicht erfüllen (Viehbesatz bzw. Pachtvertragsdauer). Der Antragsteller für eine Maßnahme im Vertragsnaturschutzprogramm muss kein Landwirt sein. Um die größtmögliche naturschutzfachliche Flexibilität sicherzustellen, beträgt der Verpflichtungszeitraum mindestens 1 Jahr. Nur die erstmalige Teilnahme verpflichtet zur fünfjährigen Laufzeit.

Im Vertragsnaturschutz hat Brandenburg verschiedene Umweltmaßnahmen mit verminderter Düngung bzw. komplettem Düngeverzicht, mit Schonstreifen und Segetalartenschutz im Getreide, extensiver Produktion im Ackerbau, Biotoppflege und Artenhilfsmaßnahmen programmiert. Eine Kombination mit dem Greening (ÖVF) ist nicht möglich.

Nicht Vertragsbestandteil dürfen sein: Vertragsinhalte, die auf gleicher Fläche bereits nach den Agrarumweltprogrammen gefördert werden, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden oder die durch andere Drittmittel finanziert sind (MLUL Brandenburg 2016).

5.3.1 Beratung

Naturschutzhof Brodowin (2001 bis 2006):

Ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zur naturschutzfachlichen Optimierung des ökologischen Landbaus fand in Brodowin statt und viele Maßnahmen werden weitergeführt.

5.3.2 Regionale Programme

Vom Landesbauernverband Brandenburg in Verbindung mit dem Forum Natur Brandenburg (FNB) stammt die Initiative „Brandenburg blüht auf“. Aus Spendenmitteln wurde ein Förderprogramm eingerichtet. Gefördert werden Blühflächen auf Ackerland, es kann aber auch die Anschaffung von Technik zur Erstellung von Blühflächen gefördert werden. Die Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Anlage von mindestens 0,3 ha Blühfläche pro Betrieb. Imker und Jagd Ausübungsberechtigte sind zu beteiligen. Die Förderung ist nach Flächengröße und ein- bzw. mehrjährig gestaffelt. Sie beträgt zwischen 40 und 220 €/ha und Jahr. Die Förderhöchstgrenze beträgt 4 ha/Betrieb bei einjähriger Fläche und 3 ha/Betrieb bei mehrjähriger Fläche.

5.3.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Brandenburg

Die nachfolgende Tabelle 5.6 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Brandenburg.

Tabelle 5.6: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Brandenburg (Stand: 03/2019)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a Überjähriger Blühstreifen	FNB	Forum Natur Brandenburg (FNB) Initiative: Anlage ein- bzw. mehrjährige strukturreicher Blühstreifen, freiwillig, fünfjährig, höchstens 4 ha bei einjährigem Blühstreifen, höchstens 3 ha für mehrjährige Flächen, einjährig bis 0,5 ha = 80 €/ha über 0,5 ha = 40 €/ha; mehrjährig bis 0,5 ha = 220€/ha; mehrjährig über 0,5 ha = 110€/ha	40-220 €/ha
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	FNB	Anlage ein- bzw. mehrjährige strukturreicher Blühstreifen, freiwillig, fünfjährig; höchstens 4 ha bei einjährigem Blühstreifen, höchstens 3 ha für mehrjährige Flächen; einjährig bis 0,5 ha = 80€/ha über 0,5 ha = 40€/ha; mehrjährig bis 0,5 ha = 220€/ha; mehrjährig über 0,5 ha = 110€/ha	40-220 €/ha
	2a Extensivgetreide	VNP	3.2.2. Segetalartenschutz im Getreide; Aussaat mind. 25 cm Reihenweite, Drilllücken belassen, Drillfenster mind. 20 m“	200 €/ha
	2b Extensivgetreide. mit Untersaat			
	3a Brache	VNP	3.2.1. Schonstreifen, Schonflächen Mindestbreite 6 m, Prämie abhängig von der Ackerzahl, jährliches Mähen nach 01.09., Beräumen des Aufwuchses, Teilflächenmahd bzw. Mulchen nach Absprache möglich	AZ 25 od. gering. = 90 €/ha AZ 26-bis einschl. 42 = 250 €/ha AZ 43 u. höher = 405 €/ha
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster	VNP	3.2.2. Segetalartenschutz im Getreide; Mind. 25 cm Reihenweite, Drilllücken belassen, Drillfenster mind. 20 m ²	200 €/ha
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen i. Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen			
	6b Grünlandextensivierung	AUKM VNP	D2=Umweltgerechte Bewirtschaftung Grünland, Nutzungsbeschränkung (späte Nutzung) (Kulisse), D2g=zusätzlich 96 €/ha bei Nutzung vor dem 15.06. und nach dem 31.08. (Kulisse) 3.1.2.a-d Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen	D2 = 115 €/ha D2g = +96 €/ha 45-220 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MLUL Brandenburg (2019). FNB (Forum Natur Brandenburg (2019)).

5.4 Hessen

HALM

Finanzierung: EU, Land

Das hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) bietet mit ELER Förderung und GAK bestimmte Maßnahmen an, wie z. B. die Förderung des ökologischen Landbaus und vielfältiger Kulturen. Einige Agrarumweltmaßnahmen werden ausschließlich mit Landesmitteln gefördert. Die Blühstreifen im Landesprogramm HALM werden mit Mitteln des Bundes (GAK) und des Landes gefördert. Die Blühstreifen dürfen jährlich maximal 10 % der förderberechtigten Ackerkulturen pro Betrieb nicht überschreiten. Die Beantragung der Maßnahmen muss bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr beim Fachdienst Landwirtschaft erfolgen.

In Hessen wurden im Vertragsnaturschutz 2018 der einjährige Blühstreifen (C3.1) auf 910 ha und der mehrjährige Blühstreifen C3.2 auf 1.432 ha umgesetzt. Die Grünlandextensivierung D.1 wurde auf 62.455 ha umgesetzt (Hey 2018).

5.4.1 Beratung

Die Berater des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) unterstützen landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe dabei, individuelle Potenziale zur Förderung der biologischen Vielfalt zu identifizieren und praktikabel sowie kostenbewusst umzusetzen.

In dem Agrarumwelt- und Biodiversitätskonzept (AUBI) werden mit lokalen Initiativgruppen Ideen und Konzepte zur gezielten Biotopvernetzung in einer intensiv genutzten Ackerbauregion entwickelt. Für definierte Ziel- und Leitarten werden von den teilnehmenden Landwirten geeignete Lebensräume geschaffen. Das Projekt dient als Modellprojekt für andere Landkreise und Regionen zur Steigerung der Biodiversität (weiterführende Informationen s. **Anhang 1**)⁵.

5.4.2 Regionale Programme

Bienenfreundliches Hessen

Über das Projekt „bienenfreundliches Hessen“ stehen den Landwirten viele Programme und Informationen zur Förderung der Biodiversität und die damit verbundenen Möglichkeiten der Umsetzung zur Verfügung. Weitere Informationen erhält man beim Umweltministerium.⁶

⁵ <https://www.llh.hessen.de/umwelt/biodiversitaet/biodiversitaetsberatung>

⁶ <https://umwelt.hessen.de/>

Pufferstreifen

Ab dem Antragsjahr 2018 gilt, dass sämtliche Streifenelemente zwischen 1 m und 20 m breit sein müssen. Eine Beweidung durch Schafe/Ziegen ist möglich (Bewirtschaftungs-/ Beweidungsverbot zwischen dem 01. April und 30. Juni). Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt. Selbstbegrünung vor dem 01. April ist möglich. Pufferstreifen dürfen ab dem 01. August für die Aussaat der folgenden Winterung bearbeitet werden.

Für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen

Neu ab 2018 wird die Brachfläche für Honigpflanzen angeboten. Hierbei sind keine Beweidung, keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, Aussaattermin ist bis 31. Mai des Antragjahres. Ab dem 01. Oktober dürfen Flächen für die Aussaat der folgenden Winterung bearbeitet werden. Die Mischungsempfehlungen orientieren sich derzeit an den HALM Blühflächenmischungen.

5.4.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Hessen

Die nachfolgende Tabelle 5.7 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Hessen. In einer weiteren Tabelle 5.8 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen gegenübergestellt.

Tabelle 5.7: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Hessen (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen			
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM	C 3.1. Einjähriger Blühstreifen /-flächen; a) Umbruch nicht vor 15.09.; b) nicht vor 31.01. C 3.2. mehrjährige Blühstreifen, 10 % förderfähiger Ackerkulturen , mind. 5m, max. 1ha, mähen/mulchen zwischen 01.09. und 30.10., Schröpfschnitt bei Verunkrautung, lagetreu, Ansaat im ersten Verpflichtungsjahr.	C 3.1. a) = 600 €/ha b) = 750 €/ha C 3.2. 600 €/ha
	2a Extensivgetreide	AUKM	C. 3.5 Ackerwildkrautflächen, mind. 0,1 ha, Kulissen: HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ eine der zwei Varianten wählbar: a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31.10. keine weiteren Bearbeitungs-oder Pflegemaßnahmen durchgeführt. b) Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.	C. 3.5. 800 €/ha
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blüh. Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM	Siehe auch D1, D2 in Verbindung mit H1=„Altgrasstreifen“ Naturschutzfachliche Sonderleistung in Verbindung mit Grünlandextensivierung.	Bis 270 €/ha in Kombination mit D.1 u. D.2
	6b Grünlandextensivierung	AUKM	D.1=Grünlandextensivierung: Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01. Mai bis 30. September (zusätzliche Nutzungen zulässig). D.2=Für 8 Wochen Bewirtschaftungsrufe (15.03.-15.05., 01.04.-31.05. oder 01.06.-31.07.) ist im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ gebietsspezifisch festgelegt. H.1=Naturschutzfachliche Sonderleistungen im Grünland kombinierbar mit D.1 und D.2 bis höchstens 270€/ha. Kombinationen der Bausteine „Termin“, „Technik“, „Schonflächen, Altgrasstreifen“, „Schaf-/ Ziegenbeweidung“, „Beweidung (alle Raufutterfresser)“, „Gelegeschutz / zeitliche Pflegeeinschränkung“.	D.1 u. D.2 = 190 €/ha Bis 270 €/ha in Kombination mit D.1 u. D.2
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) und HMuKLV (2019).

Tabelle 5.8: Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Hessen (Stand: 11/2018)

Einjährige Blühstreifen/-flächen		
	Hessen C. 3.1. Einjährige Blühstreifen/-flächen	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	a) 600 €/ha b) 750 €/ha	
Zuwendungsbestimmungen	Jährliche Neuanlage von Blühstreifen und Flächen, Flächenwechsel möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor		
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)		
Vorgegebene Maße	Max. 10 % der förderbaren Ackerkulturen mind. 5 m, mind. 0,1 ha, max 1 ha pro Schlag.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Standortangepasste Saatgutmischungen zur Anlage von Blühflächen.	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Jährliche Aussaat bis 30.04. Ausnahme bis 31.05.	Herbst oder Frühljahrsaussaat (bis 31.05. möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	ohne Biogasnutzung: -keine Düngung. mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/Beseitigung des Aufwuchses	Schröpfschnitt oder gezielte Nachsaat bzw. Schlegeln in 20 cm Höhe zwischen 15.07 bis 01.09. bbei ungünstiger Entwicklung.	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. Bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	a) Umbruch ab 15.09. b) Umbruch nicht vor 31.01 bzw. im letzten Verpflichtungsjahr nicht vor 31.12.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten	höchstens 10% der förderfähigen Ackerkulturen keine Förderung in Naturschutz und Wasserschutzgebieten.	Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	HMUKLV 2019 Richtlinie vom 28.11.2017 Hessisches Programm für Agrar- und Landschaftspflege- Maßnahmen (HALM).	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) und HMUKLV (2019).

5.5 Mecklenburg-Vorpommern

Finanzierung: EU, Bund, Land

In Mecklenburg-Vorpommern werden drei Streifenvarianten angeboten: ein- und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, (Aufwuchs nicht nutzbar, jeweils 5 bis 30 m breit), Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen und die Anlage von Schutzstreifen (Schonstreifen) an Alleen (Aufwuchs nutzbar, jeweils lagetreu und Breite 5 bis 30 m). Einjährige Blühstreifen können während des Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Flächen angelegt werden.

Im Jahr 2018 war eine Erweiterung der förderfähigen Blühflächen und -streifen auf maximal 20 ha pro Betrieb möglich. In den Vorjahren wurden maximal 5 ha Blühfläche pro Betrieb gefördert. Für die Förderung von Blühstreifen wird eine Vereinbarung zwischen einem Imker und einem Landwirt vorausgesetzt (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.5.1 Beratung

Seit 2016 wird in Mecklenburg-Vorpommern eine Naturschutzberatung angeboten. Die Beratungsförderung erfolgt nach ELER Art. 15 u. a. „Beratung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und Unterstützung bei Maßnahmen zu deren Umsetzung“. Die Beratungsleistung wird zwischen 60 und 100 % gefördert.

5.5.2 Regionale Programme

In Mecklenburg-Vorpommern werden vielfältige Initiativen für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft verwirklicht. Dabei werden in einem Projekt besondere Leistungen entwickelt, die eine naturschutzfachliche Aufwertung der Landnutzung bewirken (Landwirtschaft für Artenvielfalt). Außerdem entstand ein Leitbild für eine nachhaltige Landwirtschaft aus dem Dialogprojekt der Greifswalder Agrarinitiative (Michael Succow Stiftung, **s. Anhang 1** – Initiativen).

5.5.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgende Tabelle 5.9 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern. In einer weiteren Tabelle 5.10 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.9: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 01/2019)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	AUKM: Einjährige Blühstreifen/-flächen (FP 502); Imkerbeteiligung; Komb. mit ÖVF -380 €/ha bei Streifen; - 250 €/ha bei Flächen	680 €/ha (- 380 €/ha ÖVF)
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	AUKM: mehrjährige Blühstreifen/ -flächen; Imkerbeteiligung; Komb. mit ÖVF -380 €/ha bei Streifen, - 250 €/ha bei Flächen; lagetreu.	680 €/ha (- 380 €/ha ÖVF bzw. - 250 €/ha)
	2a Extensivgetreide			
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache	AUKM	AUKM Schonstreifen an Alleen (nur in einer speziell ausgewiesenen Förderkulisse); lagetreu; 5 bis 30 m breit, Selbstbegrünung.	540 €/ha
	3b Blühendes Vorgeende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM	AUKM extensive Bewirtschaftung von DGL, Basisvariante II (20% Schonfläche).	220 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	AUKM	AUKM extensive Bewirtschaftung von DGL; Basisvariante II (20% Schonfläche).	220 €/ha
	6c Oberbodenabtrag	VNP	VNP: Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung; Magergrasland (Kulisse).	400 €/ha

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018), Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (2018 a und 2018 b) u. MV (2018).

Tabelle 5.10: Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 01/2019)

Ein- oder mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Mecklenburg-Vorpommern	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen
Beschreibung	Gefördert wird die Anlage von, ein- und mehrjährigen Blühstreifen u. -flächen.	
Förderhöhe	680 €/ha Jahr (ÖVF: 300 €/ha) ein- oder mehrjährige Blühstreifen oder -flächen. Förderfähig in Verbindung mit ÖVF (Kürzung - 380 €/ha).	
Zuwendungsbestimmungen	Ausschließlich einjährige Blühflächen und -streifen auf jährlich wechselnde Flächen möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Max. 20 ha/Betrieb, Streifenbreite mind. 5 m bis max. 30 m.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Einjährige Blühstreifen: Blütenreich (mind. 5 Arten).	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Blühstreifen und -flächen, Anlage jährlich vor dem 31.05.	Herbst oder Frühljahrsaussaat (bis 31.05 möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: -keine Düngung. Mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt Nein.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/Beseitigung des Aufwuchses	Keine Pflegemaßnahmen möglich. Umbruch der einjährigen Blühstreifen und -flächen nicht vor dem 15.02. des Folgejahrs; Pflege der mehrjährigen Blühstreifen und -flächen jährlich zwischen 15.10 und 15.03. Mulchen möglich.	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. Bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Blühstreifen keine Nutzung des Aufwuchses	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30% der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur		Umbruch Teilfläche B „Selbstbegrünung“ im Folgejahr nach dem 15.02. Einsaat mit Blühmischung auf Teilfläche B bis zum 31.05. im Folgejahr.
Kulissen	Blühstreifen u. -flächen: landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs-Zeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.

Ein- oder mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Mecklenburg-Vorpommern	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen
Besonderheiten	Kürzungen der Zuwendungsbeträge in besonderen Kulissen; WSG, Nationalparks, Naturschutzgebieten. Bei Beantragung von ein- bzw. mehrjährigen Blühflächen oder-streifen ist eine Vereinbarung mit dem Imker beizufügen.	Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	Strukturelementerichtlinie 2015 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen/	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018), Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (2018) u. MV (2018).

5.6 Niedersachsen und Bremen

NiB-AUM

Finanzierung: EU, Bund, Land

Die AUKM in Niedersachsen und Bremen werden im derzeitigen Förderzeitraum (2014-2020) im gemeinsamen Förderprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums (PFEIL) angeboten. Die Maßnahmenangebote der beiden zuständigen Ministerien Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sowie Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) wurden in einer gemeinsamen Förderrichtlinie zusammengefasst (NiB-AUM 2014).

Die unterschiedlichen Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen werden teilweise landesweit oder nur in bestimmten Gebieten/Kulissen, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind, gefördert. Die Blühstreifen für den Artenschutz (z. B. Schutz des Milans, Ortolans) werden ausschließlich in besonderen Naturschutzkulissen - Naturschutzgebieten, Natura 2000 - angeboten. Für einen Teil der AUKM wird bei Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein Aufschlag von 100 €/ha gewährt (z. B. BS12, BS2, BS3, BS4, BS5, BS6). Bei AUKM besteht eine Verpflichtungsdauer von mindestens fünf Jahren. Maximal werden 10 ha einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gefördert.

Vertragsnaturschutz (AUM-Nat)

Finanzierung: EU, Land

Die sogenannten „Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes“, der Vertragsnaturschutz (AUM-Nat), haben den Erhalt oder die Steigerung der biologischen Vielfalt zum Ziel.

In den vier Förderschwerpunkten

- Anlage von Blüh- oder Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS),
- Maßnahmen auf Dauergrünland (GL),
- Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB),
- Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)

wird eine Vielzahl von verschiedenen Fördermaßnahmen in definierten und jährlich angepassten Förderkulissen angeboten. Informationen über Fördermöglichkeiten zum Thema Naturschutz sind beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) erhältlich (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.6.1 Beratung

Niedersachsen und Bremen setzen eine einzelbetriebliche Beratungsförderung (EB) nach Art. 15 der ELER-VO seit Februar 2016 um. Die Förderung erfolgt zu 100 % mit Mitteln der Europäischen Union und der Bundesländer Niedersachsen und Bremen. Es gibt auch eine Fördermöglichkeit im Bereich Greening, Agrarumwelt und Biodiversität (DVS 2018b). Interessierten Landwirten wird eine zu 100 % geförderte einzelbetriebliche Beratung (EB) zum Thema Biodiversität angeboten. Durch dieses Beratungsangebot erhofft man sich, Anregungen und Impulse für mehr Naturschutz und Nachhaltigkeit in die Betriebe zu bringen. Ausschließlich die Mehrwertsteuer und ein Eigenanteil im Bereich Greening (18,50 € bis 74 €) fallen als Kosten an (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2018). Die Beratungsleistung wird von anerkannten Beratungsorganisationen angeboten (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

Ein weiteres Beratungsangebot ist der Fokus-Naturtag, eine detailliertere Beschreibung erfolgt in Kapitel 5.1.1.

5.6.2 Regionale Programme

Ein LEADER-Projekt soll über die Notwendigkeit und ökologische Bedeutung sowie die Pflege von „Blühenden Wegrändern und Feldsäumen im Göttinger Land“ aufklären. Die Zielgruppe sind Landwirte, Feldmarksinteressensschaften und Städte und Gemeinden als Eigentümer der Wege. Mit Informationsveranstaltungen, Vor-Ort-Beratungen und modellhafter Erprobung von Pflegemaßnahmen in Kooperation mit Vor-Ort-Partnern sollen alle Protagonisten für dieses Thema sensibilisiert werden. Der Projektträger ist der LPV Landkreis Göttingen e. V.

In einem gemeinsamen Projekt der Region Hannover, des Landvolks Hannover und der Stiftung Kulturlandpflege werden seit 2018 auf mehr als 90 landwirtschaftlichen Betrieben der Region unterschiedliche Naturschutzmaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt umgesetzt.

Die Fördermittel werden von der Region Hannover bereitgestellt. Ziel ist es, die Biodiversität in Zusammenarbeit mit möglichst vielen regionalen landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern und zu verbessern. Zu den Maßnahmen gehören u. a. Blühstreifen, Feldlerchenfenster, die Staffelmahd bei Grünland und die Anlage von Stoppelbrachen.

5.6.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Niedersachsen und Bremen

Die nachfolgende Tabelle 5.11 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Niedersachsen und Bremen. In einer weiteren Tabelle 5.12 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.11: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Niedersachsen und Bremen (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	BS 12 strukturreiche Blühstreifen; bei Kombination mit ÖVF abzgl. 380 €/ha, Aussaat bis 15.04., max. 10 ha je Betrieb, Zuschlag bei UNB Beteiligung	AUKM 875 €/ha (-380 €/ha ÖVF) +100 €/ha UNB
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	BS 11 einjährige Blühstreifen; BS 12 strukturreiche Blühstreifen. max.10 ha je Betrieb	BS 11 = 700 BS 12 875 €/ha (-380 €/ha ÖVF) +100 €/ha UNB
	2a Extensivgetreide	VNP	BS 3 Schonstreifen mind. 6 m-30 m Ackerwildkräuter (Kulisse), ggf. Zuschläge bei Ernteverzicht: keine Ernte des Aufwuchses, stattdessen ab 01.08. Einarbeitung in den Boden.	750 €/ha +545 €/ha (Ernteverzicht) +100 €/ha UNB
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster	Projekt	Projekt in der Region Hannover.	
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM+VNP	GL21 Frühjahrsruhe auf DGL; nach 20.03 bis 05.06. Bewirtschaftungsruhe, Beweidung mit höchstens 1,5 GVE/ha zulässig; Sonderregelung Milcherzeuger: Mahd ab 20.05., Schonfläche von 10 % bis zum 05.06. GL 22 Frühjahrsruhe u. naturschutzgerechte Bewirtschaftung (Kulisse). Bearbeitungsruhe bis 15.06.; bei Bearbeitungsruhe bis 20.06.; bei zusätzlichem jährlichen Pflegeschnitt ab dem 01.10. bis 15.11.	155 €/ha Grundförderung. +160 €/ha +205 €/ ha +85 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	AUKM+VNP	GL11 extensive Bewirtschaftung von Grünland, Grundförderung; erster Mahdtermin nicht vor dem Termin, der nach phänologischem Ablauf dem 25.05. entspricht. Einmalige Nutzung zwischen 01.05. bis 30.09. keine mind. Düngung, keine Pflanzenschutzmittele. GL22 Frühjahrsruhe u. naturschutzgerechte Bewirtschaftung (Kulisse).	170 €/ha Grundförderung. 155 €/ha Bearbeitungsruhe bis 05.06. +205 €/ha bei Bearbeitungsruhe bis 20.06. +85 €/ha bei zusätzl. Pflugeschnitt 01.10. bis 15.11.
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. ML Niedersachsen (2019a).

Tabelle 5.12: Gegenüberstellung der AUKM „Blühstreifen“ und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Niedersachsen und Bremen (Stand: 11/2018)

Einjährige Blühstreifen/-flächen		
	Niedersachsen (B 11 einjähriger Blühstreifen)	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	700 €/ha (Kürzung ÖVF: 380€/ha) +100 €/ha bei Imkerbeteiligung	
Zuwendungsbestimmungen	Jährliche Verlegung möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Jährliche Ansaat von Blühstreifen von mind. 6 bis 30 m Breite, max. 10 ha/Betrieb.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Vorgegebene Blühmischung.	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Jährlich neue Aussaat mit QBB-Saatgut bis 15.04.	Herbst oder Frühljahrsaussaat ('bis 31.05 möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	ohne Biogasnutzung: Keine Düngung. mit Biogasnutzung: Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betretten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Zwischen 15.07. bis 01.09 ggf. hohes Abschlegeln > 20 cm nach Absprache bei Auftreten von Problemunkräutern.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Früheste Beseitigung 15.10 von 70 % der Fläche, auf 30 % der Fläche bis zum 15.02. des Folgejahres eine Winterruhe einhalten.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten	Imkerbeteiligung	Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. ML Niedersachsen (2019a).

5.7 Nordrhein-Westfalen

NRW-Programm Ländlicher Raum

Finanzierung: EU, Bund, Land

Die AUKM in NRW sollen in der laufenden Förderperiode maßgeblich die Biodiversitätsstrategie und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen. Um die Attraktivität der AUKM in NRW zu steigern, wurden die Prämien gegenüber der vorangegangenen Förderperiode erhöht.

Die Agrarumweltmaßnahmen werden zusätzlich mit Bundesmitteln über die GAK gefördert. In Nordrhein-Westfalen entfallen rund 50 % der Fördermittel des ELER auf die Förderung von Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsentwicklung und ökologischen Landbau.

Im Jahr 2016 wurden in Nordrhein-Westfalen 4.500 ha Blüh- und Schonstreifen gefördert. (Basis bilden die gültigen Bewilligungen im Jahr 2016.)

Vertragsnaturschutz

Finanzierung: EU, Land

Das Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW ist teilweise durch die EU kofinanziert. Die Akzeptanz ist durch das Freiwilligkeitsprinzip und die langjährige Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft sehr hoch. Die Förderung erfolgt mit EU-Beteiligung in den entsprechenden Kulissen. Der Vertragsnaturschutz wird über die untere Naturschutzbehörde umgesetzt. (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.7.1 Beratung

Im Dezember 2014 haben die Landwirtschaftsverbände, die Landwirtschaftskammer NRW und das NRW-Landwirtschaftsministerium eine Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften abgeschlossen. Diese sieht auch die Einrichtung und Betreuung von „Leitbetrieben Biodiversität“ durch die Landwirtschaftskammer NRW vor. Ziel hierbei ist es, auf landesweit insgesamt 14 Betrieben eine möglichst große Vielfalt an betriebsspezifischen Natur- und Artenschutzmaßnahmen beispielhaft umzusetzen. Bis Mitte 2016 konnten alle Leitbetriebe gewonnen werden.

Viele Beratungsvorhaben werden in Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich von den Landwirtschaftskammern, den Biologischen Stationen und den Stiftungen Rheinische und Westfälische Kulturlandschaft angeboten.

Die Kulturlandstiftungen bieten u. a. eine Biodiversitätsberatung mit Blick auf Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen und eine Naturschutzberatung für Kartoffelanbauer an. Ein DBU-Projekt

befasst sich seit 2016 mit der Naturschutzberatung zur „Stabilisierung der Population wertgebender Arten in der Zülpicher Börde“.

Seit 2017 wird die einzelbetrieblichen Beratung nach Art. 15 ELER-VO gefördert. Die Beratung enthält umfangreiche Module zu verschiedenen Themen wie z. B. Naturschutz und Landschaftspflege. Die Beratungsanbieter sind u. a. die Landwirtschaftskammer NRW und die Kulturlandstiftungen (MULNV 2016).

Ein weiteres Beratungsangebot in Nordrhein-Westfalen, der Fokus-Naturtag, wird unter **Kap. 5.1.1** detaillierter beschrieben.

5.7.2 Regionale Programme

In Nordrhein-Westfalen existiert eine Vielzahl von Projekten und Initiativen zur Steigerung der Biodiversität u. a. zu veränderten Anbausystemen im Energiepflanzenanbau, zur Förderung von bestäubenden Insekten, naturschutzfachliche Beratungen zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und Beratungs- und Förderangebote zum Schutz des Niederwildes. (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**)

5.7.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Nordrhein-Westfalen

Die nachfolgende Tabelle 5.13 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen. In einer weiteren Tabelle 5.14 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.13: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01/2019)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a Überjähriger Blühstreifen	AUKM + ÖVF VNP + ÖVF Stiftung	AUKM: Einsatz v. Blüh- und Schonstreifen; (Komb. mit ÖVF bis 380 €/ha) VNP: Paket 5042: Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsatz mit geeignetem Saatgut; bei einjährigem Blühstreifen mit ÖVF bei Breite >20 m bis 250 €/ha bei Breite < 20 m bis 380 €/ha, bei Verwendung von Regiosaatgut Vergütung 1.500 €/ha; verschiedene Förderkulissen. Projekt: einjähriger Blühstreifen Biogas.	AUKM 1200 €/ha (bis 380€/ha mit ÖVF) VNP 1250 €/ha (bis 250 €/ha bis 380 €/ha ÖVF) Projekt: 692 €/ha
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM + ÖVF+ VNP Stiftung	AUKM: Einsatz v. Blüh- und Schonstreifen (Komb. mit ÖVF bis 380 €/ha). VNP: Paket 5042 Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsatz mit geeignetem Saatgut. Projekt: Mehrjährige Biogas-Blümmischung.	AUKM 1.200 €/ha (bis 380 €/ha ÖVF) VNP 1.250 €/ha (bis 250 €/ha bis 380 €/ha ÖVF) Projekt: 357 €/ha zzgl. Saatgut
	2a Extensivgetreide	VNP Stiftung	Paket 5026/27: Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide. Paket 5025: Ernteverzicht von Getreide (vorzugsweise Wintergetreide). Projekt: Extensivgetreide Dünge- u. Ernteverzicht.	1.030 €/ha Wintergetreide 1.105 €/ha Sommergetreide +1.830 €/ha für Ernteverzicht Getreide bis 28.02. Projekt: 1.319 €/ha zzgl. Saatgut
	2b Extensivgetreide m. Untersaat	VNP	Paket 5021: Verpflichtung zur Untersaat. Untersaat bis 15.10, bei nachfolgender Wintergerste bis 20.09 auf der Fläche stehen bleiben.	140 €/ha
	3a Brache	VNP + ÖVF	Paket 5041: Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung mit ÖVF-Anrechnung bei einer Breite >20 m bis 250 €/ha und bei einer Breite < 20 m bis 380 €/ha.	1.150 €/ha (bis 250 €/ha bzw. bis 380 €/ha ÖVF).
	3b Blühendes Vorgewende	Freiwillige Maßnahme Biodiversitäts- und Bejagungsschneise	Keine gesonderte Ausweisung im Flächenverzeichnis, Teilschlagbildung entfällt, max. 20 % des Schlages, gezielte Einsatz oder Selbstbegrünung.	Keine
	3c Stoppelbrache	VNP	Paket 5024 - Stehenlassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais) bis 28.02. Folgejahr (Kulisse).	220 €/ha

	F.R.A.N.Z.- Maßnahme	Fördermög- lichkeiten	Erläuterungen	Prämie
	4a Lerchenfenster	Freiwillige Maßnahme	Teilschlagbildung entfällt, keine gesonderte Aufnahme im Flächenverzeichnis; Information Landwirtschaftskammer.	keine
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais	VNP+ÖVF	Paket 5041: Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung. Paket 5023: Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern zwischen 22. März bis 20. Mai - mindestens einmalige Bodenbearbeitung zwischen 01.01. und 21.03. Falls witterungsbedingt eine veränderte Bearbeitungszeit nötig ist, ist eine Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde erforderlich.	1.150 €/ha 440 €/ha
	5 Feldvogelinsel	VNP MULNV NRW	Paket 5041: Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung, Paket 5042: Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen, Paket 5023: Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern, Landesförderung: einj. Naturschutzförderpaket Feldvogelinseln im Acker.	1.150 €/ha 1.250 €/ha 440 €/ha
	7 Mais- Stangenbohnen- Gemenge	Stiftung Projekt	Projekt: Lebendige Agrarlandschaften; Bundesprogramm biolog. Vielfalt; Lkr. Coesfeld Mais-Stangenbohnenngemenge zur Biogasnutzung.	331 €/ha zzgl. Bohnen- saatgut
Grünland	6a Altgrasstreifen	Freiwillige Maßnahme	Extensivierung von Teilflächen auf DGL https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/pdf/nf-teilflaechenextensivierung.pdf	keine
	6b Grünlandexten- sivierung	AUKM+ VNP	AUKM: Extensive Grünlandnutzung; gesamtes DGL einzubeziehen Paket 5210 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope (bei Mahd) Einzelflächen (Kulisse)	150 €/ha 595 €/ha
	6c Oberbodenab- trag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MULNV NRW (2018a), MULNV NRW (2018b), Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (2018).

Tabelle 5.14: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01/2019)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Nordrhein-Westfalen (Blüh- und Schonstreifen)	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	1.200 €/ha (Kürzung ÖVF: -380 €/ha)	
Zuwendungsbestimmungen	Jährliche Verlegung möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Breite 6 m bis 12 m, mehrere Streifen pro Fläche erlaubt, max. 20 % der Bezugsfläche; keine Mindestschlaggröße; Blühfläche: max. 0,25 ha; eine Blühfläche pro Schlag, Bagatellgrenze 600€ entspricht 0,5 ha.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Saatgutmischungen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen Gemäß Liste zulässiger Pflanzenarten.	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	15.05.	Herbst oder Frühlingsaussaat (bis 31.05 möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: - Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: - Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Nicht vom 01.04. bis 31.07. mind. jedes 2. Jahr Mulchen oder mähen und ganzflächig verteilen.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. Bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Ja, ab 01.08.	
Kulissen	Landesweites Förderangebo.t	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten		Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Biodiversität-NRW	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MULNV NRW (2018a) MULNV NRW (2018b).

5.8 Rheinland-Pfalz

Das ELER-Programm des Landes Rheinland-Pfalz heißt EULLE (ELER-Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“. Die Agrarumweltmaßnahmen werden über das Programm EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) gefördert und nach ihrer Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft sowie ihrer Bedeutung für die ökologische Wirkung angeboten. Maßgeblich fördert Rheinland-Pfalz die AUKM „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ und „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“. Bei den „Saum- und Bandstrukturen“ gibt es ein- und mehrjährige Begrünmischungen, die in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl gefördert werden (Grundförderung plus 5 €/EMZ), es werden max. 20 % der Gesamtackerfläche eines Betriebes gefördert. Mit dieser Förderung soll diese AUKM verstärkt in die Ackerbau-Gunstregionen gebracht werden. Einzelne AUKM können auf das Greening angerechnet werden.

Die AUKM „Ökologische Wirtschaftsweise“ wird in Rheinland-Pfalz während der Förderperiode 2014-2020 durchgängig angeboten. Ein Einstieg ist jedes Jahr möglich.

Bei den im Rahmen des ELER angebotenen Vertragsnaturschutzmaßnahmen müssen die zu fördernden Flächen von der Naturschutzbehörde anerkannt werden. Es werden vielfältige Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Ackerbau (Lebensraum Acker, Ackerwildkräuter) und im Grünland (Artenreiches Grünland, Mähwiesen und Weiden, Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland, Grünland-Kennarten) angeboten. Einzelne Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowohl im Ackerbau als auch im Grünland werden, wie bereits die AUKM, in Abhängigkeit von einer Ertragsmesszahl vergütet.

Für die Dokumentation der Anforderungen der einzelnen Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzprogramme stehen dem Landwirt umfangreiche Checklisten zur Verfügung, die vom Land Rheinland-Pfalz online zur Verfügung gestellt werden (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.8.1 Beratung

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Mit der „Beratungsaufgabe Agrarwirtschaft und Naturschutz“ unterstützt die staatliche landwirtschaftliche Beratung und Vertragsnaturschutzberatung die Landwirtinnen und Landwirte sowie Winzerinnen und Winzer in Rheinland-Pfalz bei der betrieblichen Umsetzung. Zu diesem Zweck wurden an den Dienststellen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum regionale Teams aus Landwirtschaftsberatung und Bodenordnung gebildet, welche gemeinsam mit der Vertragsnaturschutzberatung Strategien und Konzepte für die Beratung in ihrer Region entwickeln (Oppermann et al. 2018).

Partnerbetrieb Naturschutz

Der „Partnerbetrieb Naturschutz“ ist aus einem Modellprojekt hervorgegangen und wird seit 2010 von der Agrarverwaltung angeboten. Der Naturschutz soll umfassend und sachgerecht in die Betriebsabläufe integriert werden; dabei steht gleichzeitig die Zukunftssicherung der Betriebe im Fokus. Je Betrieb wird ein naturschutzfachliches Leitbild erstellt, die Betriebe werden jährlich besucht. Ein Einstieg ist kontinuierlich möglich (Leicht 2018).

5.8.2 Regionale Programme

Mit der „Aktion Grün“ des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums werden zusätzlich zu bereits bestehenden Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzprogrammen vielfältige Projekte, die dem Natur- und Artenschutz dienen, gefördert. Die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz unterstützt die Landwirtschaft und den Naturschutz u. a. bei der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in der Beratung und bei vielfältigen Projekten zur Förderung der Biodiversität. Mit dem Projekt „Wildschutzprogramm Feld und Wiese“ setzt sich der Landesjagdverband für den Erhalt der Artenvielfalt und insbesondere für die Lebensraumverbesserung des Niederwildes ein. Dabei steht die Beratung und Vernetzung von Akteuren sowie die Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen im Vordergrund. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. unterstützt mit dem Projekt „Steillagenweinbau schafft Vielfalt“ als Teil des Verbundprojektes „Lebendige Agrarlandschaften“ ein Moselprojekt, das den Erhalt des Steillagenweinbaus unter nachhaltigen Bedingungen zum Inhalt hat. Im Projekt werden Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt entwickelt. Zu den Maßnahmen gehören die Entbuschung, blühende Saumstreifen und eine ganzjährige Zwischenreihenbegrünung (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.8.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Tabelle 5.15 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Rheinland-Pfalz. In einer weiteren Tabelle 5.16 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.15: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Rheinland-Pfalz (Stand: 02/2019)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	AUKM: Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (SABA): jährliche Neueinsaat bis 15.05., Einjährige Mischung, Flächenwechsel möglich, Flächenabweichungen <10 %, Bewirtschaftungsruhe zw. 31.05. bis 30.09., Bodenbearbeitung/ Mulchen ab 01.10. möglich, keine Pflegemaßnahmen, höchstens 1.000 €/ha (mit ÖVF bis 380 €/ha).	750 bis 1.000 €/ha; je nach EMZ; (-380 €/ha ÖVF)
	1b mehrjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	AUKM: Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (SABA): Saat bis 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres, Grundbetrag bis 30 EMZ-Punkte und zusätzlich je EMZ-Punkt >30 +5 €/Punkt; 20 % der Ackerfläche; Streifen zw. 5 bis 20 m, Ausnahme ganze Flurstücke/Schläge bis 2 ha, Pflegemaßnahme zw. 15.07. bis 31.10., höchstens 740 €/ha, (mit ÖVF -380€/ha) ; 50-max.70 % mähen.	490-740 €/ha je nach EMZ (-380 €/ha ÖVF)
	2a Extensivgetreide	VNP	VNP: Lebensraum Acker, EMZ; 5 bis 20 m breite Streifen, max. 1 ha, Vertragsnaturschutzberatung, keine mechan. Unkrautbekämpfung, reduzierte Düngung und Pflanzenschutz. Flächenwechsel möglich. Bei „Ernteverzicht“. VNP: Ackerwildkräuter, 5 bis 20 m breite Ackerrandstreifen, reduzierte Aussaatstärke, kein Flächenwechsel möglich, mind. 3 Jahre Getreideanbau; Empfehlung: zwei 20 m ² große Lerchenfenster später Stoppelumbruch grundsätzlich nicht vor dem 01.10.	300 bis 450 €/ha abhängig von der EMZ (3 €/EMZ) +225 €/ha „Ernteverzicht“ 890 €/ha 50 €/ha
	2b Extensivgetreide m. Untersaat	AUKM	AUKM: Beibehaltung Untersaat über Winter; auf mind. 5 % der Ackerflächen zu beantragen.	75 €/ha
	3a Brache	AUKM+ ÖVF	Ackerflächen ohne Einsaat s. bei Saum- und Bandstrukturen.	390-640 €/ha je nach EMZ (bis 380 €/ha ÖVF)
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache	VNP	VNP: Ackerwildkräuter in Verbindung mit spätem Stoppelumbruch	890 €/ha 50 €/ha
	4a Lerchenfenster			

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen			
	6b Grünlandextensivierung	AUKM VNP	AUKM: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz; Mahd ab 15.05. bis 14.11. (Kulisse) VNP: Artenreiches Grünland; mind. 1 mal mähen, Nutzungszeitraum 15.06. bis 14.11., VNP: Mähwiesen und Weiden (Kulissen), Zusatzmodul: Abw. Bewirtschaftungszeitraum/Teilflächenbewirtschaftung, einjährige Brachestrukturen.	140 €/ha 250 €/ha 200 €/ha 165 €/ha 100 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MWVLW Rheinland-Pfalz (2019).

Tabelle 5.16: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Rheinland-Pfalz (Stand: 12/2018)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Rheinland-Pfalz Saum- und Bandstrukturen Mehrjähriger Blühstreifen	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	490 bis 740 €/ha >30 EMZ Zuschlag +5 € (Kürzung ÖVF: 380 €/ha)	
Zuwendungsbestimmungen	Lagetreu.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Max. 20 % der Gesamtackerfläche mind. 5 m bis 20m, Ausnahme Flurstücke bis max. 2 ha	12 m breit , Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Vorgegebene Begrünungsmischung.	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	Im ersten Verpflichtungsjahr bis zum 15.05.	Herbst oder Frühljahrsaussaat (bis 31.05 möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: - Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: - Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Jährliche Pflege zwischen dem 15.07. bis 31.10. 50 bis max. 70 % des Streifens mulchen/mähen, Schnittgut bei Mahd spät. 14 Tage danach gleichmäßig verteilen; Bei Problemunkräutern verpflichtender Schröpf- schnitt.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur		
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten		Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	EPLR Rheinland Pfalz, EULLE Stand 03.12.2018.	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MWVLW Rheinland Pfalz (2019).

5.9 Saarland

Im Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (SEPL 2014-2020) werden verschiedene AUKM angeboten:

- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
- Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur, Nutzung des Aufwuchses bei Hecken, Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen (auf Gewässer- und Erosionsschutzstreifen und Ackerrandstreifen erlaubt)
- Förderung extensiver Obstbestände
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (umweltgerechte Bewirtschaftung, Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung)

Im Saarland ist die Kombination von AUKM und ÖVF ausgeschlossen (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.9.1 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen im Saarland

Die nachfolgende Tabelle 5.17 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten im Saarland. In einer weiteren Tabelle 5.18 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.17: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen im Saarland (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen			
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM	Jährliche Ansaat bis zum 31.05, max. 25 % oder 5 ha der Ackerfläche; max. 2 ha/Schlag ganzjährige Bewirtschaftungsruhe, Umbruch frühestens 16.02. Folgejahr, mechanische. Unkrautbekämpfung erlaubt, Flächenwechsel zulässig, keine Nutzung des Aufwuchses.	600 €/ha
	2a Extensivgetreide			
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM	Umweltgerechte Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands: Frühjahrsruhe ab 01. bzw. 15.03. bis 14.06.; Mindestgröße 0,01 ha, zusätzliche Anforderungen: Altgrasbereiche 10 bis 50 %, Verschiebung 1. Schnitt zwischen 01.07. bis 01.08., Verzicht auf organischen Flüssigdünger bzw. totaler Düngeverzicht.	208 €/ha +Zuschläge 30 bis 91 €/ha
	6b Grünlandextensivierung		Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Frühjahrsruhe 01.03/15.03. bis 14.06. (regional angepasst).	208 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland (2019).

Tabelle 5.18: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Saarland (Stand: 01/2019)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Saarland Blüh- und Schonstreifen	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	600 €/ha	
Zuwendungs- bestimmungen	Jährliche Verlegung möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor		
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)		
Vorgegebene Maße	Max 25 % bzw. 5 ha der AF des Betriebes; ausschl. Blühflächen max. 2 ha /Schlag, Mindestgröße 0,1 ha, Max 10% Flächenabweichung im Verpflichtungs- zeitraum.	12 m, auch ganze Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Standortangepasste Saatgutmischung	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer
Einsaattermin bis einschließlich	Bis 31.05.	Herbst oder Frühlingsaussaat bis 31.05 möglichst bis 01.04.
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: - Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: - Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/Beseitigung des Aufwuchses	Bearbeitung nur zur Bestellung und einer mechanischen Unkrautbekämpfung erlaubt.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. Bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein, auch Beweidung verboten.	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30% der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Umbruch nach 15.02. im Folgejahr.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten	Nur ganze Schläge sind zugelassen.	Option zur Biogasnutzung
Weiterführende Informationen	FRL-Öko/AUKM Saarland (2019)	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland (2019).

5.10 Sachsen

Als grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzung für jegliche AUKM aus dem ELER-Programm in Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Winter-Getreide oder Winter-Raps zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Winter-Getreide) oder Felderchenfenster anzulegen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Betrieb in Sachsen weniger als 80 ha Ackerfläche bewirtschaftet oder der Betrieb ein anerkannter Ökobetrieb ist. In Sachsen sind AUKM und Maßnahmen auf ökologischen Vorrangflächen grundsätzlich nicht kombinierbar. Nur die AUKM-Maßnahme „klima- und gewässerschonende Stickstoffdüngung“ darf auf als ÖVF ausgewiesenen Flächen beantragt werden. Ein Neuantrag ist noch für die Grünlandmaßnahme 5e möglich. In der derzeitigen Förderperiode (2014-2020) sind im Wesentlichen nur noch laufende Verpflichtungen förderfähig (weiterführende Informationen s. **Anhang 1**).

5.10.1 Beratung

In Sachsen gibt es seit 2008 die Möglichkeit der Naturschutzberatung für Landnutzer, seit 2015 ist dies die Naturschutzqualifizierung für die Landnutzer (Maßnahme C.1 der Richtlinie NE/2014). Der Naturschutzberater und der landwirtschaftliche Betrieb entwickeln dabei gemeinsam Möglichkeiten, die biologische Vielfalt unter den betrieblichen Rahmenbedingungen zu erhalten. Das Konzept sieht eine Naturschutzqualifizierung für Landnutzer vor. Sie beinhaltet unter anderem die fachliche Qualifizierung zur Erreichung der Schutzziele, aber auch Informationen zur Beantragung von Finanzierungsmitteln. Das Qualifizierungsangebot ist für Landnutzer kostenlos und freiwillig.

Betriebsplan Natur

Ein neues Modul stellt seit 2015 der „Betriebsplan Natur“ dar. Das Beratungskonzept dient einer verbesserten agrarökologischen Vernetzung im Betrieb. In einem gemeinsamen Abstimmungsprozess zwischen Landnutzer und Naturschutzberater zeigt der Naturschutzberater die Besonderheiten des Betriebes aus Naturschutzsicht auf. Es werden Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Betriebsressourcen (Betriebsflächen, Hofstelle, Landschaftsstrukturen etc.) im Rahmen der betrieblichen Bedingungen ermittelt und im Ergebnis Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt. Der Betriebsplan dient als Informationsangebot im Rahmen der Fortbildung zur Naturschutzqualifizierung für Landnutzer.⁷

⁷ www.smul.sachsen.de/foerderung/5525.htm

5.10.2 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen

Die nachfolgende Tabelle 5.19 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Sachsen. In einer weiteren Tabelle 5.20 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.19: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Fördermöglichkeiten	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen	AUKM	AL 5d: Einjährige Blühflächen, Ansaat bis 15.05., Bewirtschaftungsruhe bis 15.09.	831 €/ha
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM	AL 5c: Mehrjährige Blühflächen, 1. Jahr ggf. Schröpfschnitt, Bewirtschaftungsruhe 16.02. bis 15.09.	835 €/ha
	2a Extensivgetreide	AUKM	AL 6a: Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker. AL 6b: Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur.	662 €/ha 581 €/ha
	2b Extensivgetreide m. Untersaat	AUKM	AL 4: Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptkultur oder Beibehaltung von Untersaaten, Förderung nur außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete.	78 €/ha
	3a Brache	AUKM	AL5a: Selbstbegrünte einjährige Brache. AL5b: selbstbegrünte mehrjährige Brache.	747 €/ha 607 €/ha
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache	AUKM	AL 7: Überwinternde Stoppel, kein Anbau von Mais oder Hirse, keine mechan. Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.	100 €/ha
	4a Lerchenfenster	Grundvoraus.		
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais	AUKM	AL 5c: Mehrjährige Blühflächen. AL 5d: Einjährige Blühflächen. AL 6b: Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur.	835 €/ha 831 €/ha 581 €/ha
	5 Feldvogelinsel	Grundvoraus.		
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM	GL 5c: Erste Nutzung als Mahd ab 15.07., belassen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich.	449 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	AUKM	GL5a-c: Unterschiedl. Nutzungstermine; belassen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich. GL5d: Artenschutzgerechte Grünlandnutzung, mind. Zwei Mähnutzungen/ Jahr, Nutzungspause. GL5e: Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Staffelmahd.	330 bis 449 €/ha 359 €/ha 57 €/ha
	6c Oberbodenabtrag	AUKM	GL3: Bracheflächen im Grünland.	450 €/ha

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018), SMUL (2019) u. Sächsische Staatskanzlei (2019).

Tabelle 5.20: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Sachsen (Stand: 01/2019)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Sachsen	F.R.A.N.Z. Maßnahme
	Mehrjährige Blühflächen AL5c	1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	835 €/ha	
Zuwendungsbestimmungen	Lagetreue Maßnahme.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor		
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)		
Vorgegebene Maße	Mindestgröße 0,3 ha.	12 m, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Vorgegebene Saatgutmischungen.	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	15.05.	Herbst oder Frühljahrsaussaat (bis 31.05. möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: - Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: - Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/Beseitigung des Aufwuchses	Bewirtschaftungsruhe vom 16.02. bis 15.09. Im Ansaatjahr ggf. Schröpfschnitt und Pflege nach Anmeldung möglich.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Nachsaat ausserhalb der Bewirtschaftungsruhe möglich.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot.	-
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre.	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten	Voraussetzung: auf mind. 5 ha der betriebl. Ackerfläche sind Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster anzulegen .	Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	Förderrichtlinie AuNaP Sachsen.	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018), SMUL (2018) u. Sächsische Staatskanzlei (2019).

5.11 Sachsen-Anhalt

Finanzierung: EU, Bund, Land

In der derzeitigen Förderperiode 2014-2020 werden im Rahmen des Förderschwerpunktes markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung in Sachsen-Anhalt verschiedene flächenbezogene Förderungen angeboten. Neben der Förderung des ökologischen Landbaus werden verschiedene Maßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen und Blühsplitterflächen mit mindestens 5 m Breite angeboten. Es erfolgt grundsätzlich eine Förderung für 2,5 ha Blühfläche pro Schlag. Bisher galt eine Begrenzung der Blühflächen auf 20 % des Gesamtschlages, ab 2019 (Antrag Mai 2018) gilt diese Begrenzung nicht mehr. Damit können zukünftig auch kleinere Schläge von max. 2,5 ha in die Förderung einbezogen werden (Beantragung NC015, Blühsplitterfläche). Die mehrjährigen Blühstreifen sind lagertreu, der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden. Ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln im Jahr der Neuansaat ist bei den Blühstreifen möglich (Richtwert 20 cm). Die Blühstreifen können mit ÖVF kombiniert werden. In Sachsen-Anhalt werden fünf verschiedene Saatmischungen angeboten, die von der Hochschule Anhalt, Bernburg, erprobt wurden (Löß-Lehm, frisch; Löß-Lehm, trocken; Sand, frisch; Sand trocken; Frisch, feucht). Zur besseren Etablierung des Blühstreifens kann an sommertrockenen Standorten ein vorgezogener Maßnahmenbeginn mit Herbstsaat im Vorjahr sinnvoll sein. Für den Verpflichtungsbeginn 01.01.2019 konnte nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) der mehrjährige Blühstreifen, bzw. die Blühflächen bereits im Herbst 2018 angesät werden.

Sachsen-Anhalt fördert verschiedene freiwillige Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) auf Ackerland und Grünland. Die Eignung der Fläche wird von der UNB festgelegt.

Für den Ackerbau gibt es eine FNL Hamsterfördernde Bewirtschaftung (HA10/11) in ausgewählten Gebieten Sachsen-Anhalts mit einer Bodenwertzahl von 80 und höher. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre (eine Verlängerung ist um weitere zwei Jahre möglich). Es erfolgt ein Anbau von ausgewählten Ackerkulturen und der Verzicht der Ernte der Hauptfrucht auf einem Streifen von mind. 0,5 m Breite bis zum 10. Oktober bzw. bis 20. September bei Nachfolgefrucht Wintergerste.

5.11.1 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen-Anhalt

Die nachfolgende Tabelle 5.21 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Sachsen-Anhalt. In einer weiteren Tabelle 5.22 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.21: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Sachsen-Anhalt (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Förderung	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen	AUKM + ÖVF	Einjähriger Blühstreifen, auf ≥ 30 % des Streifens ist eine Winterruhe einzuhalten	670 €/ha (-380 €/ha ÖVF)
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM + ÖVF	Mehrjähriger Blühstreifen Blühflächen 2,5 ha/ Schlag bzw. ganzer Schlag mit $\leq 2,5$ ha,	850 €/ha (-380 €/ha ÖVF)
	2a Extensivgetreide			
	2b Extensivgetreide m. Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache	VNP	M 10 a) Freiwillige Naturschutzleistung:(FNL) Hamsterfördernde Bewirtschaftung, Bodenwertzahl >80 , Anbau von Getreide; Verzicht auf die Ernte von Streifen mind. 0,5 m Breite entlang des Feldrandes, Stoppelumbruch nach dem 10.10., Kulissen	287 €/ha
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			
Grünland	6a Altgrasstreifen	AUKM	M 10 j) MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit 10 % Schonflächen	220 €/ha
	6b Grünlandextensivierung	VNP	M 10 b) Freiwillige Naturschutzleistungen Erstmahd bis 15.06. Zweitnutzung ab 01.09., Schnitthöhe 10 cm, Kulissee M 10 c) Freiwillige Naturschutzleistungen Erstmahd nach dem 15.07., Schnitthöhe 10 cm, Kulissee	180 €/ha 300 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Land Sachsen-Anhalt (2018).

Tabelle 5.22: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Sachsen-Anhalt (Stand: 12/2018)

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen bis 2,5 ha		
	Sachsen-Anhalt C 41 mehrjährige Blühstreifen, Blühflächen bis 2,5 ha	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	850 €/ha (Kürzung ÖVF: - 380 €/ha)	
Zuwendungs- bestimmungen	Jährliche Verlegung möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Mindestbreite 5 m; Blühfläche bis 2,5 ha/Schlag, nur 20 % des Gesamtschlages.	12 m breit, auch Flächen möglich.
Vorgegebene Pflanzenarten	Standortangepasste Saatgutmischung	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer.
Einsaattermin bis einschließlich	bis Mitte/Ende April, Herbstsaat nach Absprache möglich.	Herbst oder Frühljahrsaussaat (-31.05. möglichst bis 01.04.).
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: - Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: - Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/Beseitigung des Aufwuchses	Bewirtschaftungsruhe 01.04. bis 30.06. Pflegeschnitte 20 cm jährlich jeweils auf bis zu 70 % der Fläche möglich.	Bewirtschaftungsruhe 31.05. bis 15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpf- schnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30 % der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Umbruch frühestens ab dem 15.10. im letzten Verpflichtungsjahr.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot	-
Verpflichtungs- Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Besonderheiten		Option zur Biogasnutzung.
Weiterführende Informationen	Land Sachsen-Anhalt	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. Land Sachsen Anhalt (2018)

5.12 Schleswig-Holstein und Hamburg

In Schleswig-Holstein werden verschiedene MSL-Maßnahmen (Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer, Zwischenfrüchte, Vielfältige Fruchtfolge) angeboten.

Vertragsnaturschutz

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden verschiedene Maßnahmen auf dem Acker und im Grünland angeboten. Blühstreifen werden in Schleswig-Holstein als Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes angeboten.

In der derzeitigen Förderperiode fördert das Land Schleswig-Holstein nach Art. 35 der ELER-VO Kooperationen im Naturschutz, die insbesondere die Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 unterstützen.

Agrarförderprogramm Hamburg

In der derzeitigen Förderperiode orientiert sich Hamburg mit seinem Agrarförderprogramm 2020 an der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, beteiligt sich aber nicht am ELER. Weiterführende Informationen können den „Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020“⁸ entnommen werden und sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

5.12.1 Beratung

Naturschutzberatung

In Schleswig-Holstein wird eine Naturberatung vom Michael Otto Institut im NABU (MOIN) in Zusammenarbeit mit dem KUNO e.V. (Kulturlandschaft nachhaltig organisieren) u. a. für Wiesenvögel angeboten. Ein großer Teil der KUNO-Mitglieder sind Landwirte. Das Projekt dient u. a. der Naturschutzberatung für landwirtschaftliche Betriebe, der Weiterentwicklung und langfristigen Betreuung angepasster Naturschutzmaßnahmen und dem Wiesenbrüterschutz. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des ELER.

Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft

Das Land Schleswig-Holstein fördert in einem Projekt Beratungsanbieter, die Beratungen für nachhaltige Landwirtschaft und Gewässerschutz für Personen der Agrarwirtschaft durchführen. Die Beratungen müssen das umfassende Beratungsangebot flächendeckend in Schleswig Holstein vorhalten. Die Beratung erfolgt gemäß Art. 15 EU-VO 1305/2013.

⁸ <https://www.hamburg.de/bwvi/agrarwirtschaft/4496550/richtlinien-agrarfoerderung/>

5.12.2 Regionale Programme

In Schleswig Holstein setzen sich verschiedene Stiftungen für den Erhalt der Artenvielfalt ein. Dabei werden stiftungseigene Flächen an die Landwirte verpachtet, die sie nach naturschutzfachlichen Vorgaben bewirtschaften. Zusätzlich gibt es vielfältige Projekte zum Artenschutz, zur Naturberatung und der Unterstützung bei der Entwicklung von Agrarumweltmaßnahmen (weiterführende Informationen **s. Anhang 1**).

5.12.3 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Schleswig-Holstein

Die nachfolgende Tabelle 5.23 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Schleswig-Holstein. In einer weiteren Tabelle 5.24 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.23: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Schleswig-Holstein (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Förderung	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a Überjähriger Blühstreifen			
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	VNP	VNP Ackerlebensräume: (FP 609) „gezielte Begrünung“; Streifen mind. 9 m Breite bzw. Flächen; Mindestfläche 0,1 ha (Milan-Variante 0,5 ha, Gänseweide-Variante 2,0 ha), lagetreu (Ausnahme „Bienenweide“), jährliche „gezielte Begrünung“ bzw. erneute „gezielte Begrünung“ in bestimmten Rhythmen.	750 €/ha
	2a Extensivgetreide			
	2b Extensivgetreide m.Untersaat			
	3a Brache	VNP	Ackerlebensräume: „Selbstbegrünung“, Bodenbearbeitung zw. 01.02.-31.03., jährliche „Selbstbegrünung bzw. „Selbstbegrünung“ mit Bearbeitung im 3. und 4., 3. und 5. Vertragsjahr, Bearbeitung immer 01.02.-15.05., Kullisse: mineralische Böden Zusätzl. Kleinteiligkeit im Ackerbau, mind. 5 % Brach-/ Blühflächen, Verkleinerung der Schläge, mind. 3 Hauptfruchtarten, Pflegemaßnahmen Brachflächen, Mindestgröße u. Lage der Brachflächen	625 €/ha 240 €/ha
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache	AUKM	Winterbegrünung: Untersaat spät. bis 01.07 im Mais, Stoppelbrache bis 01.03. Folgejahr stehenlassen	75 €/ha
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel	.		
Grünland	6a Altgrasstreifen			
	6b Grünlandextensivierung	VNP	Grünlandlebensräume, extensives Dauergrünland, Festmist Düngung erlaubt nach Absprache, jährliche Mahd 01.06.-31.07., Nachweide bzw. Pflegemahd zulässig, Beratung, kein Pflanzenschutzmittel	255-275 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MELUND Schleswig-Holstein (2018).

Tabelle 5.24: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Schleswig-Holstein (Stand: 11/2018)

Mehrfährige Blühstreifen/-flächen		
	Schleswig-Holstein VNP: Ackerlebensräume „gezielte Begrünung“	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre.
Förderhöhe	750 €/ha	
Zuwendungsbestimmungen	Lagetreue Maßnahme. Bei Bienenweide Flächenwechsel möglich.	Lagetreue Maßnahme.
Vorgegebene Maße	Streifen: Mindestbreite 9 m; Mindestfläche 1.000 m ² , Milan-Variante 0,5 ha, Gänseweide-Variante 2,0 ha, ganze Fläche möglich.	12 m, auch Flächen möglich.
Greening Faktor	1,5 (nur bei Bienenweide)	
Greening-Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha (nur bei Bienenweide).	
Vorgegebene Pflanzenarten	Saatgutmischungen gemäß Vorgabe	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer
Einsaattermin bis einschließlich	Jährliche „gezielte Begrünung“ im Zeitraum 01.02. bis 15.05. oder erneute „gezielte Begrünung“ im 1., 3. und 5. oder im 1., 3. und 4. Vertragsjahr. Bei „Bienenweide“ jährliche Ansaat im Zeitraum 01.02.-15.05.	Herbst oder Frühlingsaussaat (-31.05. möglichst bis 01.04.)
Pflanzenschutz	Nein	Kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich).
Düngung	Nein	Ohne Biogasnutzung: -Keine Düngung. Mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt.
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Bei Wiederholung der „gezielten Begrünung“ kann Aufwuchs im Zeitraum 01.02. bis 31. 03 gemäht, gemulcht und eingearbeitet werden. Aussaats anschließend wieder bis zum 15.05.	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. Bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpfschnitt von Teilflächen möglich.
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind.30% der Fläche über Winter stehen lassen.
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Nein	
Kulissen	Landesweites Förderangebot	-
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre

Mehrjährige Blühstreifen/-flächen		
	Schleswig-Holstein VNP: Ackerlebensräume „gezielte Begrünung“	F.R.A.N.Z. Maßnahme 1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Besonderheiten	Nur in der Kulisse: mineralisches Ackerland Bienenweide-Variante: Begrünung mit einjähriger Saatmischung i.d.R. jährliche Bodenbearbeitung, ansonsten wie andere Variante (Kürzung ÖVF: - 380 €/ha) 368 €/ha u. Jahr Varianten: Gänseweide, Milan-Variante Gewässerunterhaltungsarbeiten mit der gezielten Begrünung synchronisieren.	Option zur Biogasnutzung
Weiterführende Informationen	MELUND 2018	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) u. MELUND Schleswig-Holstein (2018).

5.13. Thüringen

Förderung EU, Bund, Land

Diverse Agrarumweltmaßnahmen werden im Rahmen des KULAP (Kulturlandschaftsprogramm Thüringen) gefördert. Es gibt verschiedene Blühstreifenvarianten, die in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen angebaut werden können. Die Strukturelemente können bis zu 4 ha groß sein. Es gibt mehrjährige Blühstreifen mit Vergütung von 680 €/ha. Bei Blühstreifen auf jährlich wechselnden Flächen mit Kulissenbezug und Beteiligung der UNB ist der Auszahlungsbetrag erheblich höher. Die Kulissen bestehen bei einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000 Gebieten.

5.13.1 Beratung

In Thüringen wurde die Beratung nach Art. 15 ELER im Jahr 2018 neu eingeführt. Die Beratung dient unter anderem dem Klima- und Umweltschutz, Ökosystemleistungen sowie der Beantragung und/oder Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Ein ENL-Projekt (Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes) befasst sich mit dem Feldhamsterschutz im Thüringer Becken. Dabei steht die Entwicklung von praxistauglichen Maßnahmen für Landwirtschaftsbetriebe und die fachliche Begleitung im Vordergrund.

5.13.2 Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Thüringen

Die nachfolgende Tabelle 5.25 enthält eine Übersicht der F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten in Thüringen. In einer weiteren Tabelle 5.26 wird die F.R.A.N.Z.-Maßnahme „1b mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ der passenden Maßnahme aus dem Landesprogramm gegenübergestellt.

Tabelle 5.25: Übersicht von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen, AUKM und wesentlichen Fördermöglichkeiten aus den Programmen und Initiativen in Thüringen (Stand: 11/2018)

	F.R.A.N.Z.-Maßnahme	Förderung	Erläuterungen	Prämie
Ackerland	1a überjähriger Blühstreifen			
	1b Mehrjähriger Blühstreifen	AUKM+ÖVF	A 411 Blühstreifen, Blühmischung nach Vorgabe, Breite 5-36 m, keine Nutzung, kein Pflegeschnitt, Ansaat bis 15.05. Bewirtschaftungsruhe 16.05. bis 01.09, jährlicher Flächenwechsel möglich A 412 mehrjähriger Blühstreifen, standortangepasste Blühmischung, 5-36 m, keine weiteren Pflegemaßnahmen (ggf. Pflegeschnitt), lagetreu	720 €/ha o.ÖVF 340 €/ha m.ÖVF 680 €/ha 300 €/ha m. ÖVF
	2a Extensivgetreide			
	2b Extensivgetreide m.Untersaat			
	3a Brache			
	3b Blühendes Vorgewende			
	3c Stoppelbrache			
	4a Lerchenfenster			
	4b Erbsenfenster			
	4c Feldvogelstreifen im Mais			
	5 Feldvogelinsel	.		
Grünland	6a Altgrasstreifen			
	6b Grünlandextensivierung	AUKM	G 11 jährlicher Nachweis von mind. 6 Kennarten; G22 Mahd: mind. 1x/Jahr Nutzung; keine Nutzung und Mahd zwischen 01.04. und 30.06. (Kulisse)	G11 240 €/ha G22 285 €/ha
	6c Oberbodenabtrag			
	7 Mais-Stangenbohnen-Gemenge			

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) und Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2019).

Tabelle 5.26: Gegenüberstellung der AUKM Blüh- und Schonstreifen und einer vergleichbaren F.R.A.N.Z.-Maßnahme in Thüringen (Stand: 01/2019)

Mehrjährige Blühstreifen /-flächen		
	Thüringen	F.R.A.N.Z. Maßnahme
	A411 Blühstreifen ohne Kulissenbezug	1b. Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
Beschreibung	Agrarumweltmaßnahme	
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre
Förderhöhe	720 €/ha	
Zuwendungsbestimmungen	Jährliche Verlegung möglich	Lagetreue Maßnahme
Greening Faktor	1,5	
Greening Abzug (bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF)	380 €/ha	
Vorgegebene Maße	Breite 5 bis 36 m	
Vorgegebene Pflanzenarten	Standortangepasste Blümmischung	Standortangepassten Saatgutmischung in Abstimmung mit Betriebsbetreuer
Einsattermin bis einschließlich	Jährlich bis 15.05.	Herbst oder Frühlingsaussaat (-31.05. möglichst bis 01.04.)
Pflanzenschutz	Nein	kein chem. PSM (Einzelpflanzenbehandlung möglich)
Düngung	Nein	ohne Biogasnutzung: -keine Düngung mit Biogasnutzung: -Eine Erhaltungsdüngung ist erlaubt
Betreten und Befahren	Nein	Nein
Pflege/ Beseitigung des Aufwuchses	Bewirtschaftungsruhe 16.05-01.09 Keine Nutzung, kein Pflegeschnitt	Bewirtschaftungsruhe 31.05.-15.07. bei übermäßiger Verunkrautung Mulchen/ Schröpfschnitt von Teilflächen möglich
Nutzung des Aufwuchses	Nein	Teilnutzung ab 15.07. zur Biogasnutzung möglich, mind. 30% der Fläche über Winter stehen lassen
Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur	Keine Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen vor dem 01.09.	
Kulissen	Landesweites Förderangebot	-
Verpflichtungs-Zeitraum	5 Jahre	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten		Option zur Biogasnutzung
Weiterführende Informationen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Pabst et al. (2018) und Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2019).

6 Erfahrungen aus der Umsetzung der AUKM in den Bundesländern

Freiwillige AUKM werden in allen Bundesländern mit unterschiedlicher Intensität umgesetzt. Für die Landwirte, die AUKM realisieren, ergeben sich dabei vielfältige Herausforderungen. Zum einen durch die Vielzahl an unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben und Handlungsoptionen, die die einzelnen Flächenmaßnahmen beinhalten, zum anderen durch das Sanktionsrisiko bei der Anlage einer AUKM mit fehlerhafter Größe oder einer unvollständigen Dokumentation der Maßnahme.

Aus Experteneinschätzungen ergeben sich für die zukünftige Ausgestaltung von AUKM viele Anregungen.

Die Aussaattermine für AUKM sind in der derzeitigen Förderperiode sehr unflexibel gehandhabt und ermöglichen den Landwirten wenig Gestaltungsspielraum. Dies führt insbesondere bei schwierigen Witterungsverhältnissen (Frühjahrstrockenheit) zu Problemen bei der Etablierung der AUKM. Ein vorfristiger Maßnahmenbeginn mit der Aussaat einzelner Blühstreifen im Herbst kann sich auch bei einjährigen Blühstreifen als sinnvoll erweisen. Bei lagetreuen AUKM (5 Jahre auf derselben Fläche) sind häufig die Flächentoleranzen sehr eng gefasst. Während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums können geringfügige Flächenabweichungen entstehen; dies führt während des Verpflichtungszeitraums zu einem hohen Kontrollaufwand.

Während der Förderperiode werden die Flächen kontinuierlich vermessen, es erfolgt eine Neudigitalisierung oder es werden aktuelle Luftbilder erstellt. Bei einer Kontrolle werden diese aktuellen Daten zugrunde gelegt. Die unterschiedliche Datengrundlage der Verwaltung und der Landwirte stellt für den Landwirt bei einer festgestellten, nicht tolerierbaren Differenz zur beantragten Fläche rückwirkend ein hohes Sanktionsrisiko dar. Von Seiten des Landwirts ist es schwierig, Abweichungen während der Laufzeit immer ordnungsgemäß zu dokumentieren. Dabei könnte eine flexiblere Handhabung bei einer fünfjährigen Verpflichtung für AUKM empfehlenswert sein, insbesondere bei der geforderten (geobasierten) Schlaggenauigkeit der AUKM.

Beim Greening ergeben sich vor allem bei 5-jähriger Brache auf Ackerland weiterhin Unsicherheiten in Bezug auf den Ackerstatus der Fläche nach fünf Jahren. Ordnungsrechtlich stellen diese Flächen weiter Ackerland dar. Nach EU-Förderrecht wird aus dem Ackerland dann Dauergrünland.

Die Beantragung von AUKM muss derzeit in den meisten Bundesländern zum 15. Mai des Jahres vor Verpflichtungsbeginn erfolgen. Die erste Auszahlung der Förderung erfolgt im Frühjahr nach dem 1. Verpflichtungsjahr. Durch die lange Vorlaufzeit ergeben sich für den Landwirt vielfältige Unsicherheiten, ob die beantragte AUKM letztendlich in vollem Umfang gefördert wird.

Die derzeitigen AUKM in den Landesprogrammen zeichnen sich durch eine langfristige Festlegung, eine geringe Flächentoleranz bei der Ausgestaltung und hohe Verwaltungs- und Dokumen-

tationsverpflichtungen aus. Zudem besteht für den Landwirt die Gefahr der fehlerhaften Umsetzung u. a. durch die fortschreitende Digitalisierung während der Förderperiode.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung von AUKM könnten diese Kriterien in Erwägung gezogen werden.

Literaturverzeichnis

- Bauer S (2002) Thesen zu Flächenverbrauch-Kompensation-Landwirtschaft: Fachtagung „Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung“. Justus-Liebig-Universität Gießen, Oktober 2002
- BASF (2019) Nachhaltigkeit und moderne Landwirtschaft [online]. Zu finden in <<https://www.agrar.basf.de/de/Nachhaltigkeit/Biodiversit%C3%A4t/>> [zitiert am 24.04.2018]
- Bayer FarmForward (2018) [online]. Zu finden in <<https://www.agrar.bayer.de/Agrar%20Magazin?cat=Forward%20Farming>> [zitiert am 07.11.2018]
- Bayerischer Bauernverband (2018) [online]. Zu finden in <<https://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim/anlage-von-bluehstreifen-und-bejagungsschneisen-und-um-den-mais-421>> [zitiert am 23.04.2018]
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (2018) [online]. Zu finden in <stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay_vnp.htm> [zitiert am 10.04.2018]
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (2019), Land- und Forstwirtschaft Agrarwirtschaft, Landesprogramm Hamburg, Richtlinien Agrarförderung, Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 [online]. Zu finden in <<https://www.hamburg.de/bwvi/agrarwirtschaft/>> [zitiert am 24.10.2019]
- Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, 262), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622)
- Brunotte J, Bach M, Brandhuber R, Breitschuh G, Bug J, Chappuis A von , Fröba N, Henke W, Honecker H, Höppner G, Mosimann T, Ortmeier B, Schmidt W, Schrader S, Vorder-Brügge T, Weyer T (2013) Gute Fachliche Praxis - Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz. aid-Infodienst, Bonn, 120p, [online]. Zu finden in <<https://www.ble-medienservice.de/3614/gute-fachliche-praxis-bodenbewirtschaftung-und-bodenschutz>> [zitiert am 23.04.2018]
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2014) Die Lage der Natur in Deutschland – Ergebnisse von EU-Vogelschutz und FFH-Bericht Berlin [online]. Zu finden in <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natur_deutschland_bericht_bf.pdf> [zitiert am 16.11.2017]
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2015) Einführung naturschutzorientierter Kriterien in die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft [online]. Zu finden in <<https://www.bfn.de/themen/landwirtschaft/gute-fachliche-praxis.html>> [zitiert am 16.11.2017]
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2017) Agrar-Report 2017, Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. Bonn – Bad Godesberg, 1. Auflage [online]. Zu finden in <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf> [zitiert am 01.12.2018]
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2018) Gebietsschutz/ Großschutzgebiete [online]. Zu finden in <<https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete.html>> [zitiert am 03.12.2018]

- BfN Bundesamt für Naturschutz (2018a) Ausgewählte Schutzgebietskategorien [online]. Zu finden in <www.bfn.de/infothek/daten-fakten/schutz-der-natur/nationaler-gebietsschutz/ii-23-1-ausgewaehlte-schutzgebietskategorien-in-dl.html> [zitiert am 24.04.2018]
- BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015) Umsetzung der EU-Agrarreform Berlin: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), 123 p
- BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2018) [online]. Zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/Cross-Compliance.html> [zitiert am 29.11.2018]
- BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 bis 2020, Bonn. [online]. Zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html> [zitiert am 29.01.2019]
- BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015) Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Berlin
- BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017) Biologische Vielfalt in Deutschland: Fortschritte sichern -Herausforderungen annehmen. Rechenschaftsbericht 2017 der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Berlin
- Bundesregierung (2002) Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung [online]. Zu finden in <<https://www.nachhaltigkeit.info/media/1326188329phpYJ8KrU.pdf>> [zitiert am 29.11.2019]
- Bundesregierung (2007) Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Berlin 2007, 179 p
- Czybulka D, Hampicke U, Litterski B, Schäfer A, Wagner A (2009) Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 41, (8), pp 245-256
- Czybulka D, Hampicke U, Litterski B (eds) (2012) Produktionsintegrierte Kompensation – Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung. In: Initiativen zum Umweltschutz; 86; Berlin: Erich Schmidt Verlag 2012, 281 p
- Diakosavvas D, Osterburg B (2011) Green services In: Oskam/Meester/Silvis (eds.), EU policy for agriculture, food and rural areas. 2. Aufl. Wageningen: Wageningen Academic Publishers, pp 377-383
- Diebel-Gerries B, Bathke M (2011) Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen am Beispiel der Stadt Hameln, Gerries Ingenieure, Gleichen-Reinhausen, 2011, [online]. Zu finden in <www.gerries.de> [zitiert am 29.11.2018]
- Druckenbrod C (2009): Produktionsintegrierte Kompensation – Ackerwildkrautschutz im Rahmen der Eingriffsregelung. Unveröff. Dipl.-Arb., Ernst-Moritz-Arndt-Univ. Greifswald, Institut für Botanik und Landschaftsökologie, 120 p
- Druckenbrod C, van Elsen T, Hampicke U (2011) Produktionsintegrierte Kompensation: Umsetzungsbeispiele und Akzeptanz. Natur und Landschaft, 43, (4) 2011, pp 111-116

- DVS Netzwerk Ländliche Räume (2019) EIP-Agri [online]. Zu finden in <<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/eip-agri/>> [zitiert am 18.03.2019]
- DVS Netzwerk Ländliche Räume (2018a) Länderprogramme ELER 2014-2020 [online]. Zu finden in <<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eler/laenderprogramme/>> [zitiert am 29.11.2018]
- DVS Netzwerk Ländliche Räume (2018b) Naturschutzberatung in den Ländern [online]. Zu finden in <<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/naturschutzberatung/beratung-in-den-laendern/>> [zitiert am 29.11.2018]
- Dziewiaty K, Bernardy P, Oppermann R, Schöne F, Gelhausen J (2013) Ökologische Vorrangflächen – Anforderungen an das Greening-Konzept aus avifaunistischer Sicht In: Jörg Hoffmann (ed) Fachgespräch „Agrarvögel – Ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten“, 01.-02. März 2013, Kleinmachnow = Proceedings : Workshop “Farmland Birds - Ecological Basis for the Evaluation of Biodiversity Targets in Agricultural Lands”. Tagungsband. Quedlinburg: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius-Kühn-Archiv, 442): pp 126-137
- Europäische Kommission (EU KOM) (2006) Thematische Strategie für den Bodenschutz, KOM (2006) 231 endg., Brüssel, 14 p [online]. Zu finden in <https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/kom_bodenschutz_mitteilung.pdf> [zitiert am 29.11.2018]
- FNB (2019) Forum Natur Brandenburg. [online]. Zu finden in <<http://www.forum-natur-brandenburg.de/>> [zitiert am 09.05.2019]
- Fokus Natur Tag (2018) [online]. Zu finden in <<http://www.fokusnaturtag.de/home/>> [zitiert am 31.07.2018]
- Grajewski R, Schmidt TG (2015) Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland – Förderung in den ländlichen Entwicklungsprogrammen im Jahr 2013. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 40p, Thünen Working Paper 44, DOI:10.3220/WP1440484615000 [online]. Zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn055550.pdf> [zitiert am 29.11.2018]
- Hartmann E, Schekahn A, Luick T, Thomas F (2006), Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme, BfN-Skript 161, Bonn-Bad Godesberg
- Hey C (2018) Vertragsnaturschutz als Lösung gegen das Artensterben im Offenland. HLG, 8.Juni 2018 Forum Vertragsnaturschutz zum Wohle der Zukunft. [online]. Zu finden in <https://www.hlg.org/fileadmin/user_upload/documents/forum-naturschutz-08jun18/01_20180608_HLG_Artensterben.pdf> [zitiert am 11.05.2019]
- Himmler D (2017a) Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen. SUB (Schule und Beratung) 8-9, 2017. [online]. Zu finden in <http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/sub_heft_8_9_17.pdf> [zitiert am 29.01.2019]
- Himmler D (2017b) Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen. SUB (Schule und Beratung) 12, 2017. [online]. Zu finden in <https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/sub_heft_12_17.pdf> [zitiert am 29.01.2019]

- HMUKLV (2018) Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. HALM- Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen. [online]. Zu finden in: <<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/eplr>> [zitiert am 29.01.2019]
- Höing W, Lenzen W, Steinhoff J (2007) Landwirtschaft und Ökokonto – Modellprojekt für die Aufwendung von produktionsintegrierten landwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen in Dortmund. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (10). pp 311-317
- Horlitz T, Achtermann B, Pabst H, Schramek J (2018) Ermittlung des geplanten finanziellen Umfangs von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der ELER-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 –Herausforderungen, Methode und Ergebnisse. Adhoc-Arbeitspapier im Rahmen des Forschungs-und Entwicklungsvorhabens „Biodiversitätsförderung im ELER“ (ELERBiodiv) (FKZ 3515 880 300). Hannover; Frankfurt: [online]. Zu finden in <<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/ELER.pdf>> [zitiert am 29.01.2019]
- Euwid (2018) [online]. Zu finden in <<https://www.euwid-wasser.de/news/politik/einzelansicht/Artikel/umweltverbaende-in-bayern-duengeverordnung-kann-probleme-der-gewaesser-nicht-loesen.html/>> [zitiert am 06.11.2018]
- Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum Baden Württemberg (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/Startseite>> [zitiert am 06.05.2019]
- IFAB Institut für Agrarökologie und Biodiversität (2012) Eckpunkte für die Umsetzung eines praxisorientierten Blühflächenkonzepts [online]. Zu finden in <www.ifab-mannheim.de> [zitiert am 29.01.2019]
- Janko C, Mitschke J, Hentzschel-Zimmermann A, Wagner C (2017) Wildlebensraumberatung in Bayern Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Freising, [online]. Zu finden in <https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/wildlebensraumberatung_in_bayern_lfl-information.pdf> [zitiert am 29.11.2018]
- Jedelhauser M, Meyerhoff E, Heiringhoff Campos V, Großkopf R, Schertler K (2017) Fokus-Naturtag – einzelbetriebliche Naturschutzberatung für landwirtschaftliche Betriebe, Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (1), 2017, 11-18, ISSN0940-6808
- Kaerlein M, Krettinger B , Metzner J (2015) Kompensation gemeinsam mit Landschaftspflegeverbänden, DVL, (2015) [online]. Zu finden in <https://bayern.lpv.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Kompensation_gemeinsam_mit_Landschaftspflegeverb%C3%A4nden.pdf> [zitiert am 29.01.2019]
- Klages S, Poddey E, Osterburg B (2014) Rechtliche und förderpolitische Instrumente zum Schutz der Gewässer vor Stickstoff- und Phosphoreinträgen aus der Landwirtschaft. Braunschweig 2014, unveröffentlichtes Manuskript
- Köck W (2018) Regelungsmöglichkeiten und – grenzen im BNatSchG im Verhältnis zum (Agrar-)Fachrecht. 13. Deutscher Naturschutzrechtstag, 25./26. April 2018, Leipzig; Vortrag
- KraichgauKorn (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.kraichgaukorn.de/>> [zitiert am 29.01.2019]

- Kirschke D, Daenecke E, Häger A, Kästner K, Jechlitschka K, Wegener S (2004) Entscheidungsunterstützung bei der Gestaltung von Agrarumweltprogrammen: Ein interaktiver, PC-gestützter Programmierungsansatz für Sachsen-Anhalt. Berichte über Landwirtschaft 82 (4), 494-517: 2004. [Seitenzählung entspricht nicht der der Erstveröffentlichung]
- Lakner S, Holst C (2015) Betriebliche Umsetzung der Greening-Auflagen: die ökonomischen Bestimmungsgründe. Natur u. Landschaft 90 (2015) pp 271
- Lana (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) 1996a: Methodik der Eingriffsregelung - Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe Bd. 5
- Lana (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) 1996b: Methodik der Eingriffsregelung - Teil III: Vorschläge. LANA-Schriftenreihe Bd.6
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407; Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung: Natura verbunden, Sicherung der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt, Halberstadt, 2016
- Landtag Sachsen-Anhalt (2015) Kleine Anfrage-KA6/8577, Sachsen Anhalt 08.01.2015; 6/3727. [online]. Zu finden in <<https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/st/6/3727.pdf>> [zitiert am 28.04.2018]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Lanuv) (2018) Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz LANUV-Arbeitsblatt 35 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, ISSN 2197-8336 (Print), 1864-8916 (Internet), LANUV-Arbeitsblätter Recklinghausen 2018
- Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (2018a) Strukturelementerichtlinie [online]. Zu finden in <<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000009192&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1¶mfromHL=true>> [zitiert am 18.12.2018]
- Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (2018b) Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie. [online]. Zu finden in <<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008633&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>> [zitiert am 18.12.2018]
- Landwirtschaft für die Artenvielfalt (2018) [online]. Zu finden in <<https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/>> und <http://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/wp-content/uploads/2016/11/Stein-Bachinger_Gottwald_S%C3%96L-2016.pdf> [zitiert am 28.04.2018]
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2018) [online]. Zu finden in <www.lwk-niedersachsen.de> [zitiert am 28.04.2018]
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) (2019) Förderung, [online]. Zu finden in <<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/direktzahlungen/kleinerzeuger.htm>> [zitiert am 09.04.2019]
- Langendorf U (2015) Leitfaden zur Naturschutzfinanzierung in der EU-Förderperiode 2014-2020, NABU-Bundesverband, Berlin, 3/2015

- Laux B, Schwarz B U, Rühls M, Beil T (2018) Artenreiche Landwirtschaft auf Kirchengrund. Regensburg: Universität Regensburg Fakultät für Katholische Theologie, 56 p, [online]. Zu finden in <https://www.uni-regensburg.de/theologie/theologische-anthropologie-wertorientierung/medien/handreichung_artenreiche_landwirtschaft_auf_kirchengrund_2018_08_30.pdf> [zitiert am 30.04.2019]
- LBV (2019) Landesbund für Vogelschutz Die Agrarlandschaft von morgen. [online]. Zu finden in <<https://www.lbv.de/news/details/die-agrarlandschaft-von-morgen/>> [zitiert am 08.05.2019]
- Lebendige Agrarlandschaften (2019) [online]. Zu finden in <<http://lebendige-agrarlandschaften.de/>> [zitiert am 09.04.2019]
- Lee Y H, Bückmann W (2007) Europäische Bodenschutzstrategie und Bodenrahmenrichtlinie – Entwicklung, Eckpunkte und Perspektive. Bodenschutz. Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007, BoS 45. Lfg. VII/07, Kennzahl 0254
- Leicht, B (2018) Naturschutz und Landwirtschaft Hand in Hand... – Von der flächenbezogenen Beratung im Vertragsnaturschutz zur gesamtbetrieblichen Naturschutzberatung im Partnerbetrieb Naturschutz. Referat Vertragsnaturschutz Rheinland-Pfalz. [online]. Zu finden in <https://www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Vortraege/2018/Leicht_Naturschutzberatung_Rheinland_Pfalz_181113.pdf> [zitiert am 18.09.2019]
- LELF Brandenburg (2019) Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 2019: Erläuterungen und Hinweise zum Kulap-Antrag 2019. Stand November 2018. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Brandenburg. Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam. [online]. Zu finden in <www.mlul.brandenburg.de> zitiert am 13.03.2019]
- LFU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018) – Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau [online]. Zu finden in <https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/doc/bewirtschaftungsplan_donau.pdf> [zitiert am 19.04.2018]
- LTZ Augustenberg (2019a) [online] zu finden in <<http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/pb/MLR.LTZ,Len/Startseite/Arbeitsfelder/Regenerative+Landwirtschaft>> [zitiert am 04.05.2019]
- LTZ Augustenberg (2019b) [online]. Zu finden in <<http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/pb/MLR.LTZ,Len/Startseite/Arbeitsfelder/Mischanbau+von+Mais>> [zitiert am 04.05.2019]
- Mährlein A (2016) Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzmaßnahmen - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzmaßnahmen-Ökonomische Bewertung der Verluste an Fläche, Einkommen, Vermögen und Beleihungswert. Manuskript zum Vortrag am 01.09.2016 anlässlich der Jahrestagung der Arge Agrarrecht im Deutschen Anwaltverein

- Matthies S, Sybertz J, Reich M, von Haaren C (2016) „Firmen fördern Vielfalt“. Praxistaugliche Erfassung, Bewertung und Darstellung der „Naturschutz-Biodiversität“ auf Zulieferbetrieben von Nahrungsmittelunternehmen. Im Selbstverlag, IUP Leibniz Universität Hannover [online]. Zu finden in <<https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-31112.pdf>> [zitiert am 05.12.2018]
- MELUND Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung Schleswig-Holstein (2018) „Vertragsnaturschutz“. [online]. Zu finden in <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vertragsnaturschutz/Downloads/vnsGrundsatz.pdf;jsessionid=04C134217D950FB71954A896D1FE1A45?__blob=publicationFile&v=5> [zitiert am 09.05.2019]
- Michael Succow Stiftung (2019) [online]. Zu finden in <<http://www.succow-stiftung.de/stiftung.html>> [zitiert am 30.04.2019]
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (2018) Cross Compliance Broschüre (2018), Magdeburg [online]. Zu finden in <www.mule.sachsen-anhalt.de> [zitiert am 18.03.2019]
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (2019) Richtlinie zur Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus und von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum (FRL-Öko/AUKM) Vom 01.01.2019, Saarland. [online]. Zu finden in <[https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/FRL-Oeko_AUKM_01.01.2019\(12\).pdf](https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/FRL-Oeko_AUKM_01.01.2019(12).pdf)> [zitiert am 09.05.2019]
- ML Niedersachsen (2017) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Agrarinvestitionsförderung [online]. Zu finden in <<https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarinvestitionsfoerderungsprogramm-afp-146066.html>> [zitiert am 27.11.2017]
- ML Niedersachsen (2019a) Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland. [online]. Zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrarumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/bs1_einjaehrige_bluehstreifen_bs11_bs12/bs1---anlage-von-einjaehrigen-bluehstreifen-auf-ackerland-122369.html> [zitiert am 13.03.2019]
- ML Niedersachsen (2019) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ausgleichszulage [online]. Zu finden in <http://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/ausgleichszulage_agz/agz-131797.html> [zitiert am 09.04.2019]
- MLUL Brandenburg - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018) Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN) [online]. Zu finden in <http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/vv_vertragsnaturschutz2016.pdf> [zitiert am 18.01.2018]
- MLUL Brandenburg (2016) Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Landwirtschaft Kulturlandschaftsprogramm [online]. Zu finden in <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vv_vertragsnaturschutz2016.pdf> [zitiert am 18.12.2018]

- MLUL Brandenburg (2019) Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Landwirtschaft. Kulturlandschaftsprogramm [online]. Zu finden in <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Richtlinie%20KULAP%202014_STAND%2005-09-2018.pdf> [zitiert am 09.05.2019]
- Möckel S, Köck W, Rutz C, Schramek J (2014) Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft. Dessau-Roßlau, ISSN 1862-4804. [online]. Zu finden in <<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtliche-andere-instrumente-fuervermehrten>> [zitiert am 28.06.2019]
- MULNV NRW (2016) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2016. [online]. Zu finden in <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15799&ver=8&val=15799&sg=0&menu=1&vd_back=N> [zitiert am 09.05.2019]
- MULNV NRW (2018a) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [online]. Zu finden in <https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/laendl_entwicklung/NRW-Programm_Laendlicher_Raum_Dezember_2018.pdf> [zitiert am 08.01.2019]
- MULNV NRW (2018b) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [online]. Zu finden in <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/51/foerderung/feldvogelinsel/runderlass_mkulnv.pdf> [zitiert am 08.01.2019]
- MULNV NRW (2019) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [online]. Zu finden in <https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/laendlicher_raum_nrw_programm_broschuere.pdf> [zitiert am 13.03.2019]
- MV (2018) Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. [online]. Zu finden in <https://www.service.m-v.de/foerderfibel/?sa.fofi.kategorie_id=29> [zitiert am 18.12.2018]
- MWVLW Rheinland-Pfalz (2019) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. EPLR Rheinland-Pfalz. [online]. Zu finden in <[https://www.eler-eu-le.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/9D87DEC299020C68C125824E002E7751/\\$FILE/181203%205.%20Version%20Kurzbeschreibung.pdf](https://www.eler-eu-le.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/9D87DEC299020C68C125824E002E7751/$FILE/181203%205.%20Version%20Kurzbeschreibung.pdf)> [zitiert am 18.03.2019]
- NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (2019) [online]. Zu finden in <<https://naturerbe.nabu.de/wir-ueberuns/naturschutz-durch-landkauf/index.html>> [zitiert am 30.04.2019]
- NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Brüssel 2000, ISBN 92-828-8988-2, 77p, [online]. Zu finden in <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf>
- Nefo Netzwerkforschung (2017) Naturschutzgesetze EU [online]. Zu finden in <www.biodiversity.de/politik/europaeisch/naturschutzgesetze-eu> [zitiert am 29.09.2017]

- Netzwerk Blühende Landschaft (2018) (Mellifera e.V.) [online] zu finden in <www.bluehendelandschaft.de> [zitiert am 29.01.2019]
- Netzwerk Lebensraum Brache (2019) [online]. Zu finden in <<https://lebensraum-brache.de/>> [zitiert am 30.04.2019]
- NiB-AUM (2014) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. [online]. Zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/eufoerderprogramm_zur_entwicklung_im_laendlichen_raum/pfeil_20142020/foerdermassnahmen/agrarumweltmassnahmen-ni-b-aum-140881.html> [zitiert am 09.01.2019]
- Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.bingo-umweltstiftung.de/>> [zitiert am 30.04.2019]
- Niederstadt F (2006) Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000, Hannover, [online]. Zu finden in <https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/_migrated/publications/20060900_naturschutz_natura2000_leitfaden.pdf> [zitiert am 30.04.2019]
- Niens C, Marggraf R (2010) Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Akzeptanz von Agrarumweltmaßnahmen – Ergebnisse einer Befragung von Landwirten und Landwirtinnen in Niedersachsen. Göttingen, ISSN 0005-9080, Berichte über die Landwirtschaft Band 88 (1) pp 5-36
- Oppermann R, Sutcliffe L, Wiersbinski N (2018) Beratung für Natur und Landwirtschaft, Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzberatung in der neuen Förderperiode der GAP“ (FKZ 3515 8008 00), BfN-Skripten 479, ISBN 978-3-89624-216-7, Bonn-Bad Godesberg
- Pabst H, Achtermann B, Langendorf U, Horlitz T, Schramek J (2018) Kurzfassungen der Agrarumwelt und Naturschutzprogramme, Darstellung der naturschutzrelevanten Maßnahmen in Deutschland, die nach der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kofinanziert werden, BfN, ISBN 978-3-89624-228-0, Bonn-Bad Godesberg
- Regenerative Landwirtschaft (2019) Grüne Brücke [online]. Zu finden in <<https://www.gruenebruecke.de/startseite.html>> [zitiert am 06.05.2019]
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) (2018) Land Sachsen-Anhalt [online]. Zu finden in <https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/ST18_MSL_Richtlinie.pdf> [zitiert am 18.12.2018]
- Sächsische Staatskanzlei (2019) Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 289), die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 199) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433). [online]. Zu finden in <<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16239-Foerderrichtlinie-Agrarumwelt-und-Klimamassnahmen>> [zitiert am 11.05.2019]
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, SMUL (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/>> [zitiert am 11.05.2019]

- Sander A (2017) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Pfeil Programms 2014-2020. entera – Umweltplanung & IT, Hannover
- Schmidt TG, Röder N, Dauber J, Klimek S, Laggner A, de Witte T, Offermann F, Osterburg B (2014) Biodiversitätsrelevante Regelungen zur nationalen Umsetzung des Greenings der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2013. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen Institut, 70p, Thünen Working Paper 20. [online]. Zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn053406.pdf> [zitiert am 09.01.2019]
- Schmidt C, Etterer F, Preißler PH, Pietsch M, Lau M (2016) Neue Ansätze der Kompensation von Eingriffen Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). Technische Universität Dresden: Institut für Landschaftsarchitektur, 43p [online]. Zu finden in <https://stadtpartheland.de/wp-content/uploads/2016/05/Zwischenbericht_PIK_2016.pdf> [zitiert 09.01.2019]
- Stachow U, Werner A, Reh binder E, Schäfer A, Couwenberg J, Wichtmann W (2011) Möglichkeiten und zukünftige Erfordernisse einer Einbeziehung von Landnutzung in den Emissionshandel unter Berücksichtigung der Beziehung zur Biodiversität. In: BfN-Skript 291, Bonn-Bad Godesberg, 59p, ISBN 978-3-89624-026-2, [online]. Zu finden in <<https://www.bfn.de/themen/landwirtschaft/veroeffentlichungen.html>> [zitiert am 09.01.2019]
- Stein-Bachinger K, Gottwald F (2016) Naturschutzleistungen vermarkten. In: Ökologie & Landbau 44, 2, pp 49-50, [online]. Zu finden in <<https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/veroeffentlichungen/wissenschaftliche-publikationen/>> [zitiert am 09.01.2019]
- Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (2019) [online]. Zu finden in <<https://stiftung-naturschutz.landbw.de/stiftung>> [zitiert am 09.01.2019]
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (2018) Biodiversitätsplan für einen landwirtschaftlichen Betrieb, Region Niederrhein. [online]. Zu finden in <<https://www.dbu.de/media/251018125229nnsng.pdf>> [zitiert am 09.01.2019]
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/>> [zitiert am 09.01.2019]
- Stiftung Westfälische Kulturlandschaft (2019) [online]. Zu finden in <<https://www.kulturlandschaft.nrw/energiepflanzenanbau-und-biodiversitaet/>> [zitiert am 30.04.2019]
- StMELF (2019) Förderwegweiser, Agrarumweltmaßnahmen. [online]. München: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu finden in <<http://www.stmelf.bayern.de/kulap>> [zitiert am 30.04.2019]
- StMUV-Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (2018) Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm [online]. Zu finden in <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay_vnp.htm> [zitiert am 08.12.2018]
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2019) KULAP 2014. [online] zu finden in <<https://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agrarfoerderung/saeule2/kulap2014/index.aspx>> [zitiert am 14.05.2019]

- Umweltstiftung Michael Otto (2019) Initiativen [online]. Zu finden in <<https://www.umweltstiftungmichaelotto.de/initiativen>> [zitiert am 30.04.2019]
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums. Für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) Vom 27. Januar 2016-Az.: 25-8872.53- Baden Württemberg
- Vogelschutzrichtlinie (2009) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) [online]. Zu finden in <<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>> [zitiert am 29.09.2017]
- Wagner A (2009) Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Rechtliche Aspekte, finanztechnische Abwicklung und naturschutzfachliche Bedeutung, In: Natur und Recht 31, 2009, pp 180-181
- Wagner C, Bachl-Staudinger M, Baumholzer S, Burmeister J, Fischer C, Karl N, Köppl A, Volz H, Walter R, Wieland P (2014): Empfehlungen zur Anlage von Blühflächen aus faunistischer Sicht. In: Faunistische Evaluierung von Blühflächen. – Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1/2014, pp 1-150
- Weingarten P, Fähmann B, Grajewski R (2015). Koordination raumwirksamer Politik: Politik zur Entwicklung ländlicher Räume als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Aus: Helmut Karl (Hrsg.). Koordination raumwirksamer Politik. Mehr Effizienz und Wirksamkeit von Politik durch abgestimmte Arbeitsteilung. Forschungsberichte der ARL 4. Hannover 2015. [online]. Zu finden in <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/141950/1/fb_004_03.pdf> [zitiert am 29.11.2018]
- Wix N, Lischka A, Rode M (2016) Umsetzung von Blühstreifen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK). Endbericht zum Forschungsvorhaben Nutzungsorientierte Ausgleichsmaßnahmen bei der Biogasproduktion Hannover, pp 256-268, [online]. Zu finden in <<https://www.repo.uni-hannover.de/bitstream/handle/123456789/3725/Wix%20et%20al%2C%20Auswirkungen%20von%20Bl%C3%BChstreifen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t.pdf?sequence=1>> [zitiert am 29.01.2019]
- Zenger X, Schöber J (2018) Agrarumweltmaßnahmen in Bayern. Analyse der Inanspruchnahme 2007 bis 2017. [online]. Zu finden in <https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/agrarumweltma%C3%9Fnahmen-bayern-inanspruchnahme-_2007-2017_lfl-information.pdf> [zitiert am 29.04.2019]

Rechtsquellen

91/676/EWG: Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. ABl. Nr. L 375/1 vom 31.12.1991, S. 1-8, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)

BMEL–Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019): Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn [online], Zu finden in <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/NRR-2014-2020.pdf?__blob=publicationFile> [zitiert am 09.01.2019]

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 05. September 2018) [online]. Zu finden in <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Richtlinie%20KULAP%202014_STAND%2005-09-2018.pdf> [zitiert am 09.01.2019]

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung [online]. Zu finden in <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0639&from=de>> [zitiert am 09.01.2019]

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance

DirektZahlDurchfG - Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz–DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2014

DirektZahlDurchfV - Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014, (BGBl. I S. 1690)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance

DüV (2017): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kulturstubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

FFH-RL (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) (2013) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [online]. Zu finden in <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>> [zitiert am 29.11.2018]

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. (ABl. 2013 L 347 S. 487; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27.4.2015, ABl. 2015 L 127 S. 1); letzte konsolidierte Fassung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&from=de>
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=de>
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) [online]. Zu finden in https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw_1992/PflSchAnwV_1992.pdf [zitiert am 07.11.2018]
- WHG (2017) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. IS. 2771)

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:**Liste von Initiativen und Projekten zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft und weiterführenden Informationen zu den Förderprogrammen in den Bundesländern**

	A2
Bundesweit/Überregional	A2
Baden-Württemberg	A3
Bayern	A5
Brandenburg	A8
Hessen	A9
Mecklenburg-Vorpommern	A9
Niedersachsen	A10
Nordrhein-Westfalen	A10
Rheinland-Pfalz	A12
Saarland	A13
Sachsen	A13
Schleswig-Holstein	A13

Anhang 2:**A15**

Abschnitte aus den Landeswassergesetzen mit Bezug zu § 38 WHG „Gewässerrandstreifen“

Anhang 3:**A23**

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 bis 2020 (BMEL 2017)

Anhang 1

Liste von Initiativen und Projekten zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft und weiterführenden Informationen zu den Förderprogrammen in den Bundesländern

Bundesweit/Überregional

BASF FarmNetzwerk Nachhaltigkeit

Das Projekt FarmNetzwerk Nachhaltigkeit der BASF. wurde 2013 gestartet und ist auf 10 Jahre angelegt. Es soll die Biodiversität in intensiv genutzten Agrarregionen steigern. Die Landwirte etablieren gemeinsam mit externen Fachleuten Maßnahmen, die die Biodiversität fördern und im Betriebsablauf gut umzusetzen sind. Langfristig soll eine Kommunikationsplattform geboten werden, die Umweltschutz und Landwirtschaft zusammenbringt und die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft steigert, bei gleichzeitigem Erhalt von möglichst viel produktiver Fläche (BASF 2018). Das Projekt wird auf 53 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland, Österreich und Belgien umgesetzt. Auf 6 Betrieben werden die Ergebnisse jährlich von unabhängigen Experten aus Natur- und Umweltschutz gemessen und dokumentiert (BASF 2018).

Bayer Forward Farming

Mit dem Projekt ForwardFarming setzt Bayer auf bislang zwei Betrieben (Rommerskirchen, Rheinland und Nauen, Brandenburg) nachhaltige Maßnahmen und Anbauverfahren in die landwirtschaftliche Praxis um. Die Betriebsstandorte sollen besonders in vier Kerngebieten (Biodiversität, Bienengesundheit, Gewässer- und Anwenderschutz) weiterentwickelt werden. Das Projekt setzt auf den Dialog mit der Öffentlichkeit und soll als Multiplikator für eine ökologische und moderne Landwirtschaft dienen (Bayer Forward-Farming 2018).

FAIRPachten

Ein Projekt des BfN und der NABU-Stiftung entwickelt mit Landeigentümern nachhaltige Pachtverträge.

Landwirtschaft für die Artenvielfalt

Das Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ ist ein gemeinsames Projekt von Edeka, Biopark und WWF. Es wird vom ZALF e. V. wissenschaftliche begleitet und umgesetzt und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unterstützt. Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen-Anhalt wirtschaften nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus. Die Betriebe werden naturschutzfachlich beraten und integrieren möglichst viele Naturschutzleistungen zur Förderung der Biodiversität in ihren Betrieben. Die Naturschutzmaßnahmen werden entsprechend eines Punktesystems zur Steigerung der

Biodiversität bewertet (Stein-Bachinger et al. 2016). Ziel des Vorhabens ist es, mit Hilfe eines transparenten Naturschutzmoduls unter anderem dem Verbraucher zu vermitteln, dass er sich durch den Kauf der Produkte aktiv für den Erhalt der Artenvielfalt einsetzt (Landwirtschaft für die Artenvielfalt 2018).

Lebendige Agrarlandschaften – Landwirte gestalten Vielfalt

Das vom Deutschen Bauernverband (DBV) koordinierte Verbundprojekt zwischen Stiftung Rheinischer Kulturlandschaft, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., Stiftung Westfälische Kulturlandschaft und Leibniz-Zentrum für Agrarlandforschung (ZALF) e. V. hat zum Ziel, praxistaugliche Lösungen zum Erhalt der Biodiversität in der Landwirtschaft zu erarbeiten. Das Projekt wird in drei Regionen im Rheinland, an der Mosel und im Münsterland umgesetzt (Lebendige Agrarlandschaften 2019).

Michael Succow Stiftung:

Die Michael Succow Stiftung setzt sich in unterschiedlichen Projekten für die Ausweisung und Bewahrung des Nationalen Naturerbes in Deutschland ein (Moor- und Klimaschutz, Wildes Deutschland, Zukunftsfähige Landnutzung). In einem Projekt entwickelt ein Zusammenschluss institutioneller Landeigentümer rund um Greifswald (u. a. Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, Domgemeinde St. Nikolai und Peter-Warschow Sammelstiftung) in einem Dialogprozess zwischen den Landeigentümern und den Pächtern ein Leitbild und eine Kooperationsvereinbarung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Landwirtschaft (Michael Succow Stiftung 2019).

NABU-Stiftung:

Die Stiftung setzt sich seit über 100 Jahren für den Naturschutz durch Landkauf und eine langfristige naturschutzfachliche Sicherung ein. Langfristig soll ein stabiles Biotopverbundsystem in ganz Deutschland aufgebaut werden (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe 2019).

Umweltstiftung Michael Otto:

Die Stiftung engagiert sich mit vielfältigen Projekten im Bereich Umwelt- und Naturschutz. Maßgeblich ist dabei die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zur nachhaltigen Entwicklung. (Umweltstiftung Michael Otto 2019).

Baden-Württemberg

Kraichgau Korn w. V. (Baden-Württemberg)

Das Kraichgau Korn in Baden-Württemberg ist eine Initiative von Landwirten und Bäckereien, die seit 26 Jahren Brotgetreide auf ca. 1.000 ha ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz, mit mechanischer Unkrautbekämpfung und mit der verpflichtenden Anlage von 1 m breiten Blühstreifen (Ökostreifen) erzeugt. Die Betriebe wirtschaften weiterhin konven-

tionell, Düngung ist unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben erlaubt. Die Vermarktung erfolgt regional über Mühlen und Vertragsbäckereien.

Derzeit läuft in Verbindung mit der Erzeugergemeinschaft Linzgau Korn am Bodensee ein Pilotprojekt zur Förderung der Biodiversität. Die Landwirte können aus einem Katalog von Maßnahmen wählen. Neben der Anlage breiterer Blühstreifen stehen u. a. die Anlage von Lichtäckern, Feldlerchenfenstern und der vermehrte Anbau von Sommerungen zur Wahl (Kraichgau Korn 2019).

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Die Stiftung wurde 1978 vom Land Baden-Württemberg gegründet und versteht sich als Förderer von Naturschutz- und Bildungsmaßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Der derzeitige Fokus liegt auf Projekten mit Modellcharakter, um Entwicklungen für mehr Vielfalt, vernetztes Denken und individuelle Problemlösungen mit möglichst vielen Akteuren anzustoßen. Projekte können direkt bei der Stiftung beantragt werden. Die Stiftung unterstützt auch Ersatzgeldprojekte nach § 62 BNatSchG.

Weiterführende Informationen zum „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) sind unter nachfolgenden Links zu finden

Link zur FAKT-Broschüre

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-service/publikation/did/fakt-foerderprogramm-fuer-agrarumwelt-klimaschutz-und-tier-wohl/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=10&cHash=f1b557b273d426489fc32d23cb1bfd3

Richtlinie FAKT – Teile A-F

<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>

Weiterführende Informationen zum Sonderprogramm Biologische Vielfalt und zur Weiterentwicklung von Maßnahmen des Programms FAKT

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/sonderprogramm-biologische-vielfalt/projekte-landwirtschaft/>

Weitere Informationen zum Vertragsnaturschutz in Baden-Württemberg und zur Landschaftspflegerichtlinie

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/instrumente-des-naturschutzes/landschaftspflegerichtlinie/>

Weiterführende Informationen zur Beratung in Baden-Württemberg

<https://www.landwirtschaft-bw.info/MLR.Beratung,Lde/Startseite/Bild+Fortbildungskatalog>
www.gbb.lwl-bw.de
www.beratung-bw.de.

Link zur Produktionsintegrierten Kompensation in Baden-Württemberg zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen in der Produktion mit naturschutzfachlicher Aufwertung

<https://pik-projekt-bw.de/>

Link zum Projekt einer agrarökologischen Aufwertung von Maisflächen durch den Mischanbau eines Mais-Bohngemenges zur Energiepflanzengewinnung.

<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LTZ,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Mischanbau+von+Mais>

Bayern

Bayerische KulturLandStiftung

Die Naturschutzstiftung des bürgerlichen Rechts wurde aus dem Landesbauernverband in Bayern gegründet und engagiert sich für Naturschutzprojekte mit der Land- und Forstwirtschaft. Im Februar 2015 wurde sie durch das Landesamt für Umwelt als erste zertifizierte Ökokontobetreiberin Bayerns gelistet. Sie übernimmt für Eingriffsverursacher nach § 9 Abs. 5 BNatSchG die „institutionelle Sicherung“ und betreut derzeit zehn Projekte mit rund 82 ha PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen in Bayern. Rund 90 % hiervon resultieren aus artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen (CEF/FCS). Insgesamt 50 Bewirtschaftungsverträge zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wurden bereits abgeschlossen (Himmler 2017a, 2017b). Weitere Initiativen der Kulturlandstiftung sind u. a. der Ackerwildkraut- und Feldhamsterschutz sowie eine Biodiversitätsberatung von Kartoffelbauern zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Kartoffeläckern und den angrenzenden Strukturen. Das Dialog-Projekt im Kartoffelanbau wird in mehreren Bundesländern umgesetzt und dort von den Kulturlandstiftungen und Akteuren aus der Lebensmittelvermarktung begleitet, die gemeinsam mit den Landwirten geeignete biodiversitätsfördernde Maßnahmen entwickeln.

Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds

Die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds hat die Förderung von Projekten im Umwelt- und Naturschutzbereich zum Ziel. Der Stiftungszweck ist u. a. die Sicherung der Artenvielfalt und der Erhalt von regionstypischen Kulturlandschaften. Der Naturschutzfonds unterstützt in der Regel andere private und öffentliche Fördereinrichtungen. Derzeit wird das Projekt „Die Agrarlandschaft von morgen – Zeitgemäße Lösungen für die Lebensgemeinschaft Rebhuhn“ unterstützt (LBV 2019).

Projekt Wildlebensraumberatung

Bayern bietet im Rahmen der Officialberatung in einem Projekt seit 2015 eine Wildlebensraumberatung an. Der Wildlebensraumberater ist an die Fachzentren für Agrarökologie bzw. die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angeschlossen. In jedem Regierungsbezirk steht ein Berater zur Verfügung. Die Schulung und fachliche Koordination liegt bei der LfL (Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Referat Kulturlandschaft und Landschaftsentwicklung, Freising) (Janko et al. 2016).

Das Ziel der Wildlebensraumberatung ist die Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft. Die Beratung erfolgt für Landwirte, Jäger, Imker, Kommunen oder interessierte Privatpersonen. Die Beratung dient der Unterstützung bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), dem Greening und weiteren freiwilligen Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt (nicht förderfähige Maßnahmen).

Die nicht förderfähigen Maßnahmen (nfM) sind nicht in die Landesprogramme oder die Agrarpolitik integriert, sie beruhen auf Freiwilligkeit und können sowohl von Landwirten als auch von Jägern, Imkern, an Naturschutz interessierten Privatpersonen und Kommunen genutzt werden. Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen sind u. a. Wildäcker, Mahd-Mulch-Konzepte für Randstreifen und Grünwege, Ackerrandstreifen oder der Schutz von Ackerwildkräutern.

Maschinenring

In Bayern wird vom bayerischen Bauernverband (BBV) in Verbindung mit einzelnen Maschinenringen die Anlage von Blühstreifen in und um Maisfelder begleitet. Der Maschinenring bietet die Erstellung des kompletten Blühstreifens an, die Kosten trägt der Landwirt. (0,15 €/lfm + 15 € Anfahrt) Besteht eine Mitgliedschaft im BBV, erhalten die Landwirte Rabatt auf das ausgewählte Saatgut. Die Anlage der Blühstreifen/-flächen erfolgt auf maximal 20 % der Gesamtfläche. Die Blühstreifen werden der Gesamtfläche zugerechnet und sind entsprechend zu kodieren (Körnermais mit Blühstreifen NC 177; Silomais mit Blühstreifen NC 410). Die Blühstreifen sind abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen. Bei Anlage von mehrjährigen Blühflächen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme für das Saatgut durch den Landschaftspflegeverband. Die Maßnahme ist freiwillig und nicht förderfähig (Bayerischer Bauern Verband, MR Ebersberg Rundschreiben 1/2018)¹⁰¹¹

¹⁰ www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim/anlage-von-bluehstreifen-und-bejagungsschneisen-und-um-den-mais-421

¹¹ <https://www.mr-ebe.de/rundschreiben-archiv?year=2018>

Lammsbrauerei (Bayern)

Jährlich werden für drei Betriebe Kulturlandpläne erstellt, die über den Zeitraum von fünf Jahren begleitet werden. Mit betriebsindividuellen Maßnahmenpaketen soll die Biodiversität erhalten und gesteigert werden. Nach fünf Jahren erfolgt ein fachlicher Rückblick.¹²

Weitere Informationen zu AUKM in Bayern und möglichen Ausgestaltungen der Blühflächen finden sich unter nachfolgenden Links

www.stmelf.bayern.de/kulap

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030381/index.php>

Weiterführende Informationen zum Vertragsnaturschutz in Bayern finden sich unter dem nachfolgenden Link

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay_vnp.htm

Informationen zur Wildlebensraumverbesserung sind unter dem nachfolgenden Link zu finden

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/176814/index.php>

Informationen zum Arten- und Biotopschutz der Wildlandstiftung Bayern¹³, einer Stiftung des Bayerischen Jagdverbandes, sind unter nachfolgendem Link einzusehen

https://www.jagd-bayern.de/uploads/media/Bracheflyer_2008_Freigabe_3.pdf

Artenschutzprogramm (Ersatzgeldprojekt, Landkreis Würzburg)

Im Rahmen eines Ersatzgeldprojektes wurden in Zusammenarbeit des Bayerischen Naturschutzfonds, des LPV Würzburg und dem AELF mehrjährige produktionsintegrierte Maßnahmen entwickelt, die sich von den bestehenden AUKM aus dem Landesprogramm unterscheiden. Es werden unterschiedliche strukturreiche Blüh- und Getreidestreifen (Luzerne, Getreide) angeboten, die als Artenschutzmaßnahmen für Ackervögel und den Feldhamster dienen. Die Streifenbreite beträgt mindestens 20 m. Die Laufzeiten der Maßnahmen sind flexibel und betragen zwischen einem und fünf Jahren. Die Vergütung liegt je m² zwischen 2,5 Cent und 25 Cent. Das Projekt wird in der Hohertragsregion stark angenommen.

¹² www.lammsbraeu.de

¹³ www.wildland-stiftung.de

Best-Practice Beispiel: 3xB Bäche, Böden, Biodiversität im Landkreis Rottal Inn

Ankauf von geeigneten Grundstücken zum Aufbau eines Biotopverbundnetzes in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

<https://www.naturvielfalt.bayern.de/projekte/3b.htm>

Blühender Rahmen und „Bauern schenken dem Freistaat Blumen zum 100-jährigen Jubiläum 2018“

Landwirte legen freiwillig und auf eigene Kosten Blühstreifen am Feldrand an. Informationen zur Bestellung des Saatguts, zur Anlage von Blühstreifen, Hinweise zum Ausfüllen des Mehrfachantrags sowie ein Hinweisschild „Blühende Rahmen“ sind auf der Homepage des BBV erhältlich. Weiterführende Informationen des Bayerischen Bauernverbandes zur Anlage von Blühflächen und zu den Aktionen sind unter nachfolgendem Link zu finden.

<https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-06/2018-06-28-handzettel-foerderrecht.pdf> [letzter Zugriff am 18.12.2018]

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) bietet Informationen zu bienenfreundlicher Blühstreifengestaltung.

https://www.lwg.bayern.de/bienen/natur_umwelt/084215/index.php

Wasserschutz: z. B. Wasserschutzbrot (Bayern/Unterfranken)

Die Landwirte verzichten auf letzte Düngegabe beim Weizen, Ausgleich des geringeren Eiweiß-gehaltes durch Wasserversorgungsunternehmen.

<https://www.wasserschutzbrot.de>

Brandenburg

Weiterführende Informationen zu der KULAP-Richtlinie 2014 in der Fassung vom 01.September 2017 und dem Vertragsnaturschutz in Brandenburg finden sich unter nachfolgenden Links

https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/Richtlinie%20KULAP%202014_01-09-2017.pdf

Erläuterungen zum Kulap Antrag 2019:

https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise_zur_KULAP_Antrag_2019.pdf

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.374948.de>

Die Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz ist unter nachfolgendem Link einzusehen Vertragsnaturschutzmaßnahmen dürfen in Brandenburg nicht als ökologische Vorrangflächen gemeldet sein.

https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vv_vertragsnaturschutz2016.pdf

Hessen

Aubi-Projekt

Das Agrarumwelt- und Biodiversitätskonzept (AUBI) ist ein gemeinsames Projekt der Justus-Liebig-Universität Gießen, dem Land Hessen, der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz (AGGL) der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), den unteren und oberen Naturschutzbehörden, lokalen Naturschutzexperten (Jäger und weitere), dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und verschiedenen Landwirten mit dem Ziel des gemeinschaftlichen Biotop- und Artenschutzes im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Mit lokalen Initiativgruppen werden Ideen und Konzepte zur gezielten Biotopvernetzung in einer intensiv genutzten Ackerbauregion entwickelt. Die geeigneten Lebensräume für definierte Ziel- und Leitarten werden von den Landwirten geschaffen.

Das Projekt dient als Modellprojekt für andere Landkreise und Regionen zur Steigerung der Biodiversität in der intensiv genutzten Agrarlandschaft¹⁴.

Mecklenburg-Vorpommern

Weitere Förderinformationen und Links zu den einzelnen Programmen finden sich unter nachfolgenden Links

Informationen zur Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland (Strukturelementerichtlinie 2015)

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000009192&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofiffoerderung.foerderung_id=135&sa.fofi.kategorie_id=1

Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive Dauergrünlandrichtlinie)

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008623&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Eine aktuelle Informationsbroschüre über konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenweide und des Artenreichtums findet sich unter nachfolgendem Link

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landwirtschaft/?id=16271&processor=veroeff>

¹⁴ www.wildland-stiftung.de

Einen umfassenden Überblick über wichtige Termine während der Förderperiode 2014-2020 in Mecklenburg-Vorpommern finden sich unter nachfolgendem Link

http://www.bauernverband-uer.de/fileadmin/mediapool/Fristen-Kalender/18.08.17_Termin_AUKM_Quellen_2014-2020_18_08_17_2_.pdf

Weiterführende Informationen zur Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofiffoerderung.foerderung_id=27&sa.fofi.kategorie_id=1

Niedersachsen

Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung

Die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung fördert Projekte in Niedersachsen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Umwelt- und Biotopschutz dienen. Bei der Bingo-Umweltstiftung können nur Anträge von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gestellt werden. In der Regel werden die Projekte über einen Zeitraum von 36 Monaten gefördert. Die Mittel können zur Kofinanzierung bei EU-Projekten eingesetzt werden.

Die Stiftung fördert u. a. die Anlage von artenreichen Wildblumenflächen, sofern eine Antragsmöglichkeit über die Agrarförderung nicht gegeben ist. Ein aktuelles Projekt dient der Förderung der Artenvielfalt und Biotopvernetzung in der Agrarlandschaft Niedersachsens (FABiAN). Mit diesem Projekt sollen insgesamt 150 Hektar in drei Gemeinden über einen Zeitraum von mehreren Jahren naturschutzfachlich aufgewertet werden (Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung 2019).

Weitere Informationen und der Link zum Förderprogramm für AUKM sind unter den nachfolgenden Adressen zu finden:

www.aum.niedersachsen.de oder auf der Seite der Landwirtschaftskammer www.lwk-niedersachsen.de

Fördermöglichkeiten im Naturschutz in Niedersachsen beinhaltet der nachfolgende Link:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/foerdermoeglichkeiten-im-naturschutz-9141.html

Nordrhein-Westfalen

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist gemeinnützig tätig und dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes im Rheinland in Nordrhein-Westfalen. Die Stiftung unterstützt Landwirte u. a. bei der Anlage von Naturschutz- und Kompensationsmaßnahmen (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft 2019).

Stiftung Westfälische Kulturlandschaft

Die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft setzt unter anderem im Verbundprojekt „Lebendige Agrarlandschaften“ das Projekt „Energiepflanzenanbau und Biodiversität im Münsterland“ zur ökologischen Aufwertung des Energiepflanzenanbaus um. Mit diesem Projekt sollen die Attraktivität der Kulturlandschaft gefördert und die Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten und gefördert werden. Es stehen u. a. Maßnahmen wie Blühstreifen und -flächen mit teilweise energetischer Verwendungsmöglichkeit, Maisanbau im Gemenge (Bohnen-Mais Gemenge, Untersaat) und Getreidegemengeanbau als Substrat für Biogasanlagen zur Verfügung (Stiftung Westfälische Kulturlandschaft 2019).

Summendes Rheinland - Landwirte für Ackervielfalt (Verbundprojekt Lebendige Agrarlandschaften)

Zum Schutz und Erhalt von bestäubenden Insekten wird u. a. der Anbau von Zwischenfrüchten, blühenden Säumen und die Bereitstellung von Nisthilfen für Bestäuber (Gabione mit Nistmaterial befüllt) gefördert (bis Januar 2018: > 45km Blühsäume / 300 ha Zwischenfrüchte).

Projekt „Hegeberater für das Münsterland“

Seit 2016 erfolgt im Rahmen dieses Projektes eine intensive Beratung von Landwirten und Jägern zu den Bedürfnissen des Niederwildes. Angestrebt ist eine Integration der derzeitigen Förderprogramme insbesondere für die Bedürfnisse des Niederwildes in die Agrarlandschaft.¹⁵

FlächenAgentur Rheinland GmbH und Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Diese Initiativen bieten naturschutzfachliche Planungen und Ausgleichsmaßnahmen, vor allem auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, an und entwickeln im Rahmen der Eingriffsregelung regionale Kompensationskonzepte. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) ist Gesellschafter.

Weiterführende Informationen des Landesamtes für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz zu den Vertragsnaturschutzprogrammen in Nordrhein-Westfalen

www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start

Informationen aus dem Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen zu Förderprogrammen

www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/vertragsnaturschutz/

¹⁵ http://www.hegebeauftragter.nrw/wp-content/uploads/2018/06/Flyer-Hegebeauftragter_web.pdf

Informationen zu Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichumwelt/index.htm

www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/ausgleichszahlungen-natura2000/

EIP-Agri

In der derzeitigen Förderperiode erfolgte der zweite Wettbewerbsaufruf zwischen November 2018 und Februar 2019. Ein Fördergremium aus dem MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wählt Projekte aus den eingereichten Vorschlägen aus.

Rheinland-Pfalz

Weitere Informationen zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) in Rheinland-Pfalz sind unter den nachfolgenden Adressen zu finden:

www.agrarumwelt.rlp.de

www.dlr-rnh.rlp.de

Informationen zum Artenschutzprogramm des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums, "Aktion Grün" sind unter der nachfolgenden Adresse zu finden:

www.aktion-gruen.de

Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz

Die Stiftung unterstützt die Landwirtschaft und den Naturschutz u. a. bei der Konzeption und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In einem Projekt ist sie Partner bei der Biodiversitätsberatung von Kartoffelbauern zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Kartoffeläckern und den angrenzenden Strukturen. Das Dialog-Projekt im Kartoffelanbau wird in mehreren Bundesländern umgesetzt.

www.kula-rlp.de

Informationen zum Projekt des Landesjagdverbandes „Wildschutzprogramm Feld und Wiese“ sind unter dem nachfolgenden Link zu finden:

www.ljv-rlp.de/projekte/wildschutzprogramm-feld-wiese/

Weiterführende Informationen zum Partnerbetrieb Naturschutz Rheinland Pfalz sind unter der nachfolgenden Adresse zu finden

www.partnerbetrieb-naturschutz.rlp.de

Saarland

Links zu den Förderprogrammen und aktuelle Informationen sind unter nachfolgenden Links zu finden:

www.saarland.de

www.eler.saarland.de

Ein kurzer Überblick zu den AUKM im Saarland ist unter folgendem Link zu finden
https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/AUKM_im_Rahmen_des_SEPL_2014-2020_Faltblatt.pdf

Sachsen

Informationen zur Förderrichtlinie AUKM Sachsen und zum sächsischen Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AuNaP) sind unter den nachfolgenden Links zu finden:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16239->

[Foerderrichtlinie Agrarumwelt und Klimamassnahmen#romII](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16239-foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen#romII) (Fassung gültig ab. 12. Januar 2018, Fassung gültig bis 31.12.2019)

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/>

Voraussetzung für die Beantragung von Schlägen mit Vorhaben AL.2, AL.5a sowie der felderchengerechten Bewirtschaftung war die fristgerechte Einreichung der Vorankündigung dieser Flächen bei dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG bis zum 14. Oktober 2017.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)

Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015)

Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015)

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein bestehen seit 2007 regionale Zusammenschlüssen (lokale Aktionen), in denen Landnutzer, Kommunen und der Naturschutz zusammenarbeiten. Der DVL koordiniert die lokalen Aktionen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der jeweiligen Region und bietet eine weitreichende Beratung an. Aus einem umfassenden Maßnahmenkatalog können die Landwirte förderfähige Maßnahmen für den Naturschutz auswählen.

<https://schleswig-holstein.lpv.de/naturschutzberatung.html>

Anhang 2

Abschnitte aus den Landeswassergesetzen mit Bezug zu § 38 WHG „Gewässerrandstreifen“

Tabelle A2-1: Übersicht über die wasserrechtlichen Vorgaben der Bundesländer in Bezug auf den Gewässerrandstreifen § 38 WHG (Stand: 10.11.2018)

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
Bund	WHG 2003	§38	5 m	—					http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf
BW	WG (2013) In Kraft ab 01.01.2014	§ 29.1-2	10 m Wasserbehörde kann breitere/schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen	5 m				Verbot: Einsatz und Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb von 5 m Ab 01.01.2019 Nutzung als Ackerland innerhalb von fünf Metern verboten ausgenommen Nutzung als Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als 2 Jahren; Anlage und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen	http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaG+BW+Inhaltsverzeichnis&psml=bsbawueprod.psml&max=true
BY	WG (2010) In Kraft ab 01.03.2018	Art.21 (abw. § 38.2. bis 5 WHG)	Keine Breite vorgegeben	—	Gewässerrandstreifen können mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies zur Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39.1.1 WHG erforderlich ist. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Gewässerschutz dient. Wenn die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht werden, können nach Ende des 2. Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt werden.		Nach Ende des 2. Bewirtschaftungsplans können Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden.		http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG
BE	WG (2006) Zuletzt geändert am	§ 40 a	Keine Breite vorgegeben	—	+	+		Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen, kein	http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1hgc/page/bsbepr

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
	02.02.2018					Ordnung		Umbruch von Dauergrünland, keine Ackernutzung, Ackernutzung ist in den Gewässerrandstreifen in Grünlandnutzung zurückzuführen	od.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoctype=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=199&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-WasGBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
					Soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern sind Gewässerrandstreifen von der zuständigen Behörde einzurichten				
BB	WG (2012) Neufassung vom 02.03.2012	§ 77a	5 m (WHG) Gewässerrandstreifen können per Rechtsverordnung festgesetzt werden und darin der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten werden Kooperationen mit Nutzern/Eigentümern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele haben Vorrang vor Rechtsverordnung						https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg
HB	WG (2011) Zuletzt geändert am 15.12.2015	§ 21.3 (abw. §38.3 WHG)	10 m mit Ausnahme von Be- und Entwässerungsgräben	5 m Innerhalb bebauter Ortsteile			5 m Für Be- und Entwässerungsgräben	Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdünger im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer	nz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72128.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
HH	WG 2005	§ 26 a	5 m (WHG) Senat kann Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festlegen, soweit dies den Bewirtschaftungszielen, der Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Vermeidung/Verminderung von Schadstoffeinträgen dient						http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.p

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
									sml?showdoccase=1 &doc.id=jlr- Was- GHA2005rahmen
HE	WG (2010) In Kraft ab 06.06.2018	§ 23	10 m	5 m auf Gewässer- randstreifen keine Aus- weisung von Baugebieten; Die Behörde kann im Innenbereich in Abstimmung mit der Gemeinde die Breite des Gewässer- randstreifens abweichend festlegen				Verbot der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmit- teln innerhalb des Gewässer- randstreifens sowie des Pflügens innerhalb 4 m ab 01.01.2022. Bei Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb 4 m ab 2022 Ausgleichszahlung.	http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=4199181,1
MV	WG (1992) Zuletzt geändert am 05.07.2018	§81 gestrichen	5 m (WHG)	—					http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.phtml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
NI	NWG (2010) In Kraft ab 01.03.2010	§58.1.2.	Keine Breite vorgegeben	—	Wasserbehörde kann bei Gewässern 1. und 2. Ordnung Bepflanzung mit Gehölzen und eine geschlossene Pflanzendecke anordnen sowie die Verwendung von Dünger untersagen		Kein Gewässer- randstreifen	Behörde kann die Düngung und Verwendung von PSM im Gewässerrandstreifen untersagen	
NW	LWG (1995) 16.07.2016	§ 31 (abw.)	Zuständige Behörde kann per Rechtsver- ordnung Gewässer-	5 m				Ab 01.01.2022 sind für Gewässerrandstreifen nach §31 Abs 1 innerhalb 5 m zusätzlich verboten: 1. Anwendung und Lagerung von	http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvoris

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
			randstreifen in der Breite von 10 m festsetzen					Dgg und PSM, ausgenommen Düngemittelanwendung auf Grünland 2. Nutzung als Ackerland, ausgenommen Anlage von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen Nektar- und Pollenspendenden Trachtflächen für Insekten	prod.psm1&max=true&aiz=true
RP	LWG (2015) Zuletzt geändert am 27.03.2018	§ 33 (abw.38.3 WHG)	5 m (WHG)					Gewässerrandstreifen-Ackerbau 760€/ha jährlich (Greeningfläche -380€/ha) mind. 6 m-höchstens 30 m direkt an Gewässern 1, 2. u. 3. Ordnung	http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+RP&psml=bsrlpprod.psm1
			Gewässerrandstreifen können für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote hinaus kann in der Rechtsverordnung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen verboten werden,						
SL	SWG (1960) Zuletzt geändert am 03.12.2013	§56 (zu § 38 und 39 WHG)	5 m; Naturnahe Bewirtschaftung; unzulässig ist die ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung und die Anwendung von mineralischen Düngemitteln 10 m: unzulässig ist die Anwendung wassergefähr-					Verbot Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von 5 m , Verbot Anwendung wassergefährdender Stoffe einschließlich Jauche, Gülle und Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbeschränkungen innerhalb von 10 m	http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/WasG_SL_2004_rahmen.htm

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
			dender Stoffe einschl. Jauche, Gülle						
SN	WG (2013) Zuletzt geändert am 08.07.2016	§24.2 4 (zu §38 WHG)	10 m	5 m				Verbot des Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatzes innerhalb von 5 m	https://www.revosa.x.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG
ST	WG (2011) Zuletzt geändert am 16.03.2017	§	-	-	10 m	5 m			http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Wa+sG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true
SH	(2008) Zuletzt geändert am 02.05.2018.	§ 38a (zu §38.3, zu 38.4 WHG)	-	-	1 m			Verbot des Pflügens von Ackerland und Pflanzenschutz- und Düngemittelverwendung	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Wa

Bundesland	Gesetz	§	Außenbereich	Innenbereich	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Besonderheiten	Link
					von Ackerland in Dauergrünland bestimmt und die Anwendung von Düngemitteln verboten werden				sG+SH+%C2%A7+31 &psml=bsshoprod.p sml&max=true
TH	WG (2009) Zuletzt geändert am 18.08.2009.	§ 78.2	-	-	10 m	5 m			http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=Wa+sG+TH&psml=bsthuprod.psml&max=true&aiz=true

Quelle: Ergänzt und verändert nach Klages et al. (2014).

Anhang 3

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 bis 2020 (BMEL 2017)

Ausschnitt:

C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

Maßnahmen

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

Begriffsbestimmungen

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren sind Verfahren bei der Saat von Getreide oder anderen Ackerkulturen bzw. beim Pflanzen von bestimmten Acker- oder Feldgemüsekulturen, bei denen auf eine Bodenbearbeitung vor der Saat bzw. Pflanzung verzichtet wird. Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- oder Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Die Rückstände des Pflanzenmaterials der Vor- oder Zwischenfrucht verbleiben als Mulch auf dem Boden bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saat- und Pflanzreihen einen mechanischen Eingriff.

Blühstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen durch Neuansaat geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen angelegt.

Mehrjährige Blühstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten blütenreichen Saatgutmischung angelegt, die bei nachlassendem Blühaspekt innerhalb des Verpflichtungszeitraums ggf. erneuert werden kann.

Schutzstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel gräserbetonten Saatgutmischung bestellt, mit der Bestände etabliert und beibehalten werden und die Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsflächen dienen können. Schonstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen angelegt, indem auf die Bestellung verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen den in § 8 Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. der AgrarzahluingsVerpflichtungenverordnung¹⁶ genannten Mindestgrößen.

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare, durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel gräserbetonten Saatgutmischung begrüneten Streifen entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang, bzw. quer zur Hauptwindrichtung oder in erosiven Tiefenlinien angelegt. Sie werden dabei mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten. Ackerrandstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Flächen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt; außer Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung der Ackerrandstreifen zulässig. Ihre Breite darf drei Meter nicht unterschreiten

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

4.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

¹⁶ Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahluings (Agrarzahluings-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpfIV vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014).

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 4.2 ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:

- Blühstreifen,
- mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet oder zur Erhaltung von pflanzen genetischen Ressourcen geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt. Ackerrandstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

4.4.4 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf 5 m nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf 5 m nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.6 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.4.7 Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf 5 m nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.8 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.

4.4.9 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel gräserbetonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf 5 m nicht unterschreiten und 3 m nicht überschreiten.

4.4.10 Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens 3 m keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen.

Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, d. h. wenn besonders hochwertige Arten vorkommen oder potenziell vorkommen und eine agrarökologisch begründete Maßnahmenkulisse besteht, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen oder Ackerflächen bis zur Größe eines bewirtschafteten Ackerschlages vollständig in die Förderung einbeziehen.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

4.5.1 Blühstreifen

- 850 €/ha Ackerfläche,

4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen

- 850 €/ha Ackerfläche,

4.5.3 Schutzstreifen

- 770 €/ha Ackerfläche,

4.5.4 Schonstreifen

- 670 €/ha Ackerfläche,

4.5.5 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen

- 2.500 €/ha Ackerfläche,

4.5.6 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- 760 €/ha Ackerfläche und bei

4.5.7 Ackerrandstreifen

- 880 €/ha Ackerfläche.

4.6 Soweit Strukturelemente nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014/15 ausgewiesen werden, werden die Beträge nach Nummer 4.5 um 380 €/ha, im Falle von Hecken oder Knicks nach Nummer 4.5.5 um 510 €/ha abgesenkt.

4.7 Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 4.5.1 bis 4.5.7 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln. Ein Verweis

auf die Nationale Rahmenregelung Deutschlands nach Art.6 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/20132 ist nicht möglich, wenn eine Anhebung im Rahmen der Staffelung über 30 % hinausgeht.

4.8 Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

4.9 Sonstige Bestimmungen

4.9.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

Die Länder können von den Anforderungen nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist.

Die Länder können ferner Abweichungen von den Anforderungen nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.

4.9.2 Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

4.9.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.



THÜNEN

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

www.thuenen.de